

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG —)**

A. Problem

Die wichtigste wirtschafts- und finanzpolitische Aufgabe in Deutschland besteht heute in der Anpassung von Staat und Wirtschaft an die veränderten Bedingungen und Aufgaben nach Herstellung der Einheit. Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms wird ein Konzept vorgelegt, durch das die notwendige Anpassung im staatlichen Bereich vollzogen wird. Dabei geht es vor allem um

- die dauerhafte Finanzierung des Aufholprozesses in Ost-Deutschland,
- die Bewältigung der Erblastschulden der sozialistischen Herrschaft in der ehemaligen DDR,
- die gerechte Verteilung der daraus resultierenden Finanzierungslasten auf die öffentlichen Haushalte und
- die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte als Grundlage einer gesunden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Die ab 1995 zu lösenden finanziellen Probleme stellen sich wie folgt dar:

— Finanzausgleich (für die neuen Länder)	60 Mrd. DM
— Erblastfinanzierung	40 Mrd. DM
— Sonstiges (Übergangs-Bundesergänzungszuweisung für alte Länder, Haushaltssanierung Bremen/Saarland, Weiterführung von Treuhandaufgaben, Wohnungswirtschaft)	<u>10 Mrd. DM</u>
— Finanzierungs- und Umschichtungsvolumen insgesamt	110 Mrd. DM

Die Wiedervereinigung hat für Deutschland entscheidende Strukturveränderungen mit sich gebracht. Mittelfristig müssen jährlich rund 5 vom Hundert unseres Bruttosozialprodukts zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse im wiedervereinigten Deutschland bereitstehen. Das erfordert die Anpassung der Ansprüche im ursprünglichen Bundesgebiet. Öffentliche Leistungen und soziale Transfers müssen der Tatsache Rechnung tragen, daß im wiedervereinigten Deutschland das Bruttosozialprodukt pro Kopf um rund 15 vom Hundert unter dem Niveau liegt, das heute in Westdeutschland ohne die Vereinigung zu verzeichnen wäre. Im Vergleich der EG-Länder steht Deutschland heute danach nur noch auf dem siebten Platz, während es vor der Wiedervereinigung den zweiten Rang einnahm.

Wie sich aus dem Jahreswirtschaftsbericht 1993 ergibt, muß die notwendige Anpassung in Staat und Wirtschaft vor dem Hintergrund erheblich verschlechterter konjunktureller Daten vorgenommen werden. Seit der letzten gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung im Oktober 1992 haben sich die konjunkturellen Perspektiven erheblich eingetrübt. Wichtige wachstumsstimulierende Faktoren sind nicht eingetreten. Die GATT-Verhandlungen führten bisher noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Dies und die weiterhin mangelnde Strukturanpassung haben die Konjunkturbelebung in den europäischen Nachbarländern verzögert. Die überhöhten Lohnabschlüsse der Jahre 1991 und 1992 wirken über die Belastung der Betriebe und der Geldpolitik noch stark in das Jahr 1993 hinein.

Entsprechend den jüngsten Konjunkturindikatoren mußte die Wachstumsschätzung für 1993 von ursprünglich 1 vom Hundert Zuwachs für das Bruttoinlandsprodukt in Westdeutschland auf 0 bis -1 vom Hundert zurückgenommen werden. Selbst bei stärkerem Wachstum in Ostdeutschland ist insgesamt allenfalls eine Stagnation der gesamtwirtschaftlichen Produktion zu erwarten. Entsprechend dieser deutlich reduzierten Wachstumserwartung muß auch mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit in Westdeutschland um 450 000 gerechnet werden. Ursprünglich war lediglich eine Vergrößerung der Arbeitslosigkeit um 200 000 erwartet worden.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die staatlichen Leistungen und sozialen Standards an die verminderte Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft anzupassen. Dazu gehören Ausgabenkürzungen, der Abbau von Steuervergünstigungen und auch begrenzte Steuererhöhungen. Das Ausmaß der Steuererhöhungen bemißt sich dabei nach dem Erfolg der gemeinsamen Konsolidierungsanstrengungen und der Bereitschaft zu einer gerechten Lastenverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Innerhalb des öffentlichen Gesamthaushalts müssen die Gewichte neu verteilt werden. Den neuen Ländern ist auf Dauer eine angemessene Finanzausstattung zu sichern, um sie in die Lage zu versetzen, die laufenden Ausgaben wie in den alten Bundesländern erfüllen und ihren investiven Nachholbedarf im öffentlichen Bereich finanzieren zu können. Außerdem sind für die Bewältigung der bei der Einigung Deutschlands übernommenen finan-

ziellen Erblasten der ehemaligen DDR dauerhafte Finanzierungsinstrumente zu schaffen. Die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit errichteten Finanzierungsinstrumente — Fonds „Deutsche Einheit“, Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt — laufen bis Ende 1994 aus.

Ferner ist nach den Regelungen des Einigungsvertrages ab 1. Januar 1995 ein neuer gesamtdeutscher bundesstaatlicher Finanzausgleich unter Einschluß Berlins einzuführen.

Daneben stellt sich nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich für Bund und alle Länder die Aufgabe, ein Sanierungsprogramm für die Finanzen Bremens und des Saarlandes umzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Finanzierungsinstrumente und der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs am 1. Januar 1995 ist der Aufbauprozeß in den neuen Ländern verstärkt zu fördern und finanziell zu unterstützen.

B. Lösung

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs aller Einzelfragen kann die Lösung nur in einem alle Probleme umfassenden Gesamtkonzept gelingen.

- I. Von den finanziellen Erblasten aus den Bereichen Treuhandanstalt und Kreditabwicklungsfonds werden die Kreditmarktschulden ab 1. Januar 1995 in einem Erblastentilgungsfonds zusammengefaßt. Dieser Fonds wird über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren getilgt. Die Finanzierung des Fonds einschließlich der Tilgung übernimmt der Bund.
- II. Ab 1994 werden besonders belastete Unternehmen der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern entlastet, indem ein Teil ihrer Schulden vom Bund und den neuen Ländern bedient wird. Der Bund unterstützt die neuen Länder und ihre Gemeinden durch befristete Zinshilfen für die verbleibenden Schulden der Wohnungsunternehmen.
- III. Ab 1995 wird der bundesstaatliche Finanzausgleich über sechs Ausgleichselemente hergestellt:
 - Entsprechend der grundgesetzlichen Regelung bleibt Grundlage der horizontale Länderfinanzausgleich.
 - Der Bund ergänzt den Länderfinanzausgleich durch finanzkraftbezogene Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen.
 - Der Bund stellt für eine Übergangszeit von 10 Jahren den neuen Ländern einschließlich Berlins im Hinblick auf ihre teilungsbedingten Sonderlasten degressive Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung.
 - Zur Finanzierung des Nachholbedarfs beim Aufbau der Infrastruktur erhalten die neuen Länder einschließlich Berlins zusätzliche Finanzhilfen.

- Die bisher finanzschwachen alten Länder erhalten (unabhängig davon, ob sie im gesamtdeutschen Finanzausgleich noch Empfänger sind) für fünf Jahre degressive Übergangsbundesergänzungszuweisungen, um ihnen den Übergang in den neuen Finanzausgleich zu erleichtern.
- Bremen und das Saarland erhalten über einen Zeitraum von fünf Jahren Zuweisungen zur Sanierung ihrer Haushalte.

Der im Verhältnis zu den alten Ländern überproportional hohe Anteil des Bundes bei der Finanzierung der Erblasten und des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wird durch eine Neuverteilung der Umsatzsteueranteile unter Berücksichtigung einer Beteiligung der Länder an der EG-Finanzierung sowie durch die Verlagerung von Finanzierungslasten für öffentlichen Personennahverkehr und kommunalen Straßenbau auf die Länder ausgeglichen.

IV. Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung entstandenen finanziellen Belastungen werden vielfältige Maßnahmen ergriffen, insbesondere Einsparungen von Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen, der Abbau von Steuervergünstigungen und allgemeine Einnahmeverbesserungen.

1. Schwerpunkte der Einsparungen bei den Ausgaben sind:

- Personalbereich,
- Subventionsabbau,
- Anpassung der Lohnersatzleistungen an die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft,
- Korrekturen beim Erziehungsgeld, Wohngeld und bei der Sozialhilfe.

2. Zur finanziellen Ausgewogenheit ist ein Abbau von Steuervergünstigungen erforderlich. Darüber hinaus werden steuerliche Sonderregelungen zurückgeführt und maßvolle Steuererhöhungen bei der Vermögensteuer auf Privatvermögen sowie bei der Versicherungsteuer vorgenommen. Ferner wird das Steuerrecht an die gestiegene Lebenserwartung angepaßt.

Der Vorschlag, eine nationale Stiftung zur verstärkten Gewinnung privater Mittel für gemeinnützige Zwecke in den neuen Ländern zu errichten, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung am wirkungsvollsten durch eine gemeinsame Stiftung der neuen Länder erreichen. Eine vom Bund errichtete Stiftung könnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nur in geringem Umfang gemeinnützige Zwecke fördern, die für Spender weniger attraktiv wären. Eine Länderstiftung könnte demgegenüber das gesamte Spektrum gemeinnütziger Zwecke abdecken.

Der Bund ist bereit, dieser Länderstiftung 50 Mio DM als Beitrag zum Stiftungsvermögen zur Verfügung zu stellen, wenn die neuen Länder einschließlich Berlins dafür einen Betrag in mindestens derselben Höhe aufbringen. Wie im

Föderalen Konsolidierungsprogramm vorgesehen, sollen die Spenden an die Stiftung mit einem erhöhten Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig sein, wenn dies rechtlich zulässig ist. Damit wird allen Bürgern ein steuerlicher Anreiz geboten, die bereit sind, sich auch privat für den Aufbau in Ost-Deutschland zu engagieren.

3. Ab 1995 wird ein Solidaritätszuschlag eingeführt. Vorgesehen ist ein Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für alle Steuerpflichtigen nach dem Vorbild des Solidaritätszuschlages 1991/92. Der Zuschlag belastet alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit.

Die endgültige Höhe des Zuschlagsatzes ist derzeit noch offen; sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens festgesetzt. Sie hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit die alten Länder bereit sind, ihren Beitrag zur Finanzierung der deutschen Einheit zu leisten.

- V. Um eine angemessene Finanzausstattung der neuen Länder in der Zeit bis 1995 sicherzustellen, wird der Fonds „Deutsche Einheit“ 1993 und 1994 mit zusätzlichen Beiträgen des Bundes und der Länder aufgestockt.
- VI. Das Föderale Konsolidierungsprogramm für die öffentlichen Haushalte ist Handlungsgebot für den Bund, verbunden mit der Aufforderung an die Tarifpartner, die Länder, die Deutsche Bundesbank und die Opposition im Deutschen Bundestag, gemeinsam den notwendigen Solidarpakt zu gestalten.

C. Alternative

Die in dem Entwurf enthaltene Senkung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld, Altersübergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Eingliederungsgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe) wird nicht durchgeführt, wenn rechtzeitig vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, daß durch Einführung von Meldepflichten für Arbeitslose und weitere Intensivierung der Bekämpfung von Mißbrauch und Leistungsmitnahme ein entsprechendes Einsparvolumen erbracht wird.

D. Kosten**I. Gesamtlastenverteilung nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm im Jahr 1995 zwischen Bund, alten Ländern (aL) und neuen Ländern (nL) (- = Belastung; + = Entlastung):**

	Bund	aL	nL
	— Mrd. DM —		
I. Erblasten, Finanzausgleich			
1. Erblastschulden	-40,0	—	—
2. Restaufgaben THA/Altschulden Wohnungswirtschaft	- 4,0	—	- 2,0
3. Bundesstaatlicher Finanzausgleich			
= Horizontaler Länderfinanzausgleich	—	-20,5	+20,5
= Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen	- 7,0	+ 0,2	+ 6,8
= Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder	-22,5	—	+22,5
= Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen an alte Länder	- 2,6	+ 2,6	—
= Sanierung Bremen/Saarland	- 2,5	+ 2,5	—
4. = Finanzhilfen an neue Länder	-10,0	—	+10,0
Primärbelastung/-entlastung	-88,6	-15,2	+57,8
II. Ausgleichsmaßnahmen			
1. Haushaltsentlastungen FKP			
— Ausgabeneinsparungen ¹⁾	+ 3,7	+ 4,0	+ 1,5
— Abbau von Steuervergünstigungen	+ 4,8	+ 1,8	+ 0,1
2. Finanzierungsverlagerung			
— Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ²⁾	+ 7,7	- 5,3	- 2,4
— Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und kommunaler Straßenbau	+ 6,3	- 4,8	- 1,5
— Finanzierung von EG-Zusatzlasten	+ 0,9	- 0,9	—
3. Vertikale Umsatzsteuerverteilung ...	+10,0	- 7,6	- 2,4
4. Solidaritätszuschlag ³⁾	+12,0	—	—
III. Gesamtnettobelastung bzw. -entlastung	-43,2	-28,0	+53,1

1) durch FKPG und andere zeitgleiche Maßnahmen verwirklicht

2) im Gesetzentwurf zur Neuordnung des Eisenbahnwesens enthalten

3) Höhe des Solidaritätszuschlages nur als Rechengröße

II. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

Die vorgesehenen Einsparungen, der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sowie Steuererhöhungen, insbesondere die Einführung einer Ergänzungsabgabe, führen bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu folgenden Entlastungen (Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen):

	1993	1994	1995	1996
	— Mrd. DM —			
Einsparungen insgesamt	2,4	5,7	6,8	7,0
davon:				
Bund	0,6	1,7	2,2	2,2
Länder	—	0,1	0,3	0,3
Gemeinden	0,7	1,4	1,8	1,9
BA	1,1	2,5	2,5	2,6
Steuerliche Maßnahmen insgesamt	0,7	2,8	6,5	7,0
davon:				
Bund	0,7	2,1	4,7	5,1
Länder	—	0,5	1,6	1,7
Gemeinden	—	0,2	0,2	0,2
Solidaritätszuschlag (Bund) *)	—	—	12,0	12,0

*) Höhe des Solidaritätszuschlags nur als Rechengröße

Durch die Umschichtungen innerhalb des öffentlichen Gesamthaushalts werden die Defizite der neuen Länder und ihrer Gemeinden ab 1995 entscheidend reduziert. Beim Bund, den Ländern und ihren Gemeinden ist nach 1995 ebenfalls mit einem deutlichen Defizitrückgang zu rechnen. Dabei ist unterstellt, daß die Gemeinden West ihren Sparbeitrag erbringen und damit die Länder beim kommunalen Finanzausgleich ab 1995 in Höhe von 9 Mrd. DM entlasten.

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Einzeldarstellung in den Begründungen verwiesen.

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG —)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT 1

Einschränkung von Ausgaben

- Artikel 1: Änderung des Wehrsoldgesetzes
 Artikel 2: nicht belegt
 Artikel 3: Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
 Artikel 4: Änderung der Sonderzuschlagsverordnung
 Artikel 5: Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
 Artikel 6: Bundesausbildungsförderungsgesetz
 Artikel 7: Änderung des Wohngeldgesetzes
 Artikel 8: Änderung des Wohngeldsondergesetzes
 Artikel 9: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
 Artikel 10: Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
 Artikel 11: Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe
 Artikel 12: Änderung der Regelsatzverordnung
 Artikel 13: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
 Artikel 14: Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme
 Artikel 15: Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 16: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 17: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 18: Viertes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz (4. BergArbWoBauÄndG)

Artikel 19: Änderung des Seeaufgabengesetzes

Artikel 20: Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Artikel 21: Änderung der Kostenordnung

ABSCHNITT 2

Steuerliche Maßnahmen

Artikel 22: Änderung der Abgabenordnung

Artikel 23: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 24: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 25: Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Artikel 26: Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Artikel 27: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Artikel 28: Änderung des Bewertungsgesetzes

Artikel 29: Änderung des Vermögensteuergesetzes

Artikel 30: Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Artikel 31: Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Artikel 32: Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Artikel 33: Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

Artikel 34: Solidaritätszuschlaggesetz 1995

ABSCHNITT 3

Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

- Artikel 35: Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
- Artikel 36: Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG)
- Artikel 37: Gesetz über ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost (IWOOG)
- Artikel 38: Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“
- Artikel 39: Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (ELFG)
- Artikel 40: Gesetz über Altschuldenhilfen für kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfen-Gesetz)
- Artikel 41: Gesetz zur Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und anderer Vorschriften (GVFG-Aufhebungsgesetz)

Schlußvorschriften

- Artikel 42: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 43: Neufassung von betroffenen Gesetzen
- Artikel 44: Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Einschränkung von Ausgaben**Artikel 1****Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.“

2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „eintausendachthundert“ ersetzt.

Artikel 2

nicht belegt

Artikel 3**Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt sechs Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

(3) In Fortführung der ergänzenden Studien nehmen die Beamten des höheren Dienstes in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung an Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie teil. Die weitere Fortbildung aller Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.“

2. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9

Übergangsvorschriften

Eine nach § 5 Abs. 2 der vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens des FKPG) geltenden Fassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes begonnene Einführungszeit endet sechs Monate nach dem [Tag des Inkrafttretens], spätestens jedoch nach achtzehn Monaten Einführungszeit.“

Artikel 4**Änderung der Sonderzuschlagsverordnung**

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sonderzuschläge dürfen längstens bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung gewährt werden.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sonderzuschläge, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Änderungsverordnung festgesetzt worden sind, werden über den Tag des Außerkrafttretens der Verordnung hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.“

Artikel 5

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis haben ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, und sein Ehepartner keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „zweiten oder dritten“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „am Beginn des siebten Lebensmonats“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des

Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. 27 vom Hundert der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 vom Hundert der Einkünfte;
2. Unterhaltsleistungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag, und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
3. ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Minderung im siebten bis zwölften Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend, für die Minderung im dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen des folgenden Jahres. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme sowie im folgenden Kalenderjahr maßgeblich.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners, soweit sie nicht getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der voraussichtlichen Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt. Dabei können die Einkünfte des vorletzten Jahres berücksichtigt werden.

(5) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2000 Deutsche Mark verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark umgerechnet.

(6) Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, werden seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt.

(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte aufgrund eines Härtefalles geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Anrechnung von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter auf Grund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehepartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, daß der Erziehungsurlaub nicht beendet und auch keine Teilzeitarbeit aufgenommen worden ist. Die Erziehungsgeldstelle kann bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangen.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 7 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 6

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Die nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das Jahr 1994 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahr 1996.

Artikel 7

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

2. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Der Antragberechtigte hat Änderungen nach Satz 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 25 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Antragberechtigten.“

3. § 30 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen. Folgender Satz wird angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen“.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wegen anderer als der in § 29 und § 30 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

5. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 oder § 30 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“

Artikel 8

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250),“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Klammer „(Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 — BGBl. I S. 1250)“ gestrichen.

3. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

2. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 14 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Antragberechtigten.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen anderer als der in § 18 und den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

6. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

7. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wohngeldgesetz“ durch das Wort „Wohngeldsondergesetz“ ersetzt.

8. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

9. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“

10. In Anlage 7 wird in Nummer 3 das Wort „Eingliederungsgeld“ durch die Worte „Eingliederungsgeld/Eingliederungshilfe“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 b wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.“

2. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Beratung und Unterstützung

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne von Satz 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Bei Hilfesuchenden, insbesondere bei jungen Menschen, die keine Arbeit finden können, ist darauf hinzuwirken, daß sie eine Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 annehmen. Für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen sollen hierbei zusammenwirken.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung

eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Familie geboten ist.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und gegebenenfalls andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Gesamtplan zu erstellen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Arbeitsgelegenheiten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. Im § 21 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Einmalige Leistungen werden insbesondere zur

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,
 2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheiten,
 3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
 4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
 5. Instandhaltung der Wohnung,
 6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie
 7. für besondere Anlässe
- gewährt.

(1 b) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für die folgenden Quartale bis zum 30. Juni des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei größeren Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 4 Satz 1 unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Net-

toarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 vierteljährlich um insgesamt 2 vom Hundert, im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 vierteljährlich um insgesamt 3 vom Hundert. Im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 dürfen die nach Absatz 3 festzusetzenden Regelsätze insgesamt höchstens um 3 vom Hundert angehoben werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter 65. Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche, soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht. Für Personen, die am . . . (Datum des Inkrafttretens des FKPG) unter die Nummer 1 der bis zum . . . (Tag vor Inkrafttreten des FKPG) geltenden Fassung fallen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist

1. für Erwerbstätige bis zu 50 vom Hundert,
2. für Erwerbstätige, die trotz beschränktem Leistungsvermögen einem Erwerb nachgehen, bis zu 65 vom Hundert

des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; die Höchstsätze des Satzes 1 gelten nicht.“

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen“ angefügt.

9. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 des Abschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ausschluß des Leistungsanspruchs, Einschränkung der Leistung, Aufrechnung“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für bis zu zwölf Wochen bei einem Hilfesuchenden,

a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe ruht oder erloschen ist, weil das Arbeitsamt den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes festgestellt hat, oder

b) der die in § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungsgeld begründen.“

11. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a
Aufrechnung

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlaßt hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder Schadensersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn nach § 15a Schulden für Verpflichtungen übernommen werden, die durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an den Hilfeempfänger bereits gedeckt worden waren.

(3) § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“

12. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der einmaligen Leistungen nach Abschnitt 2“ eingefügt.

13. § 29a wird wie folgt gefaßt:

„§ 29a

Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfeempfänger, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 oder des § 25a zutreffen, eingeschränkt oder aufgerechnet werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.“

14. § 91 wird wie folgt gefaßt:

„§ 91

Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat der Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 oder des § 28 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit der Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.“

15. In § 93 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „tragen“ die Worte „und Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung

und deren Prüfung durch die Kostenträger treffen" angefügt.

16. In § 95 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zu den Maßnahmen im Sinne von Satz 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs in der Sozialhilfe.“

17. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe außerhalb seines Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Sozialhilfe der Hilfeempfänger aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall ein, dann ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Hilfe unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle von dessen gewöhnlichem Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 15 ist der Träger örtlich zuständig, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

(5) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten Absätze 1 und 2 sowie §§ 103 und 109 entsprechend.“

18. § 98 wird gestrichen.

19. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der nach § 97 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem Träger, der

nach § 97 Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Hilfgewährung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, dann sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verläßt in den Fällen des § 97 Abs. 2 der Hilfeempfänger die Einrichtung und bedarf er im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

20. §§ 105 und 106 werden gestrichen.

21. § 107 wird wie folgt gefaßt:

„§ 107

Kostenerstattung bei Umzug

(1) Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist der Träger der Sozialhilfe des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die dort erforderlich werdende Hilfe außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn die Person innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel der Hilfe bedarf.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten keine Hilfe zu gewähren war. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Aufenthaltswechsel.“

22. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überört-

lichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1 bis 4 und § 147 b ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

23. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abschnitte 8 und 9 gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 97 Abs. 2 genannten Art und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt."

24. § 110 wird gestrichen.

25. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kosten unter 5.000 Deutsche Mark, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungsgewährung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 97 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten."

26. § 112 wird gestrichen.

27. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Die Länder können darüber hinaus Näheres über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln."

28. Nach dem neuen § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe, die sich aus der Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe ergeben, werden außer in den Fällen des § 108 durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Gesetzes über die Kosten-

erstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89 h des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

29. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe sind berechtigt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges mit Beitragszeiten der Rentenversicherung oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammenzurechnen. Sie dürfen ihre nach Satz 1 gewonnenen Daten über Weiterleitungsstellen dem Empfänger von Auskunftersuchen zuleiten.

(2) Die Träger der Sozialhilfe können zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen, bei anderen Trägern der Sozialhilfe und bei den Gemeinden abrufen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind."

30. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, kann in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Familienangehörigen von Deutschen gewährt werden, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland."

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Auf Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für diesen Personenkreis unter Übernahme der Kosten durch den Bund Sozialhilfe nach den Absätzen 1 bis 6 über Träger der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet wird.“

31. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

„Abschnitt 13: Sozialhilfestatistik

§ 127

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

- a) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und
- b) von Hilfe in besonderen Lebenslagen,

2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 128

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 127 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird:

- a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfszuschläge;

- b) für 15- bis unter 65jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsausbildungsabschluß; Beteiligung am Erwerbsleben; bei gemeldeten Arbeitslosen auch Monat und Jahr der gemeldeten Arbeitslosigkeit sowie Erhalt von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;

c) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger:

Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Beginn der ununterbrochenen Hilfefewährung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt;

d) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Hilfefewährung zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis c genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Hilfe; bei Ende der Hilfe auch Grund der Einstellung der Leistungen; bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit auch Förderung der Aufnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz;

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:

Geschlecht; Altersgruppe; Staatsangehörigkeit; Vorhandensein eigenen Wohnraums; Art des Trägers.

(2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 1 Buchstabe b sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Art des Trägers; gewährte Hilfe im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfearten; am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen; bei Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte auch Art der Leistungen; Beginn und Ende der Hilfefewährung nach Monat und Jahr sowie voll- oder teilstationäre Unterbringung; bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Gewährung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

(3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 2 sind:

Art des Trägers; Ausgaben für Hilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfe- und Leistungsarten; Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahme- und Hilfearten.

§ 129

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 130

Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen. Die Angaben zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu machen. Mit den Erhebungsmerkmalen des § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d werden vierteljährlich die Bestandszahlen fortgeschrieben.

(2) Die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 128 Absätze 2 und 3 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 131

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 128 Abs. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 132

Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf der Ebene der Gemeinde und Gemeindeteile veröffentlicht werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Bundesstatistikgesetzes unberührt.

§ 133

Übermittlung an Kommunen

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 128 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

§ 134

Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt Näheres über den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2, die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen, den Zeitpunkt der Erhebungen und über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

32. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem ... gel-

tenden Fassung des § 108 entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.“

33. Nach § 147a wird folgender § 147b eingefügt:

„§ 147b

Übergangsregelung für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 bezogen haben, erhalten bei fortdauernder Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum . . . geltenden Fassung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten. Liegen die in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht vor, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995.“

Artikel 10

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. In § 25b Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen“ angefügt.
2. In § 27g werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
3. Nach § 27g wird folgender § 27h eingefügt:

„§ 27h

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebende für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Kriegsopferfürsorge über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder dem Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist, sowie für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Beschädigten oder Hinterbliebenen, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs betreut. § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 vor.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit der Beschädigte oder Hinterbliebene sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des § 25e Abs. 1, § 25f Absätze 1 bis 4, § 26b Abs. 4, § 26c Abs. 8 sowie § 27d Abs. 5 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten

würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfe zur Pflege nach § 26c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27d gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Kriegsopferfürsorge schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1191), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „der Sozialhilfe und“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „den Gebieten der Sozialhilfe und“ durch die Worte „dem Gebiet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrat“ die Worte „höchstens einmal in zwei Jahren“ eingefügt und die Worte „diesen Gebieten“ durch die Worte „diesem Gebiet“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Angaben nach § 3 sind die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.“
5. § 6 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Regelsatzverordnung

Die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert.“

2. Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Besteht der Haushalt aus vier oder mehr Hilfeempfängern, so beträgt ihr jeweiliger Regelsatz 98 vom Hundert der nach Absatz 1 festgesetzten und sich aus Absatz 2 ergebenden Beträge.“

Artikel 13

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 19 a wird aufgehoben.

2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Worte „oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt mit ausländischen Arbeitsverwaltungen“ eingefügt.

3. § 40 Abs. 1 b Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,“.

4. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „73“ durch die Zahl „68“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „63“ ersetzt.

5. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

6. In § 62 b Abs. 1 werden die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen“ bis „in Anspruch nehmen können“ durch die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — (RL-GF-SB)“ — vom 1. Januar 1993 (GMBL. S. 1146) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds — Hochschulbereich — (RL-GF-H)“ vom 1. Januar 1993 (GMBL. S. 1154) in Anspruch nehmen können“ ersetzt.

7. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In einem Betrieb kann Kurzarbeitergeld über einen Zeitraum über sechs Monate hinaus nur gewährt werden, wenn der Empfänger von Kurzarbeitergeld der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt den Empfänger von Kurzarbeitergeld nach Namen, Anschrift, Alter und Beruf zum Ablauf einer Bezugsfrist von sechs Monaten zu melden.“

8. In § 68 Abs. 4 Satz 1 werden die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

9. In § 70 wird die Verweisung „127, 132 und 132 a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt.

10. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.“

11. In § 87 wird die Verweisung „127, 132 und 132 a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt.

12. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Schlechtwettergeld beantragt wird.“

13. In § 111 Abs. 1 werden die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

14. In § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 112 a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112 a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

15. § 112 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 112 a

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist. Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltsumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Ist das maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 bestimmt worden, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Die Anpassung unterbleibt, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist. Erhöht sich das maßgebliche Arbeitsentgelt, ist eine Minderung des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen.“

16. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2, 3 a“ ersetzt.

17 In § 118 Abs. 3 Satz 2 werden die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

18 § 132a wird aufgehoben.

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „56“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

b) In Absatz 2 b Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

20. Nach § 150 werden folgende § 150a und 150 b eingefügt:

„ § 150a

(1) Die Bundesanstalt prüft, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer bei einem Dritten tätig, ist die Bundesanstalt zur Prüfung nach Satz 1 berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume dieses Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Prüfungen im Verteidigungsbereich

mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Die Bundesanstalt ist bei Ihren Prüfungen von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Rechte. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 1 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.

(3) Neben der Bundesanstalt führen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung durch. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

(5) Jedermann hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörden nach Absatz 1 Satz 1 zu dulden und hierbei mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 zu dulden. § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von

Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

20a) Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

„150b

Die Bundesanstalt soll von jemandem, der Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen, auf der nicht die Steuerklasse VI eingetragen ist; hiervon darf nur abgewichen werden, wenn überwiegende Interessen des zur Hinterlegung Verpflichteten einer Hinterlegung entgegenstehen. Die Bundesanstalt darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nicht verwerten. Die Lohnsteuerkarte ist nach Wegfall der Leistung oder nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich zurückgegeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann die Bundesanstalt die Leistungen bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.“

21. Nach § 166 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, wird der Zuschuß längstens für eine Kurzarbeitergeldbezugsfrist von bis zu sechs Monaten gezahlt.“

22. § 230 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 a wird wie folgt gefaßt:

„3a. entgegen § 150a Abs. 5 Satz 1 als Arbeitnehmer bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 150a Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

bb) Nummer 7 b wird wie folgt gefaßt:

„7 b. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 150a Abs. 5 Satz 1 eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 genannte

Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 150a Abs. 5 Satz 2 das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder“

cc) Folgende Nummer 7 c wird angefügt:

„7 c. entgegen § 150a Abs. 6 Satz 1 als Arbeitgeber die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 7 b“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 7 b und c“ ersetzt.

23. § 237 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Verweisung „§ 111 Abs. 2,“ wird die Verweisung „§ 112a Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.

b) Die Verweisung „sowie nach § 249 c Abs. 13 Satz 3“ wird gestrichen.

24. Nach § 242n wird folgender § 242o eingefügt:

„§ 242o

(1) § 40 Abs. 1 b Nr. 1 in der bis zum . . . (Tag vor Inkrafttreten der Änderung des § 40) geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) begonnen hat, der Antragsteller vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) bewilligt worden sind.

(2) § 44 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung der §§ 44 und 59) geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 44 und 59) in die Maßnahme eingetreten und er Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt hat.

(3) Die §§ 111 Abs. 1, 136 Abs. 1 und § 249 e Abs. 3 Nr. 2 in der vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 111, 136, 249 e) an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 111, 136, 249 e) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Altersübergangsgeld in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(4) Abweichend von § 111 Abs. 2 Satz 1 bestimmt der Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung neue Leistungssätze des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 111 Abs. 1) bis 31. Dezember 1993; § 111 Abs. 2 Satz 5 ist insoweit nicht anzuwenden. Für die Bestimmung der Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Altersübergangsgeldes gilt Satz 1 entsprechend. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) § 112a ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Bei Arbeitsentgelten, die in der Zeit vom . . . (6 Monate vor dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 249 c Abs. 13) bis . . . (Tag vor dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 249 c Abs. 13) mit einem Anpassungssatz nach § 249 c Abs. 13 in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 249 c Abs. 13) geltenden Fassung erhöht worden sind, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem letzten Anpassungstag vorausgeht.
- b) Der in der Zeit vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Neufassung des § 112 a) bis zum 30. Juni 1994 außerhalb des Beitrittsgebietes geltende Anpassungsfaktor ergibt sich, indem der in diesem Gebiet vom 1. Juli 1993 an geltende Anpassungssatz als Dezimalzahl dargestellt und um 1 erhöht wird.
- c) Für Ansprüche nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) mit Maßgaben fortgilt, ist § 112a in Verbindung mit § 249 c Abs. 13 in der bis zum . . . (Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften) geltenden Fassung weiterhin entsprechend anzuwenden.

(6) § 242 m Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eingliederungsgeld 60 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts beträgt; § 111 Abs. 2 Satz 6 sowie § 242 o Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

25. § 249 c Abs. 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) Bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist § 112a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor jeweils gesondert für das Beitrittsgebiet und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen ist. Beruht das Arbeitsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der Anpassungsfaktor des Gebietes der Bundesrepu-

blik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 anzuwenden.“

26. In § 249 e Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „62“ ersetzt

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert wurde, werden die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Viertes Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Worte „die Hauptzollämter,“ eingefügt.
2. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Jeder Beschäftigte darf nur einen, auf seinen Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen.“
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschäftigte ist verpflichtet, der Einzugsstelle den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen.“
3. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Baugewerbe,“ die Worte „im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,“ eingefügt.
4. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit ist ferner ermächtigt, die Personalien der auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen zu überprüfen.“

- b) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „Sie ist hierbei“ durch die Worte „Bei ihren Prüfungen ist sie“ ersetzt.
5. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 5 a bis 5 c eingefügt:
- „5a. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 3 einen Sozialversicherungsausweis nicht zurückgibt,
- 5b. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 4 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,
- 5c. entgegen § 96 Abs. 3 Satz 4 den Verlust eines Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“
- b) In Abs. 4 werden die Angaben „nach Abs. 1 Nr. 6 und 6 a“ durch die Angaben „nach Abs. 1 Nr. 5 a bis 6 a“ ersetzt.
6. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Angaben „4, 8 und Abs. 2“ durch die Angaben „4, 5 a bis 5 c, 8 und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 203

Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld

„Die Erziehungsgeldstelle unterrichtet die zuständige Krankenkasse unverzüglich über Beginn und Ende der Zahlung des Erziehungsgeldes. Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die Erziehungsgeldstelle unverzüglich über Beginn und Ende einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung von Erziehungsgeldbeziehern.“

Artikel 17

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 89g des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert wurde, wird folgender § 89h eingefügt:

„§ 89h

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts werden durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Buches über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und in der Jugendhilfe nach § 113 a des Bundessozialhilfegesetzes sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 18

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Viertes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz — 4. BergArbWoBauÄndG)

§ 1

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3, 7 a, 9 a bis 11, 13 bis 15, 20, 22, 25 und 26 werden aufgehoben; die §§ 7, 8, 23 und 24 a werden gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen“ durch die Worte „Bei Mietwohnungen, die mit Mitteln des Treuhandvermögens gefördert worden sind,“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Die in den §§ 4 bis 6 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.“

4. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die treuhänderische Verwaltung des Treuhandvermögens wird von Stellen (Treuhandstellen) wahrgenommen, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt.“

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.

(2) Die Treuhandstelle sorgt für die Durchführung der abgeschlossenen Verträge und wickelt das Treuhandvermögen ab. Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehensnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden."

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus aus dem Treuhandvermögen des Bundes wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus bis zum 31. Dezember 1994 zu Lasten des Treuhandvermögens des Bundes eingegangenen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt und werden den getroffenen Vereinbarungen entsprechend durch die Treuhandstelle abgewickelt.

(3) Die Abwicklung des Treuhandvermögens erfolgt in der Weise, daß die Treuhandstelle den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres bis zur vollständigen Abwicklung des Treuhandvermögens an den Bundeshaushalt abführt.

(4) Sofern Verbindlichkeiten des Treuhandvermögens nicht erfüllt werden können, weil die Einnahmen des Treuhandvermögens geringer sind als die Ausgaben, erfolgt die Erfüllung aus dem Bundeshaushalt.

§ 3

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 19

Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Komma die Worte

„soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 9 a eine andere zuständige Stelle bestimmt ist,“ angefügt.

2. Dem § 9 a wird folgender Satz angefügt:

„Er wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 5 in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auf eine andere zuständige Stelle zu übertragen.“

Artikel 20

Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Abweichende Honorarermittlung

Die Vertragsparteien können abweichend von den in der Verordnung vorgeschriebenen Honorarermittlungen schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, daß das Honorar auf Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnung oder nach Kostenanschlag berechnet wird. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren. Verlängert sich die Planungs- und Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden."

2. In § 5 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Für besondere Leistungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen, kann ein Erfolgshonorar zuvor schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 vom Hundert der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann.“

Artikel 21

Änderung der Kostenordnung

Nach § 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a

Besondere Gebührenermäßigung

Bei Geschäften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegene Grundstücke betreffen und bei denen die in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kostenschuldner nach § 2 Nr. 1 zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind, ermäßigen sich die Gebühren, die dem Notar für seine Tätigkeit selbst zufließen und vor dem 1. Januar 2004 fällig werden, um 20 vom Hundert sowie um weitere Vomhundertsätze entsprechend § 144 Abs. 1 Satz 1. Den in Satz 1 genannten Kostenschuldnern steht die Treuhandanstalt gleich. § 144 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Ermäßigungsbestimmungen des Einigungsvertrages sind nicht anzuwenden."

ABSCHNITT 2

Steuerliche Maßnahmen**Artikel 22****Änderung der Abgabenordnung**

§ 240 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“

Artikel 23**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

Dem Artikel 97 § 16 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 22 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 verwirkt werden.“

Artikel 24**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 46 wird aufgehoben.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 10e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeit-

raums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten; hat der Steuerpflichtige die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, kann er von der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung und in den drei folgenden Jahren höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren höchstens jeweils 7 500 Deutsche Mark, abziehen. § 6b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts,

b) von Zinsscheinen durch den Inhaber der Schuldverschreibung,

wenn die dazugehörigen Aktien, sonstigen Anteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Die Besteuerung nach Buchstabe a tritt an die Stelle der Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 1.“

b) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige, dem die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.“

5. Die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 3	73	44	49	68	23
4 bis 5	72	45	48	69	22
6 bis 8	71	46	47	70	21
9 bis 11	70	47	46	71	20
12 bis 13	69	48	45	72	19
14 bis 15	68	49	44	73	18
16 bis 17	67	50	43	74	17
18 bis 19	66	51	42	75	16
20 bis 21	65	52	41	76	15
22 bis 23	64	53	40	77	14
24 bis 25	63	54	39	78	13
26 bis 27	62	55	38	79	12
28	61	56	37	80 bis 81	11
29 bis 30	60	57	36	82	10
31	59	58	35	83	9
32 bis 33	58	59	34	84 bis 85	8
34	57	60	32	86 bis 87	7
35	56	61	31	88	6
36 bis 37	55	62	30	89 bis 91	5
38	54	63	29	92 bis 93	4
39	53	64	28	94 bis 96	3
40	52	65	27	ab 97	2
41 bis 42	51	66	26		
43	50	67	25		

6. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt und Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5 a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen des § 10e Abs. 1 Satz 4 ist § 10e Abs. 5 a erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. De-

zember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

b) Folgender Absatz 20 a wird eingefügt:

„(20a) Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Anteil und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt.“

Artikel 25

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

„dd) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teilen der Ausschüttung,

ee) Betrag anzurechnender oder zu erstattender Kapitalertragsteuer,“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„ § 18a

(1) Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags wird erhoben von

1. Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten

a) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,

b) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zwei Jahre beträgt,

c) die auf diese Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises der Anteilscheine;

2. Ausschüttungen im Sinne des § 18.

(2) Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 20a wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„ § 21

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben dd) und ee) sowie § 18a sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 zufließen.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. In § 7 wird das Datum „31. März 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1993“ ersetzt.

3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 49 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird gestrichen.

Artikel 28

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei einem Gewerbebetrieb, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, nach oben um mehr als 200 000 DM oder nach unten um mehr als 100 000 DM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.“

2. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ergibt, bis zu einem Betrag von 10 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender Teil des Freibetrags ist vom Wert der Wirtschaftsgüter nach Absatz 1 Nr. 3 abzuziehen.“

3. In § 124 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

4. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 9
(Zu § 14)

Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist nach der „Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1986/1988; Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990“ unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen	Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
0	17,908	18,136	40	14,945	15,902
1	18,040	18,239	41	14,775	15,770
2	18,019	18,227	42	14,598	15,632
3	17,992	18,210	43	14,415	15,489
4	17,961	18,189	44	14,225	15,341
5	17,927	18,166	45	14,030	15,186
6	17,891	18,142	46	13,828	15,025
7	17,853	18,115	47	13,620	14,858
8	17,813	18,087	48	13,406	14,684
9	17,769	18,058	49	13,187	14,503
10	17,723	18,026	50	12,961	14,316
11	17,674	17,993	51	12,730	14,122
12	17,623	17,958	52	12,494	13,920
13	17,569	17,921	53	12,253	13,711
14	17,512	17,882	54	12,008	13,495
15	17,453	17,842	55	11,759	13,271
16	17,393	17,800	56	11,506	13,040
17	17,332	17,756	57	11,249	12,801
18	17,272	17,712	58	10,987	12,553
19	17,212	17,665	59	10,720	12,298
20	17,151	17,616	60	10,448	12,034
21	17,086	17,564	61	10,171	11,763
22	17,018	17,510	62	9,889	11,484
23	16,945	17,452	63	9,603	11,197
24	16,867	17,392	64	9,313	10,903
25	16,785	17,328	65	9,019	10,601
26	16,699	17,261	66	8,723	10,292
27	16,608	17,190	67	8,422	9,977
28	16,512	17,116	68	8,120	9,654
29	16,411	17,038	69	7,816	9,325
30	16,306	16,956	70	7,511	8,990
31	16,196	16,870	71	7,206	8,650
32	16,080	16,781	72	6,904	8,307
33	15,960	16,687	73	6,604	7,962
34	15,833	16,589	74	6,310	7,616
35	15,700	16,486	75	6,020	7,271
36	15,562	16,379	76	5,738	6,930
37	15,417	16,267	77	5,464	6,592
38	15,267	16,150	78	5,198	6,261
39	15,109	16,029	79	4,941	5,937

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
80	4,693	5,622
81	4,456	5,317
82	4,228	5,022
83	4,010	4,739
84	3,802	4,468
85	3,603	4,210
86	3,415	3,964
87	3,235	3,731
88	3,065	3,511
89	2,904	3,304
90	2,753	3,109
91	2,609	2,927
92	2,475	2,756
93	2,348	2,597
94	2,229	2,448
95	2,118	2,310
96	2,014	2,183
97	1,917	2,064
98	1,826	1,955
99	1,741	1,854
100	1,662	1,761
101	1,589	1,675
102	1,520	1,595
103	1,455	1,522
104	1,394	1,453
105	1,334	1,387
106	1,272	1,318
107	1,199	1,238
108	1,095	1,125
109	0,908	0,924
110 und darüber	0,500	0,500"

Artikel 29

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 und 2 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ und die Worte „140 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „240 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

- § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich

- für natürliche Personen 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens. Sie beträgt 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens, soweit in dem steuerpflichtigen Vermögen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes enthalten sind; der Wert dieses Vermögens ist auf volle tausend Deutsche Mark nach oben aufzurunden;
- für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 0,6 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.

- § 16 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn dem Finanzamt bekannt wird,

- daß sich die Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ändern;
- daß sich vorbehaltlich der Nummer 1 die Verhältnisse für die Ermittlung der Vermögensteuer gegenüber den Verhältnissen geändert haben, die bei der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer zugrunde gelegt worden sind, und die Vermögensteuer nach oben um mindestens 1 000 DM oder nach unten um mindestens 250 DM von der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer abweicht.“

- Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Neu veranlagt wird

- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, das der Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung folgt;
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, für den sich die Abweichung bei der Vermögensteuer ergibt;
- in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Vermögensteuer jedoch frühestens vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird. Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

- In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 30**Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer****§ 1****Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens**

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1999 statt.

§ 2**Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer**

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1999 statt.

Artikel 31**Änderung des Versicherungsteuergesetzes**

(1) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . .)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt 12 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts
2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 11,5 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 11,6 vom Hundert des Versicherungsentgelts;

¹⁾ Fassung EWR-Ausführungsgesetz

3. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon;
 4. bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
 5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 2,4 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“
2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts nachträglich geändert oder für einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluß festgelegt, ist für die Anwendung des Steuersatzes der vor der Änderung vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt oder der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen wird.

(2) Der Steuersatz von 12 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1994 fällig werden. Der bisherige Steuersatz von 10 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1993 fällig werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

(2) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutz-

steuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 13,75 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 14 vom Hundert des Versicherungsentgelts;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

2. § 10 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 32

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

(1) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1993 (BGBl. I S. ...) ¹⁾ geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer. Hat der Versicherer die Versicherungsteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,5 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,762 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,484 vom Hundert, bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,6 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,753 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,480 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer.“

(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer. Hat der Versicherer die Versicherungsteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 13,75 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,549 vom Hundert und statt 5 vom Hundert

¹⁾ Fassung EWR-Ausführungsgesetz

4,396 vom Hundert sowie bei eingerechneter Versicherungsteuer von 14 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,526 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,386 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer.“

Artikel 33

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

(1) § 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 2,4 vom Hundert 2,344 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 11,5 vom Hundert 10,314 vom Hundert, statt 11,6 vom Hundert 10,394 vom Hundert und statt 12 vom Hundert 10,714 vom Hundert zu erheben.“

(2) § 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 3 vom Hundert 2,913 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 13,75 vom Hundert 12,088 vom Hundert, statt 14 vom Hundert 12,281 vom Hundert und statt 15 vom Hundert 13,043 vom Hundert zu erheben.“

Artikel 34

Solidaritätszuschlaggesetz 1995

§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich Absatz 2,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:
nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
 2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:
nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1995;
 3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:
nach der Lohnsteuer, die
 - a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
 - b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen;
 4. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:
nach der ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;
 5. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:
nach dem ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.
- (2) § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 4

Zuschlagsatz

Der Solidaritätszuschlag beträgt . . . vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

§ 5

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

ABSCHNITT 3

**Neuordnung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs und Bewältigung
der finanziellen Erblasten im Zusammenhang
mit der Herstellung der Einheit Deutschlands**

Artikel 35

**Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 11 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch „1994“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Jahr 1994 vermindern sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um 300 000 000 DM.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Zahl „1994“ ersetzt und nach der Zahl „12 500 000 DM“ werden die Worte: „, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 abzüglich eines Betrages von 75 000 000 DM“ eingefügt.

Artikel 36

**Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und
Ländern (Finanzausgleichsgesetz — FAG)**

ERSTER ABSCHNITT

**Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern
sowie unter den Ländern**

§ 1

**Anteile von Bund und Ländern
an der Umsatzsteuer**

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1995 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert und für das Jahr 1996 dem Bund 68 vom Hundert und den Ländern 32 vom

Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 13 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

§ 3

Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Finanzausgleich unter den Ländern

§ 4

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Referenzjahr ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Referenzjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

(2) Referenzjahr ist das dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehende Rechnungsjahr. Zur Überlei-

tung auf die Neuregelung ist abweichend von Satz 1 für die Ausgleichsjahre 1995 und 1996 Referenzjahr das Jahr 1995. Ausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird.

§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Referenzjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Referenzjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Dabei bleibt der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“ unberücksichtigt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen im Referenzjahr aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Referenzjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Referenzjahr vorausgeht, vermindert um die im Referenzjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken
die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,
die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,
die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,
die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem dem Referenzjahr vorausgehenden Jahr, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;

2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Referenzjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Referenzjahr festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmaßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Referenzjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,

die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,

die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,

die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,

die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 75 vom Hundert des Betrages, der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 50 vom Hundert des Betrages, der von 85 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, jedoch nicht über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Der Hundertsatz wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

§ 11

Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt zusätzlich zu den Ausgleichszuweisungen der Länder aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs durch allgemeine Anhebung ihrer Finanzkraft (Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen) in Höhe von jeweils einem Drittel der jährlichen horizontalen Ausgleichszuweisungen nach § 10 Abs. 1, jedoch nicht über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(2) Länder, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 am Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes teilgenommen haben, erhalten aus Mitteln des Bundes in den Jahren 1995 bis 1999 zusätzlich Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs in Höhe der Beträge, um die ihre sich bei Berücksichtigung der Leistungen nach § 10 und § 11 Abs. 1 im jeweiligen Referenzjahr ergebende Finanzkraft je Einwohner hinter einem bestimmten Hundertsatz (Übergangs-Garantie-Satz) der nach den §§ 7, 8, 10 und 11 Abs. 1 berechneten durchschnittlichen Finanzkraft dieser Länder je Einwohner zurückbleibt (Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen). § 9 findet hierbei entsprechende Anwendung. Der Übergangs-Garantie-Satz für das

Jahr 1995 beträgt 99 vom Hundert. Er mindert sich schrittweise in jedem der folgenden Ausgleichsjahre um einen Prozentpunkt.

(3) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1995 bis 2004 zusätzlich Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen). Diese Zuweisungen betragen im Jahr 1995 22,5 Milliarden DM. Ihre Höhe vermindert sich schrittweise in jedem der folgenden Jahre um 10 vom Hundert des Anfangsbetrags. Die Zuweisungen werden auf die vorgenannten Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr jeweils vorhergehenden Jahres verteilt. Diese Regelung wird für die Jahre ab 2000 in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft.

(4) Zur Stabilisierung ihrer Haushaltswirtschaft erhalten in den Jahren 1995 bis 1999 aus Bundesmitteln jährlich zusätzlich

Bremen	1 550 000 000 DM,
Saarland	950 000 000 DM

mit folgender Maßgabe:

1. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1998 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und Saarlands weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind in Vierteljahresbeträgen am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

§ 12

Veranschlagung von Ausgleichsleistungen und Bundesergänzungszuweisungen, Gemeindebeteiligung

(1) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des

Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt über die Veranschlagung der Ausgleichsleistungen der Länder nach § 4 und der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 in den Landeshaushalten sowie darüber, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) an diesen Leistungen beteiligt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs

§ 13

Vollzug der Umsatzsteuerverteilung während des Ausgleichsjahres

(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Dabei werden die vorläufigen Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 ermittelt, jedoch werden zugrundegelegt:

1. die Einnahmen an Umsatzsteuer in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern nach der Einwohnerzahl verteilt in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 20. eines Monats überwiesen.

§ 14

Feststellung der Ausgleichsleistungen und Bundesergänzungszuweisungen und Vollzug während des Ausgleichsjahres

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach den Verhältnissen im Referenzjahr für das Ausgleichsjahr die Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 sowie die Höhe der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Soweit die für die Feststellung nach Absatz 1 erforderlichen Daten vor Beginn des Ausgleichsjahres nicht vorliegen, werden der Finanzausgleich unter den Ländern und die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen.

Dabei werden die vorläufigen Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach den §§ 4 bis 10 und die vorläufigen Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen und Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 ermittelt; soweit die hiernach maßgeblichen Daten nicht vorliegen, werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des dem Referenzjahr vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat.

§ 15

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr zur Umsatzsteuerverteilung und zum Länderfinanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 13 und nach der Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich nach § 14 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) In vierteljährlichen Zwischenabrechnungen anhand der bis zum jeweiligen Quartalsende bekannten Ist-Zahlen wird der vorläufige Vollzug laufend der tatsächlichen Einnahmeentwicklung angepaßt. Zuviel oder zu wenig geleistete Beträge werden jeweils am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember des Ausgleichsjahres und am 15. März des Folgejahres ausgeglichen.

(3) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 16

**Feststellung der Umsatzsteuerverteilung,
der Ausgleichsleistungen
und der Bundesergänzungszuweisungen
sowie endgültige Abrechnung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer, die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 sowie die endgültige Höhe der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Zahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 17

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Artikel 37

Gesetz über ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost (IWOG)

§ 1

Gewährung von Finanzhilfen

Der Bund gewährt den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost ab 1995 Finanzhilfen für strukturverbessernde Investitionen in Höhe von jährlich zehn Milliarden Deutsche Mark.

§ 2

Laufzeit

Das Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost hat eine Laufzeit von zehn Jahren.

§ 3

Verteilung, Überprüfung und Anrechnung

(1) Die Finanzhilfen des Bundes werden auf die Länder im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, die das Statistische Bundesamt am 31. Dezember 1993

festgestellt hat; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, gelten die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 soll die Verteilung der Mittel in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft werden.

(3) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

§ 4

Verwaltungsvereinbarung

Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 38

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
eines Fonds „Deutsche Einheit“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „156,455“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 34,655 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 30,9 Milliarden DM“ ersetzt.

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 1,3 Milliarden DM aus den Zinsabschlagseinnahmen nach den §§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43 a Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes gemeinsam von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und ihren Gemeinden im Verhältnis ihrer sich nach Zerlegung ergebenden Anteile am bis zum 30. Juni 1993 erzielten Zinsabschlagaufkommen finanziert und binnen eines Monats nach Mitteilung der Finanzen von den Ländern an den Bund abgeführt. Hierbei bleibt der Anteil am Zinsabschlag nach Zerlegung unberücksichtigt, der auf den Gebietsanteil Berlins entfällt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt. Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 1 Milliarde DM und im Jahr 1994 3,5 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg,

Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet."

Artikel 39

Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz — ELFG)

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Erblastentilgungsfonds“ (Fonds) als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck des Fonds

(1) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995

1. die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus
 - a) der bei Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden Gesamtverschuldung des Republikhaushalts,
 - b) den Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
 - c) den Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages,
 - d) den Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages,
2. die Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzwechsellinien und aus der Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,

3. die sich nach diesem Zeitpunkt ergebenden Schulden, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Kosten nach Nummer 1.

(2) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995 als Mitschuldner die bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 Treuhandkreditaufnahmegesetz sowie aus Ausgleichsforderungen nach § 24 D-Markbilanzgesetz, § 6 Abs. 2 und 4 Vermögensgesetz und § 6 Abs. 2 Unternehmensrückgabeverordnung. Im Innenverhältnis zur Treuhandanstalt ist der Fonds alleiniger Schuldner. § 4 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

(2) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 4

Vermögensstrennung, Bundeshaftung

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf den Fonds keine Anwendung.

§ 5

Kreditemächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen

1. zur Tilgung von Schulden des Fonds,
2. zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Fonds, des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt im Wege der Marktpflege bis zu 10 vom Hundert der umlaufenden Schuldtitel,
3. zur Kassenverstärkung bis in Höhe von 10 Milliarden Deutsche Mark.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds ab Oktober des Wirtschaftsjahres im Vorgriff auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres anzurechnen.

(3) Der Fonds ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, hierfür dem Fonds Mittel in Höhe von jährlich 5 Milliarden Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält Mittel aus dem Bundeshaushalt

1. für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung in Höhe der fälligen Beträge und
2. für alle weiteren Verpflichtungen einschließlich seiner Kreditbeschaffungskosten in Höhe von jährlich 10 vom Hundert der zum 1. Januar 1995 nach § 2 übernommenen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, so sind die Mittel in Höhe von 10 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen.

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der Unterschiedsbetrag durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der Unterschiedsbetrag ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.

(3) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erfolgt bei Fälligkeit und auf Anforderung des Fonds.

(4) Nichtverbrauchte Mittel des Fonds sind jeweils am Jahresende einer Reserve zuzuführen, die zur Tilgung fälliger Beträge zu verwenden ist.

§ 7

Wirtschaftsplan

Für den Fonds wird ab 1. Januar 1995 für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 10

Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Fonds, Abgaben aufgrund von Bundesgesetzen an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11

Auflösung des Fonds

Der Fonds wird nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch das Bundesministerium der Finanzen aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 12

Überleitungsvorschriften

(1) Der Kreditabwicklungsfonds wird abweichend von den in Artikel 23 Abs. 5 sowie Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages genannten Fristen und abweichend von den in §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ genannten Fristen bis zum 31. Dezember 1994 verlängert. Der Kreditabwicklungsfonds wird mit Ablauf des 31. Dezember 1994 aufgelöst und mit seinen Verbindlichkeiten und Forderungen in den Erblastentilgungsfonds nach § 1 überführt. Der Erblastentilgungsfonds wird Rechtsnachfolger des Kreditabwicklungsfonds.

(2) Abweichend von Artikel 27 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Artikel 34 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), Artikel 23 Abs. 4 und Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages und § 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ werden die dort bezeichneten Verbindlichkeiten vom Erblastentilgungsfonds nach § 1 übernommen.

(3) Abweichend von Artikel 23 Abs. 3 des Einigungsvertrages erstatten Bund und Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1994 jeweils die Hälfte der vom Kreditabwicklungsfonds erbrachten Zinsleistungen. Zu diesem Zweck aufzunehmende Kredite der Treuhandanstalt sind nicht auf den Kreditrahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes anzurechnen.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 ist das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ nicht mehr anzuwenden.

(5) Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat eingehende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds nach § 1 abzuführen.

Artikel 40

Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck der Altschuldenhilfen

Den in diesem Gesetz bezeichneten Wohnungsunternehmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit sowie der Privatisierungsmöglichkeiten ab dem 1. Januar 1994 auf Antrag Altschuldenhilfen gewährt. Diese werden durch Übernahme von einem Teil der Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 sowie durch eine Zinshilfe gewährt.

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die zum Gebäudebestand gehörigen Grundstücke und das in Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 bis 4 des Einigungsvertrages bezeichnete Wohnungsvermögen mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen die Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann,
2. Kommunen, solange eine Übertragung ihres Wohnungsbestandes auf Wohnungsunternehmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar oder rechtlich nicht möglich ist und
3. Wohnungsgenossenschaften; soweit sich ihre Gebäude auf ehemals volkseigenen Grundstücken befinden, müssen diese auf die Wohnungsgenossenschaft überführt worden oder die Überführung durch die Wohnungsgenossenschaft beantragt sein,

wenn und soweit sie mit der Gläubigerbank einen rechtswirksamen Kreditvertrag über die Altverbindlichkeiten abgeschlossen haben und diese Verbindlichkeiten ab dem 1. Januar 1994 tilgen und verzinsen.

(2) Soweit ein Antragsteller Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat, ist eine Rückforderung des Schuldanerkenntnisses entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen.

§ 3

Altverbindlichkeiten

Altverbindlichkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen aus Krediten, die bis zum 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für Wohnzwecke im Rahmen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt worden sind, einschließlich bis zum 31. Dezember 1993 aufgelaufener Zinsen.

ZWEITER TEIL

Teilentlastung durch Schuldübernahme

§ 4

Teilentlastung

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt das jeweilige Land eine Schuld in Höhe eines Teils der am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem bisherigen Gläubiger. Der Teilentlastungsbetrag besteht aus den Altverbindlichkeiten, die am 1. Januar 1994 einen Betrag von 350 Deutsche Mark multipliziert mit der Quadratmeterzahl der nach dem Stand vom 1. Januar 1993 vorhandenen gesamten Wohnfläche übersteigen. Als Wohnfläche ist die Fläche zugrundezulegen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3

des Miethöhegesetzes ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der Ersten und Zweiten Grundmietverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zugrundegelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften. Wohnfläche von Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1993 an deren Mieter oder an private Investoren veräußert und deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1994 getilgt wurden, wird nicht berücksichtigt. Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens werden insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die in Satz 3 und 4 bezeichnete Wohnfläche beziehen.

(2) Wurden Teile des Wohnungsunternehmens oder Teile der Wohnfläche nach dem 1. Januar 1993 ausgegliedert, verringert sich der für den 1. Januar 1994 für das am 1. Januar 1993 bestehende Unternehmen (Altunternehmen) berechnete Teilentlastungsbetrag im Verhältnis der beim Unternehmen verbliebenen Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche am 1. Januar 1993.

(3) Für Wohnungsunternehmen, die nach dem 1. Januar 1993 aufgrund von Ausgliederungen aus einem am 1. Januar 1993 bestehenden Unternehmen (Altunternehmen) gegründet wurden, bestimmt sich der auf dieses Unternehmen entfallende Teil des auf der Grundlage des Gebäudebestandes am 1. Januar 1994 für das Gesamtunternehmen berechneten Teilentlastungsbetrages durch das Verhältnis der ausgegliederten Wohnfläche zur Wohnfläche des Altunternehmens am 1. Januar 1993.

§ 5

Abführung von Erlösen

Veräußert das begünstigte Wohnungsunternehmen Wohnungen oder Gebäude, so ist es verpflichtet, die Hälfte des Erlöses, der 350 Deutsche Mark je Quadratmeter verkaufter Wohnfläche zuzüglich der in Verbindung mit dem Verkauf entstandenen Sanierungskosten übersteigt an das jeweilige Land abzuführen.

DRITTER TEIL

Gewährung einer Zinshilfe

§ 6

Zinshilfe

(1) Auf Antrag wird dem Wohnungsunternehmen für die auf Altverbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 zu zahlenden Zinsen eine Zinshilfe durch das jeweilige Land gewährt. Berechnungsgrundlage sind die der Wohnfläche des Unternehmens nach § 4 Abs. 1 zuzuordnenen Altverbindlichkeiten, soweit für diese keine Teilentlastung beantragt werden kann.

(2) Zinshilfe wird wie folgt gewährt:

1. für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 in voller Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen,

2. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 in Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, abzüglich eines Betrages von 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,

3. für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, abzüglich eines Betrages von 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

VIERTER TEIL

§ 7

Erstattung durch den Bund

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte des Zinsendienstes für die übernommenen Teilentlastungsbeträge nach § 4.

(2) Der Bund erstattet den Ländern ein Drittel der gezahlten Zinshilfe nach § 6, höchstens jedoch bis zu 1 230 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1994, bis zu 770 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1995 und bis zu 400 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1996. Die Höchstbeträge verteilen sich auf die Länder im Verhältnis der von ihnen jeweils für die betreffenden Jahre insgesamt gezahlten Zinshilfe.

FÜNFTER TEIL

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 8

Antrag

(1) Der Antrag auf die in §§ 4 und 6 bezeichneten Leistungen ist von dem Antragberechtigten schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1994 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind der letzte Jahresabschluß einschließlich Prüfungsbericht, ein Investitionsplan, eine Finanzvorschau sowie ein Privatisierungskonzept beizufügen, aus denen die beabsichtigten Sanierungs- und Privatisierungsmaßnahmen ersichtlich sind.

§ 9

Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Wohnungsunternehmen oder deren Beauftragte sowie die Gläubigerbank verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten.

§ 10

Entscheidungen

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz ist unbeschadet der sich aus den §§ 2 bis 4 und 6 ergebenden Ablehnungsgründe auch dann abzulehnen, wenn die nach § 8 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen unzureichend sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Unterlagen kein geeignetes Privatisierungskonzept des Wohnungsunternehmens enthalten.

(3) Bei der zuständigen Stelle des Landes wird ein Beratendes Gremium gebildet. Die zuständige Stelle prüft zusammen mit dem Beratenden Gremium die nach § 8 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen. Das Beratende Gremium besteht insbesondere aus je zwei Vertretern der zuständigen Obersten Landesbehörde, des Bundes, der jeweiligen Gläubigerbanken und einer mit der sachlichen Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Mitglieder des Beratenden Gremiums werden im Einvernehmen zwischen jeweiligem Land und Bund berufen.

Artikel 41

**Gesetz zur Aufhebung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
und anderer Vorschriften
(GVFG-Aufhebungsgesetz)**

§ 1

**Aufhebung
des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung sonstiger Rechtsvorschriften

1. Artikel 8 § 4 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) wird aufgehoben.
2. Artikel 3 Satz 2 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt

geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird aufgehoben.

Schlußvorschriften**Artikel 42****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 4, 12, 14, 20 und 33 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 43**Neufassung von betroffenen Gesetzen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 44**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 35 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Artikel 13 Nr. 4, 5, 8, 13, 19 Buchstabe a und Nr. 26 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 31 Abs. 1, Artikel 32 Abs. 1 und Artikel 33 Abs. 1 treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

(5) Artikel 9 Nr. 19 bis 27 und 31, Artikel 11 und Artikel 13 Nr. 14, 15, 19 Buchstabe b und Nr. 25 treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(6) Artikel 18, Artikel 31 Abs. 2, Artikel 32 Abs. 2, Artikel 33 Abs. 2, Artikel 36, Artikel 37 und Artikel 41 treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieses Gesetzes, außer Kraft.

Bonn, den 4. März 1993

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung

I. Allgemeiner Teil der Begründung

1. Gesamtkonzept des Föderalen Konsolidierungsprogramms

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms wird die Realisierung der in dem Föderalen Konsolidierungsprogramm vom 21. Januar 1993 enthaltenen Maßnahmen in die Wege geleitet, soweit sie der Gesetzesform bedürfen. Das Föderale Konsolidierungsprogramm verfolgt vier Ziele:

- die dauerhafte Finanzierung des Aufholprozesses in Ost-Deutschland,
- die Bewältigung der Erblastschulden der sozialistischen Herrschaft in der ehemaligen DDR,
- die gerechte Verteilung der daraus resultierenden Finanzierungslasten auf die öffentlichen Haushalte und
- die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte als Grundlage einer gesunden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wiedervereinigung hat für Deutschland entscheidende Strukturveränderungen mit sich gebracht. Mehr als vier Jahrzehnte sozialistische Planwirtschaft haben in den neuen Ländern Wirtschaftsstrukturen hinterlassen, die weder national noch international wettbewerbsfähig sind. Zur Verbesserung dieser Situation müssen für einen längeren Zeitraum jährlich rund 5 vom Hundert des Bruttosozialprodukts für Transferleistungen in die neuen Länder bereitgestellt werden. Dazu sind die Ansprüche im ursprünglichen Bundesgebiet an die veränderten Schwerpunkte der staatlichen Aufgaben anzupassen. Ebenso haben die öffentlichen Leistungen und sozialen Transfers der Tatsache Rechnung zu tragen, daß im wiedervereinigten Deutschland das Bruttosozialprodukt pro Kopf um rund 15 vom Hundert unter dem Niveau liegt, das heute in Westdeutschland ohne die Vereinigung zu verzeichnen wäre. Im Vergleich der EG-Länder steht Deutschland heute nur noch auf dem siebten Platz, während es vor der Wiedervereinigung den zweiten Rang einnahm.

Die Umsetzung dieses Föderalen Konsolidierungsprogramms wird den neuen Ländern und ihren Gemeinden dauerhaft eine angemessene Finanzausstattung sichern und in vertretbarer Zeit zu einer Angleichung der Lebensverhältnisse im Osten Deutschlands an die im Westen führen. Durch die vorgesehenen West-Ost-Transfers von jährlich 60 Mrd. DM können die neuen Länder und ihre Gemeinden ein Ausgabenniveau von 105 vom Hundert des Niveaus in den alten Ländern finanzieren. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die

neuen Länder und ihre Gemeinden aufgrund geringerer Versorgungslasten und Zinsausgaben im Vergleich zu den Gebietskörperschaften im Westen mindestens 5 vom Hundert weniger für konsumtive Ausgaben aufwenden müssen, können ihre investiven Ausgaben damit etwa 180 vom Hundert des West-Niveaus erreichen. Dieser Finanzspielraum kann vergrößert werden, wenn Umfang und Struktur der Personalausstattung in den neuen Ländern und ihren Gemeinden denen im Westen angepaßt werden.

Es wird davon ausgegangen, daß jede Gebietskörperschaft mittelfristig ihren jährlichen Ausgabenzuwachs auf 3 vom Hundert begrenzt. Um dies zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die zu Einsparungen in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden führen werden.

Die Finanzierung der Erblasten erfolgt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zwar primär durch den Bund (Erblastentilgungsfonds, Altschulden der DDR-Wohnungswirtschaft). Sie verliert dadurch aber nicht ihren Charakter einer gemeinsamen Angelegenheit aller Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft. Ein finanzpolitisch und verfassungsrechtlich gebotener paritätischer Ausgleich dieser Lasten zwischen Bund und alten Ländern wird — soweit der Bund nicht durch zusätzliche Einnahmen entlastet wird — über die Neuverteilung der Umsatzsteueranteile unter Berücksichtigung einer Beteiligung der Länder an der EG-Finanzierung, sowie über die Verlagerung der Lasten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und kommunalen Straßenbaus auf die Länder hergestellt.

2. Zu Abschnitt 1

Einschränkung von Ausgaben

Die in Abschnitt 1 zusammengefaßten Maßnahmen zur Einschränkung von Ausgaben sind unverzichtbar zur Verbesserung der Struktur des öffentlichen Gesamthaushalts. Sie ermöglichen die Umschichtungen innerhalb des öffentlichen Gesamthaushalts zugunsten der neuen Länder und leiten die mittelfristige Konsolidierung der Haushalte aller Gebietskörperschaften ein. Die Maßnahmen entlasten die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Bundesanstalt für Arbeit. Daneben sind Länder und Gemeinden aufgefordert, durch weitere, eigenverantwortliche Einsparungen zusätzliche Entlastungseffekte zugunsten ihrer Haushalte zu erreichen.

Die Maßnahmen sind insgesamt mittelfristig angelegt. Wegen der vielfältigen rechtlichen Bindungen erreichen die Einsparungen im Jahr des Inkrafttretens — vor dem Hintergrund des Gesamtfinanzierungsbe-

darfs — ein eher geringes Volumen. Insbesondere unter Einbeziehung der nicht in diesem Gesetzentwurf geregelten Entwicklung der Besoldung der Beamten und der tariflichen Entgelte im öffentlichen Dienst — die zum gesamtpolitischen Zusammenhang dieses Gesetzentwurfes gehört — ergeben sich in den Folgejahren für Bund, Länder und Gemeinden erhebliche Haushaltsentlastungen. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß es auch in den kommenden Jahren gelingen wird, Zurückhaltung bei der Entgeltentwicklung zu wahren.

Die Maßnahmen tragen dazu bei, das Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte jahresdurchschnittlich auf 3 vom Hundert zu begrenzen. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wird auf Dauer gestärkt.

Neben der moderaten Entgeltentwicklung im öffentlichen Dienst, die insbesondere für Länder und Gemeinden von zentraler Bedeutung ist, werden die öffentlichen Haushalte insbesondere durch folgende Maßnahmen entlastet:

- Die differenzierte Senkung der Lohnersatzleistungen, so bei Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen (Unterhaltsgeld, Übergangsgeld), eine Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch sowie die Anpassung der Dynamisierung der Lohnersatzleistungen in den neuen Bundesländern an die in den alten Bundesländern geltenden Grundsätze entlasten insbesondere den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit und den Bundeshaushalt.
- Die Begrenzung der Leistungsverbesserungen in der Sozialhilfe in den kommenden Jahren auf 2 vom Hundert bzw. 3 vom Hundert sowie die differenzierte Rückführung der vom Eckregelsatz abgeleiteten Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige nach dem Bundessozialhilfegesetz entlasten die Haushalte der Gemeinden.

Diese beiden Maßnahmenpakete sind erforderlich, um mittelfristig die strukturellen Fehlentwicklungen zu korrigieren, die seit Beginn der 80er Jahre zunehmend dazu geführt haben, daß heute Empfänger von Sozialhilfeleistungen in nicht unerheblicher Zahl höhere verfügbare Einkommen erreichen als vergleichbare Arbeitnehmer der unteren Lohngruppen und als entsprechende Bezieher von Lohnersatzleistungen, die ihren Anspruch auf eine Lohnersatzleistung in der Regel durch vorangegangene Beitragszahlung erworben haben. Dieser Zustand ist einerseits gegenüber den Arbeitnehmern unterer Lohngruppen, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zur Finanzierung der Sozialleistungen beitragen, unverträglich; andererseits motiviert er die begünstigten Sozialhilfeempfänger nicht zur Aufnahme einer angemessenen Beschäftigung.

Die Maßnahmen sollen dem Lohnabstandsgebot verstärkt Geltung verschaffen und mittelfristig dazu führen, daß die drei Einkommenskategorien Sozialhilfe, Lohnersatzleistung und Erwerbseinkommen auch betragsmäßig wieder die richtige Reihenfolge einnehmen (Spreizung).

Weitere wesentliche Maßnahmen enthalten maßvolle Kürzungen bei den Leistungen für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, beim Erziehungsgeld und beim Wohngeld; bei den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) wird die nächste turnusmäßige Anpassung der Leistungen und Freibeträge von 1994 auf das Jahr 1996 verschoben.

Zu Artikel 3

Mit der Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes soll ein wirtschaftlicherer Einsatz der Steuerbeamten des höheren Dienstes als bisher erreicht werden.

Mit der Neuregelung ist die Erwartung verbunden, daß auch für Juristen in anderen Laufbahnen des höheren Dienstes des Bundes und der Länder — soweit eine Einführungszeit von mehr als sechs Monaten festgelegt ist — eine entsprechende Verkürzung vorgenommen wird.

Zu Artikel 5

Zur Begrenzung der Ausgaben für Erziehungsgeld dienen folgende Maßnahmen:

- a) Für die Minderung des Erziehungsgeldes wird nicht mehr das Einkommen im vorletzten Jahr vor der Geburt zugrunde gelegt. Statt dessen ist künftig das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes für das Erziehungsgeld vom 7. bis 12. Lebensmonat und des voraussichtlichen Einkommens im folgenden Jahr für das Erziehungsgeld vom 13. bis 24. Lebensmonat maßgebend. Erziehungsgeld wird nicht mehr für den gesamten Anspruchszeitraum, sondern für jedes Lebensjahr gesondert bewilligt.
- b) Bei eheähnlichen Gemeinschaften werden die Einkünfte des Partners bei der Ermittlung des maßgebenden Einkommens mit berücksichtigt.
- c) Durch Einführung gesonderter Überprüfungen, ob der Erziehungsurlaub fortgesetzt wird und ob Einkünfte aus Teilzeitarbeit erzielt werden, soll die zweckentsprechende Verwendung von Erziehungsgeld sichergestellt werden.
- d) Der Anspruch auf Erziehungsgeld von Ausländern wird auf diejenigen begrenzt, bei denen zu erwarten ist, daß sie auf Dauer in Deutschland bleiben werden.

Die Berechnung des aktuellen Einkommens wird den Aufwand bei den Erziehungsgeldstellen gegenüber dem bisherigen Verfahren nur geringfügig erhöhen. Entscheidend dafür ist, daß künftig Einkommensteuer, Kirchensteuer und anzuerkennende Vorsorgeaufwendungen nicht mehr nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln sind. An die Stelle dieser beiden Faktoren tritt ein prozentualer Abschlag von den Einkünften. Darüber hinaus enthält die Neuregelung wesentliche Entlastungen für die Durchführung. Damit ist es nicht mehr nötig, vorläu-

fige Bescheide zu erlassen und ein oder zwei Jahre später — wenn der Steuerbescheid vorliegt — das Einkommen neu zu prüfen. So vermindern sich die Maßnahmen, die häufig mit der Realisierung von Rückforderungen verbunden sind, wesentlich. Die verwaltungsaufwendige Anrechnung des Mutterschaftsgeldes, das vor der Geburt gezahlt wird, wird aufgehoben und ebenfalls die Anrechnung von Restbeträgen des Mutterschaftsgeldes bei Geburt eines weiteren Kindes während des Bezugszeitraums von Erziehungsgeld. Dadurch vermindern sich auch die Beschwerden von Müttern, denen diese Regelung nicht verständlich zu machen war. Im übrigen werden die Länder bei der Umstellung auf das neue Verfahren und bei der weiteren Durchführung Unterstützung durch den Bund erhalten.

Das aktuelle Einkommen als Maßstab für die Minderung von Erziehungsgeld ist notwendig geworden, um die Einkommensabhängigkeit von Erziehungsgeld gerechter zu gestalten. In vielen Fällen war es von Zufällen abhängig, ob ein maßgebendes Einkommen über oder unterhalb der Einkommensgrenze anzunehmen war. So milderte allein der Umstand, daß ein gemeinsamer Steuerbescheid vorlag, aus dem bei Verzicht auf Erwerbstätigkeit das Einkommen des Ehepartners heraus gerechnet werden mußte, das maßgebende Einkommen wesentlich gegenüber der Methode, Einkommensteuer und anzuerkennende Vorsorgeaufwendungen genau zu berechnen.

Auch die Einbeziehung des Einkommens, das der Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erzielt, ist erforderlich, um eine gerechte Regelung zu erreichen und eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung von Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gegenüber verheirateten Eltern zu vermeiden.

Zu Artikel 6

Die finanzwirtschaftliche Entwicklung erfordert auch bei der Ausbildungsförderung eine Ausgabenbegrenzung. Sie erfolgt durch die Verschiebung der turnusmäßig im Herbst 1994 anstehenden Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge im Bundesausbildungsförderungsgesetz um zwei Jahre auf 1996.

Zu Artikel 7

Die Bewilligungsbescheide über Wohngeld haben grundsätzlich Gültigkeit für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraumes. Das hat zur Folge, daß Wohngeldbezieher über einen ggf. längeren Zeitraum von Wohnkosten entlastet werden, obwohl sich im Verlaufe des Bewilligungszeitraumes ihr Familieneinkommen erhöht oder die Miete oder Belastung verringert hat. Angesichts der Notwendigkeit der öffentlichen Haushalte, Einsparungen vorzunehmen, gleichzeitig die Zielgenauigkeit öffentlicher Leistungen zu verbessern, sollen durch die vorgeschlagenen Änderungen möglichst zeitnah die Einkommensverhältnisse und Wohnkosten des Wohngeldempfängers für die Bemessung des Wohngeldes berücksichtigt wer-

den. Ähnliche Anpassungsmechanismen enthalten auch andere Sozialleistungsgesetze. Daher sollen der Regelbewilligungszeitraum in besonders gelagerten Fällen verkürzt oder bereits erfolgte Bewilligungen angepaßt werden, wenn sich Familieneinkommen, Miete oder Belastung erheblich verändern.

Diese Änderungen des Wohngeldgesetzes betreffen ausschließlich das auf Antrag gewährte spitz berechnete Wohngeld (Tabellenwohngeld). Derartige Vorschriften sind für die Gewährung des Wohngeldes nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes — sogenanntes pauschaliertes Wohngeld — entbehrlich; in diesem Fall überprüfen die Sozialhilfebehörden im Rahmen der laufenden Gewährung der Sozialhilfe ohnehin von Amts wegen in kurzen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für den Leistungsbezug noch vorliegen.

Zu Artikel 8

Die vorgesehenen Änderungen des Wohngeldsondergesetzes dienen dazu, die neuen Regelungen des Wohngeldgesetzes für das Beitrittsgebiet größtenteils entsprechend zu übernehmen. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich.

Zu Artikel 9

1. In das Föderale Konsolidierungsprogramm war auch die Sozialhilfe, die einen bedeutenden Ausgabenblock der kommunalen Haushalte darstellt, einzubeziehen und auf Möglichkeiten zu überprüfen, die Ausgaben sozialverträglich zu begrenzen. Dabei konnte es nicht darum gehen, diejenigen Leistungsstandards der Sozialhilfe, die existenzsichernde untere Mindeststandards sind, generell abzusenken. Vielmehr wurden eine Reihe einzelner, im wesentlichen strukturell begründeter Vorschläge aufgenommen, die zu realistischen Einsparungen führen. Hinzu kommen kostensparende Verfahrensvereinfachungen. Darüber hinaus sind Maßnahmen in den Entwurf aufgenommen worden, die längerfristig dieses Ziel weiter verfolgen und gleichzeitig geeignet sind, das wohlverstandene Interesse der Hilfeempfänger, von Sozialhilfe wieder unabhängig zu werden, zu fördern. Die einzige generelle Maßnahme, die Beschränkung der jährlichen Regelsatzerhöhungen auf 2 vom Hundert bzw. 3 vom Hundert in den kommenden Jahren, war aufgrund des erforderlichen Konsolidierungsumfanges unumgänglich und entspricht zudem der allgemein zu erwartenden geringeren Einkommensentwicklung in den nächsten Jahren.
2. Die Schwerpunkte der Neuregelung sind:
 - a) Die Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt sollen sich auch künftig erhöhen, allerdings durch Gesetz begrenzt um 2 vom Hundert im nächstfälligen und um 3 vom Hundert im übernächsten jährlichen Anpassungszeitraum. Zugleich wird eine zeitnähere Entwicklung der Regelsätze eingeführt.

- b) In Haushalten mit vier oder mehr Personen soll im Hinblick auf die Situation in größeren Bedarfsgemeinschaften der durch die einzelnen Regelsätze anerkannte Gesamtbedarf um 2 vom Hundert abgesenkt werden.
- c) Durch eine stärkere Beachtung des Lohnabstandsgebots bei der Festsetzung der Regelsätze durch die Landesregierungen soll das Verhältnis von Einkünften aus Sozialhilfe und aus Erwerbstätigkeit konkretisiert werden.
- d) Die Hilfe zur Arbeit soll zielgerichteter und konsequenter mit dem Ziel ausgestaltet und durchgeführt werden, daß Hilfesuchende und insbesondere junge Menschen eine Erwerbstätigkeit oder eine Arbeitsgelegenheit finden und annehmen, wobei vor allem die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit intensiver zusammenwirken sollen.
- e) Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden mit Kindern über drei Jahren soll durch vorrangiges Angebot eines Tagesbetreuungsplatzes für das Kind erleichtert und damit Sozialhilfebedürftigkeit überwunden werden.
- f) Eine kompetentere Bekämpfung von Mißbrauch, der eine nicht vertretbare Belastung des Solidaritätsprinzips darstellt, soll dazu beitragen, die Mittel dort einsetzen zu können, wo sie wirklich benötigt werden.
- g) Durch die weitestgehende Berücksichtigung der Einsparbeschlüsse der Ministerpräsidenten der Länder soll eine Kompensation für die in den letzten Jahren vorgenommene dreistufige Regelsatzreform eingelöst werden, die deutliche reale Verbesserungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gebracht hat.
- h) Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen im stationären Bereich erscheint es erforderlich, dort zu einer Kostendämpfung zu kommen, wofür das zunächst notwendige gesetzliche Instrumentarium zur Verfügung gestellt wird.
- i) Eine effizientere und im Ergebnis kosteneinsparende Sozialhilfepolitik soll durch eine wesentlich verbesserte Sozialhilfestatistik gefördert werden, die auch für die notwendige Ursachenanalyse benötigt wird und nicht zuletzt zusätzliche, Kosten verursachende statistische Sondererhebungen überflüssig macht.
- k) Schließlich sind eine Reihe von kostensparenden Verwaltungsvereinfachungen, der Einstieg in eine stärker an der Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit orientierten Beratung des Hilfesuchenden und verbesserte und kostenmindernde Abgrenzungen und Konkretisierungen von laufenden und einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen.

Zu Artikel 10

Das Recht der Kriegsofferfürsorge weist in weiten Teilen Parallelität zum Sozialhilferecht auf; einige Vorschriften verweisen auf das BSHG, andere sind mit solchen des BSHG wort- oder inhaltsgleich. Daraus ergeben sich notwendige Folgeänderungen im BVG.

Zu Artikel 13

Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit werden durch folgende Maßnahmen eingeschränkt:

1. Erweiterung des Instrumentariums zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs

Die Befugnisse der Bundesanstalt für Arbeit, Prüfungen in Betrieben durchzuführen, werden auf alle Arten des Leistungsmißbrauchs erweitert und den Befugnissen bei der Prüfung des Sozialversicherungsausweises angepaßt. Daneben sollen künftig auch andere für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung ebenfalls zuständige Behörden und die Hauptzollämter derartige Prüfungen — im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit — durchführen.

2. Umstellung der Dynamisierung

Die Lohnersatzleistungen des AFG sollen künftig auch in den neuen Bundesländern jährlich — und nicht mehr halbjährlich — an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt werden.

3. Veränderungen im Leistungsrecht

Die Lohnersatzleistungen des AFG, die unterschiedliche Leistungssätze für Leistungsbezieher mit Kindern und Leistungsbezieher ohne Kinder vorsehen, werden differenziert gesenkt. Leistungsbezieher mit Kindern sollen weniger belastet werden als Leistungsbezieher ohne Kinder.

Diese Regelung berücksichtigt, daß Arbeitnehmer mit Kindern besonders hart betroffen werden, wenn sie — etwa wegen Arbeitslosigkeit — eine Lohnersatzleistung erhalten, die das ausfallende Arbeitsentgelt nur teilweise ersetzt. Diese Arbeitnehmer erhalten zwar Kindergeld; die Belastung durch Kinder wird jedoch durch diese Leistung nur teilweise ausgeglichen.

Nach der vorgesehenen Neuregelung werden das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose mit Kindern um einen Prozentpunkt und für Arbeitslose ohne Kinder um drei Prozentpunkte gesenkt. Das gleiche soll für die Lohnersatzleistungen bei Teilarbeitslosigkeit, das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld sowie für die Eingliederungshilfe für Spätaussiedler gelten.

Das Unterhaltsgeld, das bei aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendiger Teilnahme an berufli-

chen Weiterbildungsmaßnahmen gezahlt wird, wird auf das Niveau des Arbeitslosengeldes gesenkt. Bei Teilnehmern mit Familienpflichten soll dementsprechend statt einer Lohnersatzquote von 73 vom Hundert eine Quote von 68 vom Hundert und bei Teilnehmern ohne Familienpflichten statt einer Lohnersatzquote von 65 vom Hundert künftig eine Quote von 63 vom Hundert gelten. Das Übergangsgeld für Rehabilitanden soll um die gleichen Prozentpunkte wie das Unterhaltsgeld vermindert werden. Dadurch bleibt ein Abstand zum Unterhaltsgeld gewahrt. Dementsprechend betragen die Lohnersatzquoten des Übergangsgeldes statt 80 vom Hundert künftig 75 vom Hundert und statt 70 vom Hundert künftig 68 vom Hundert.

Die Lohnersatzquote des Altersübergangsgeldes wird von einheitlich 65 vom Hundert um drei Prozentpunkte auf 62 vom Hundert, das in den noch bestehenden Übergangsfällen gezahlte Eingliederungsgeld für Aussiedler wird von 63 vom Hundert um 3 Prozentpunkte auf 60 vom Hundert gesenkt.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf die Lohnersatzleistungen mit unterschiedlichen Leistungssätzen für Bezieher mit bzw. ohne Kinder ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Lohnersatzquote
— in vom Hundert —

Leistungsart	Leistungsbezieher mit Kindern	Leistungsbezieher ohne Kinder
Arbeitslosengeld	67 statt 68	60 statt 63
Kurzarbeitergeld	67 statt 68	60 statt 63
Schlechtwettergeld	67 statt 68	60 statt 63
Arbeitslosenhilfe	57 statt 58	53 statt 56
Eingliederungshilfe	57 statt 58	53 statt 56
Übergangsgeld	75 statt 80	68 statt 70
Unterhaltsgeld	68 statt 73	63 statt 65

Die Bundesregierung ist bei der Beschlußfassung der Gesetzesvorlage davon ausgegangen, daß die Leistungsabsenkungen des Arbeitslosengeldes, Kurzarbeitergeldes, Schlechtwettergeldes, Altersübergangsgeldes, Eingliederungsgeldes, der Arbeitslosenhilfe und der Eingliederungshilfe — dem Föderalen Konsolidierungsprogramm entsprechend — nicht durchgeführt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch Einführung von Meldepflichten für Arbeitslose und weitere Intensivierung der Bekämpfung von Mißbrauch und Leistungsmitnahme ein entsprechendes Einsparvolumen erbracht wird.

Zu Artikel 18

In der Anfangszeit der Bundesrepublik Deutschland war die Kohle der herausragende Energieträger, deren Abbau im Interesse eines zügigen Wiederaufbaus gesichert werden mußte. Um die für den Kohlenabbau notwendigen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung untertage anzuwerben, wurde daher ein zusätzliches Wohnungsbauprogramm aufgelegt, das insbesondere aus einer auf der Grundlage des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes erhobenen Kohlenabgabe finanziert wurde. Die Erhebung der Kohlenabgabe wurde mit dem 31. Dezember 1959 eingestellt.

Das Aufkommen aus der Kohlenabgabe, unwiderrufliche Zuwendungen der Bergbauunternehmen und Zinserträge aus Zwischenanlagen bilden das Treuhandvermögen des Bundes. Dieses Treuhandvermögen wird auch nach Einstellung der Kohlenabgabe zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus für die im Bergbau Wohnberechtigten eingesetzt. Im Jahre 1992 wurden aus dem Treuhandvermögen des Bundes rd. 120 Mio. DM zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues bereitgestellt.

Aufgrund der Veränderungen in der Energieversorgung und des damit eingeleiteten Abbaus der Beschäftigten im Kohlenbergbau hat sich die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes geändert, so daß der Bergarbeiterwohnungsbaue zunehmend zu einer zusätzlichen Wohnungsbauförderung in den kohlefördernden Ländern geworden ist.

Mit der für den 31. Dezember 1994 vorgesehenen Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus soll diesen Veränderungen Rechnung getragen werden. Wohnungssuchende Bergarbeiter sollen fortan auf die allgemeine Wohnungsversorgung einschließlich des sozialen Wohnungsbaus verwiesen werden. Die im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues errichteten Wohnungen sollen jedoch den bisherigen Regelungen entsprechend auch weiterhin Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus bleiben und den Wohnungsberechtigten im Bergarbeiterwohnungsbaue zur Verfügung stehen.

Um den Ländern einen angemessenen Zeitraum zur Anpassung an die Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues aus dem Treuhandvermögen des Bundes einzuräumen und ihnen zu ermöglichen, die in der Bauvorbereitung befindlichen Maßnahmen abzuschließen, ist vorgesehen, daß noch in den Jahren 1993 und 1994 Bewilligungen vorgenommen werden können.

Die mit der Einstellung der Förderung im Zusammenhang stehenden Regelungen und weitere — zum Teil bereits durch Rechtsänderungen in anderen Gesetzen überholte — Bestimmungen können aufgehoben oder gestrichen werden.

Nach Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues wird ab 1995 mit jährlichen Einnahmeüberschüssen aus planmäßigen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 80 Mio. DM gerechnet, die an den Bundeshaushalt abzuführen sind.

Zu Artikel 20

Bei öffentlichen wie bei privaten Bauvorhaben muß im stärkeren Maße kostensparend gebaut werden.

Auftraggebern und Auftragnehmern wird deshalb ermöglicht, besondere Honorarvereinbarungen zu treffen, die einen Anreiz zu wirtschaftlichem und sparsamen Planen und Bauen bieten. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden dadurch entlastet. Der Umfang der Einsparungen wird u. a. vom jeweiligen Anteil der Planungsleistungen in Eigenregie, den unterschiedlichen Planungsleistungen, der spezifischen Gestaltung der Bauobjekte sowie von der Intensität abhängen, mit der von den Neuregelungen Gebrauch gemacht wird.

Zu Abschnitt 2**Steuerliche Maßnahmen**

Zur Sicherung der erforderlichen Einnahmen in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden sind auch steuerliche Maßnahmen unausweichlich. Die Bundesregierung schlägt deshalb einen weiteren Abbau von Steuervergünstigungen sowie maßvolle Steuererhöhungen vor. Außerdem soll eine Rechtsunsicherheit im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen beseitigt werden.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag

Im Inland ausgezahlte Ausschüttungen ausländischer Fonds unterliegen nach geltendem Recht nicht dem Zinsabschlag. Da nach dem Sinn des Zinsabschlaggesetzes alle im Inland gezahlten Zinseinkünfte gleichmäßig besteuert werden sollen, ist es erforderlich, auch diese Zinserträge durch den Zinsabschlag zu erfassen.

2. Beseitigung einer Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Einnahmen aus Kapitalvermögen

Die geltende gesetzliche Regelung in Fällen, in denen sich Anteil und Dividendschein in unterschiedlichen Händen befinden, ist unvollständig. Daraus resultiert eine unterschiedliche Rechtsprechung der Senate des Bundesfinanzhofs, die derzeit zu Rechtsunsicherheiten führt. Diese sollen beseitigt werden.

3. Anpassung steuerlicher Vorschriften an die gestiegene Lebenserwartung

Das Steuerrecht soll den veränderten tatsächlichen Verhältnissen — weiterer Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung — angepaßt werden. Dies

betrifft die Ertragsanteilsbesteuerung lebenslänglicher Leibrenten sowie die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen. Die vorgeschlagene Anpassung stellt zugleich einen weiteren Beitrag zu der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten Harmonisierung der Besteuerung von im Alter bezogenen Einkünften dar.

4. Anhebung der Vermögensteuer für Privatvermögen um 0,5 vom Hundert-Punkte zum 1. Januar 1995 bei gleichzeitiger Anhebung des Freibetrags

Der Vermögensteuersatz soll zum 1. Januar 1995 für das Grundvermögen und sonstige Vermögen unter Ausklammerung der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungswerte (z. B. Aktien, GmbH-Anteile) um 0,5 vom Hundert-Punkte angehoben werden. Die Bundesregierung schlägt zugleich eine Erhöhung des persönlichen Freibetrags von 70 000 DM auf 120 000 DM vor, um kleinere Vermögen zu schonen. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß die vorgesehene Mehrbelastung von 1 Mrd. DM auch bei einer möglichen Korrektur der Wertansätze des Grundbesitzes nicht überschritten wird.

5. Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler

Nach geltendem Recht wird Scheck- und Barzahlern eine 5tägige Zahlungsschonfrist gewährt (§ 240 Abs. 3 Abgabenordnung). Für diese Zahlungsarten besteht jedoch im Gegensatz zu Banküberweisungen kein Laufzeitrisiko. Hierin liegt eine nicht gerechtfertigte Vergünstigung, die von vielen Steuerzahlern ausgenutzt wird. Die Bundesregierung schlägt die Streichung dieser Vergünstigung vor und entspricht damit auch einer Forderung des Bundesrechnungshofes und der obersten Finanzbehörden der Länder.

6. Angleichung der Versicherungsteuer

Die Anhebung der Steuer auf das Versicherungsentgelt (Prämie/Beitrag) soll in zwei Schritten durchgeführt werden:

- ab 1. Juli 1993 um 2 vom Hundert-Punkte auf 12 vom Hundert und
- ab 1. Januar 1995 um weitere 3 vom Hundert-Punkte auf 15 vom Hundert.

Lebensversicherungen und Feuerversicherungen sind nicht betroffen. Betroffen sind insbesondere Auto- und Hausbesitzer. Die Höhe der Mehrbelastung steht regelmäßig im Verhältnis zum Wert des zu versichernden Objekts.

7. Abschaffung der Steuer- und Beitragsfreiheit für Bergmannsprämien

Durch Aufhebung des § 4 Bergmannsprämien-gesetz soll die Bergmannsprämie (10 DM für jede unter Tage gefahrene volle Schicht) aus Gründen einer allgemeinen Belastungsgerechtigkeit in die Einkommensteuerpflicht und die Beitragspflicht zur Sozialversicherung einbezogen werden. Die Bergmannsprämie selbst bleibt unberührt.

8. Rückführung der steuerlichen Wohneigentumsförderung bei Altbauten

Mit der Rückführung der Förderung für Anschaffungskosten von Altbauten nach § 10e Einkommensteuergesetz soll die steuerliche Wohneigentumsförderung von Neubauten einen weiteren Fördervorsprung gegenüber Altbauten erhalten. Diese Maßnahme schließt an den befristeten Schuldzinsenabzug an, der ebenfalls nur für Neubauten gewährt wird.

9. Streichung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen

Bausparbeiträge können nach geltendem Recht als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Im Gegensatz z. B. zu Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen sind Bausparbeiträge als reine Sparbeiträge nicht risikobehaftet. Deshalb und wegen der angespannten Haushaltslage ist es gerechtfertigt, Bausparbeiträge nicht mehr zum Sonderausgabenabzug zuzulassen.

10. Einführung eines Solidaritätszuschlags ab 1995

Zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands ist ein solidarisches finanzielles Opfer aller Bevölkerungsgruppen unausweichlich. Die Bundesregierung schlägt deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 1995 einen — mittelfristig zu überprüfenden — Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für alle Steuerpflichtigen vor. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit der richtige Lösungsweg. Der Zuschlag ohne Einkommensgrenzen belastet alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit. Mehrfachbelastungen (z. B. sog. Kaskadeneffekt bei mehrstufigem Unternehmensaufbau) werden vermieden.

Schließlich soll durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Anwendung des Einkommensteuerrechts (Einkommensteuer-Richtlinien) dem Mißbrauch beim Abzug von Bewirtungsspesen entgegengewirkt werden, durch Ausstellung überhöhter Rechnungen die geltende 80 vom Hundert-Abzugsbegrenzung zu umgehen und damit zugleich einen überhöhten Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer zu erzielen.

**Finanzielle Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des
Föderalen Konsolidierungsprogramms**

— in Mio. DM —

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
	Artikel 22						
	Abgabenordnung						
1	§ 240 Abs. 3 AO						
	Aufhebung der Schonfrist bei Ent- richtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler ³⁾	Insg.	200	—	200	200	200
		GewSt	15	—	15	15	15
		LSt	10	—	10	10	10
		ESt	75	—	75	75	75
		KSt	30	—	30	30	30
		USt	55	—	55	55	55
		VSt	5	—	5	5	5
		ErbSt	5	—	5	5	5
		KraftSt	5	—	5	5	5
		Bund	87	—	87	87	87
		GewSt	1	—	1	1	1
		LSt	4	—	4	4	4
		ESt	32	—	32	32	32
		KSt	15	—	15	15	15
		USt	35	—	35	35	35

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
		Länder	87	—	87	87	87
		GewSt	1	—	1	1	1
		LSt	4	—	4	4	4
		EST	32	—	32	32	32
		KSt	15	—	15	15	15
		USt	20	—	20	20	20
		VSt	5	—	5	5	5
		ErbSt	5	—	5	5	5
		KraftSt	5	—	5	5	5
		Gem.	26	—	26	26	26
		GewSt	13	—	13	13	13
		LSt	2	—	2	2	2
		EST	11	—	11	11	11
	Artikel 24						
	Einkommensteuergesetz						
2	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG						
	Wegfall des Sonderausgaben-Abzugs der Beiträge an Bausparkassen	EST					
		Insg.	285	—	.	230	285
		Bund	121	—	.	98	121
		Länder	121	—	.	98	121
		Gem.	43	—	.	34	43
3	§ 10e Abs. 1 EStG						
	Rückführung der Förderung für Anschaffungskosten von Altbauten auf 150 000 DM ⁴⁾	EST					
		Insg.	400	—	160	350	550
		Bund	170	—	68	149	234
		Länder	170	—	68	149	234
		Gem.	60	—	24	52	82
4	§ 20 Abs. 2a EStG						
	Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen	EST					
		Insg.	50	—	40	45	50
		Bund	21	—	17	19	21
		Länder	21	—	17	19	21
		Gem.	8	—	6	7	8
5	§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und Anlage 9 zum BewG						
	Anpassung steuerlicher Vorschriften an die gestiegene Lebenserwartung	Insg.	400	—	300	350	380
		EST	400	—	300	350	380
		VSt	.	—	.	.	.
		Bund					
		EST	170	—	128	149	162
		Länder	170	—	128	149	162
		EST	170	—	128	149	162
		VSt	.	—	.	.	.
		Gem.					
		EST	60	—	44	52	56
6	Änderungen Artikel 24 — Einkommensteuergesetz						
		Insg.	1 135	—	500	975	1 265
		Bund	482	—	213	415	538
		Länder	482	—	213	415	538
		Gem.	171	—	74	145	189

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
	Artikel 25 Auslandsinvestmentgesetz						
7	§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18 a Auslandsinvestmentgesetz Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag	KapESt Insg. Bund Länder Gem.	400 176 176 48	— — — —	350 154 154 42	400 176 176 48	400 176 176 48
	Artikel 26 Gesetz über Bergmannsprämien						
8	§ 4 Bergmannsprämiengesetz Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie	ESt Insg. Bund Länder Gem.	40 17 17 6	— — — —	35 15 15 5	40 17 17 6	40 17 17 6
	Artikel 28 Bewertungsgesetz						
9	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG Anhebung der Wertfortschreibungsgrenzen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens	Insg. GewSt ESt KSt VSt ErbSt Bund GewSt ESt KSt Länder GewSt ESt KSt VSt ErbSt Gem. GewSt ESt	-50 -40 5 10 -25 . 5 -2 2 5 -20 - 2 2 5 -25 . -35 -36 1	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —	-50 -40 5 10 -25 . 5 -2 2 5 -20 - 2 2 5 -25 . -35 -36 1
	Artikel 29 Vermögenssteuergesetz						
10	§ 6 Abs. 1 und 2 VStG Anhebung des allgemeinen Freibetrags für unbeschränkt steuerpflichtige Personen einer Veranlagungsgemeinschaft von 70 000 DM um 50 000 DM auf 120 000 DM ab 1. Januar 1995	VSt Länder	-680	—	—	-680	-680

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
11	§ 10 Nr. 1 VStG Anhebung des Vermögensteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 vom Hundert-Punkte auf 1 vom Hundert ab 1. Januar 1995	VSt Länder	1 680	—	—	1 680	1 680
12	§ 16 Abs. 1 VStG Vereinheitlichung der Neuveranlagungstatbestände	VSt Länder	-25	—	—	—	-25
13	Änderungen Artikel 29 — Vermögensteuergesetz	Insg.	975	—	—	1 000	975
		Bund	—	—	—	—	
		Länder Gem.	975 —	— —	— —	1 000 —	975 —
	Artikel 30 Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer						
14	§ 1 und § 2 Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraumänderungsgesetz Vorverlagerung des Hauptfeststellungszeitpunkts bei der Einheitsbewertung für Betriebsvermögen und des Hauptveranlagungszeitraums bei der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und Verlängerung des nächsten Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraums um 1 Jahr ⁵⁾	GewSt/ EST/ KSt/ VSt/ ErbSt		—	—		—
	Artikel 31 Versicherungsteuergesetz						
15	§ 6 VersStG Erhöhung der Versicherungsteuer — mit Ausnahme von Feuerversicherungen — — ab 1. Juli 1993 um 2 vom Hundert-Punkte — ab 1. Januar 1995 um weitere 3 vom Hundert-Punkte	VersSt Bund	4 250	650	1 650	4 050	4 400

Lfd. Nr.	Maßnahme	St.-art/ Geb.- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1993	1994	1995	1996
	Artikel 34						
	Solidaritätszuschlaggesetz 1995						
16	§ 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 Erhebung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von . . . vom Hundert der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1995 ⁶⁾	SolZ Bund	12 000	—	—	12 000	13 000
17	Gesetzesregelungen der steuerlichen Maßnahmen zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	18 950 17 017 1 717 216	650 650 — —	2 735 2 119 469 147	18 665 16 745 1 695 225	20 230 18 223 1 773 234
	Sonstige Maßnahmen						
18	Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg)	Insg. GewSt ESt KSt Bund GewSt ESt KSt Länder GewSt ESt KSt Gem. GewSt ESt	100 30 40 30 33 1 17 15 34 2 17 15 33 27 6	— — — — — — — — — — — — — — —	80 24 32 24 27 1 14 12 27 1 14 12 26 22 4	90 27 36 27 30 1 15 14 30 2 15 14 30 24 6	100 30 40 30 33 1 17 15 34 2 17 15 33 27 6
19	Steuerliche Maßnahmen insgesamt	Insg. Bund Länder Gem.	19 050 17 050 1 751 249	650 650 — —	2 815 2 146 496 173	18 755 16 775 1 725 255	20 330 18 256 1 807 267

Anmerkungen:

- 1) Auswirkung im Entstehungsjahr 1995.
- 2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.
- 3) Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshofs.
- 4) Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit: 1 600 Mio. DM; im Erstjahr (1994) 200 Mio. DM; 1995: 400 Mio. DM; nach 8 Jahren im Jahr 2001: 1 600 Mio. DM.
- 5) Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.
- 6) Vorläufige Rechengröße.

Zu Abschnitt 3**Neuordnung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichs und Bewältigung
der finanziellen Erblasten im Zusammenhang
mit der Herstellung der Einheit Deutschlands****1. Änderung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
(FAG) für die Zeit bis 1994**

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beinhaltet Regelungen, die noch für den Finanzausgleich bis Ende 1994 von Bedeutung sind.

Zum einen werden im Hinblick auf die sog. Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG) die gesetzgeberischen Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [250ff.]) gezogen, das diese Regelung für verfassungswidrig erklärt hat. Der Entwurf schlägt mit Wirkung ab dem bisher nicht endgültig abgerechneten Ausgleichsjahr 1991 die ersatzlose Aufhebung des § 10 Abs. 3 FAG vor. Diese Bestimmung sah eine Korrekturrechnung vor, die bewirken sollte, daß einerseits jedes ausgleichsberechtigte Land nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ergebnis mindestens 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder erreicht und andererseits kein ausgleichspflichtiges Land unter 100 vom Hundert des Länderdurchschnitts dieser Einnahmen fällt. Im Unterschied zum eigentlichen Länderfinanzausgleich, der auf die ausgleichsrelevanten Landes- und Gemeindeeinnahmen abstellt, blieben die Gemeindeeinnahmen bei der Korrekturrechnung nach § 10 Abs. 3 FAG unberücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat § 10 Abs. 3 FAG für verfassungswidrig erklärt, weil die Korrekturrechnung wegen Nichtberücksichtigung der im übrigen Länderfinanzausgleich maßgeblichen Stadtstaaten-Einwohnerwertung nach § 9 Abs. 2 FAG bzw. der Hafentlastabgeltungsbeträge nach § 7 Abs. 3 FAG zu Verteilungsergebnissen führen konnte, die mit dem föderativen Gleichbehandlungsgrundsatz unvereinbar sind. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Ländersteuergarantie künftig ganz entfallen, weil sie für eine angemessene Ausgestaltung des Finanzausgleichs nach Artikel 107 Abs. 2 GG nicht erforderlich ist, den Systemgedanken des Länderfinanzausgleichs widerspricht und zu einer erheblichen Komplizierung des Länderfinanzausgleichs führt.

Zum anderen ist ebenfalls noch für die Zeit vor der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 eine Regelung zu den Bundesergänzungszuweisungen für die finanzschwachen alten Länder erforderlich. § 11a FAG regelt bislang Bundesergänzungszuweisungen nur bis einschließlich 1993. Der Entwurf sieht eine Verlängerung des geltenden Rechts für 1994 vor, wobei allerdings zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Nivellierungsverbot das durch Koppelung an das Umsatzsteueraufkommen dynamisierte Volumen der Bundesergänzungszuweisungen gegenüber dem sich nach geltendem Recht in 1994 ergebenden Gesamtbetrag um 300 Mio. DM gekürzt wird.

**2. Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen
Bund und Ländern ab 1995**

Durch die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wird für die Zeit ab 1995 ein gesamtdeutscher Länderfinanzausgleich unter Einbeziehung der neuen Länder und Berlins eingeführt und die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Sanierung der Finanzen Bremens und des Saarlandes geschaffen.

Mit dem 31. Dezember 1994 enden die in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrags für den Bereich des Finanzausgleichs getroffenen Ausnahmeregelungen. Vom 1. Januar 1995 an ist Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes uneingeschränkt anzuwenden. Dementsprechend sieht die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit ab 1995 die Einführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs vor, in den alte und neue Länder mit gleichen Rechten und Pflichten einbezogen werden.

Der Bund erleichtert den auf Verringerung der Einnahmeunterschiede der Länder abzielenden Finanzkraftausgleich durch erhebliche, nicht zweckgebundene Leistungen, die insgesamt ein Viertel des Gesamttransfers zum Finanzkraftausgleich ausmachen. Das Gesamtvolumen dieser sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen hängt von den nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Finanzkraftunterschieden der einzelnen Länder ab; es wird jedoch im Jahr 1995 mit mehr als 7 Mrd. DM fast doppelt so hoch liegen wie das derzeitige Volumen der Bundesergänzungszuweisungen. Zusammen mit den Ausgleichszuweisungen der Länder, die 1995 etwa 21 Mrd. DM ausmachen dürften, stellen diese Bundesleistungen sicher, daß jedes Land eine Mindestfinanzkraft von 95 vom Hundert der gesamtdeutschen länderdurchschnittlichen Finanzkraft (= Ausgleichsmaßzahl) erreicht.

Zusätzlich gewährt der Bund weitere Bundesergänzungszuweisungen, deren Gesamthöhe im Jahr 1995 etwa 27,5 Mrd. DM ausmachen wird. Der größte Teil dieser weiteren Leistungen entfällt auf die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (22,5 Mrd.), die den neuen Ländern und ihren Gemeinden (einschließlich Berlin) im Hinblick auf ihre mit der Teilung Deutschlands zusammenhängenden Sonderlasten zufließen. Zugunsten der finanzschwächeren alten Länder sind Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen (rd. 2,5 Mrd. DM) vorgesehen, die diesen Ländern (unabhängig davon, ob sie im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich ausgleichsberechtigt sind oder nicht) die Umstellung auf den im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich niedrigeren Finanzkraftdurchschnitt erleichtern sollen. Außerdem werden die Sanierungshilfen zugunsten Bremens und des Saarlandes als Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (2,5 Mrd. DM) gewährt.

Dem gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich liegt — wie bisher der Gedanke eines angemessenen Ausgleichs der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder zugrunde, wobei Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) berücksichtigt werden. Maßgröße für die Finanzkraft bleiben die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden sowie die Einnahmen der Länder aus der bergrechtlichen Förderabgabe. Hinsichtlich der Abgrenzung der

ausgleichsrelevanten Einnahmen, des Ausmaßes der Einbeziehung der Gemeindesteuereinnahmen sowie der Einwohnerwertungen zur Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Ländereinnahmen und zum Ausgleich der Gemeindeeinnahmen übernimmt die Neufassung die bisherigen, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 330; 86, 148) bestätigten Regelungen. Eine Berücksichtigung von Seehafenlasten im Länderfinanzausgleich ist in der Neuregelung nicht mehr vorgesehen, da sie sich als lediglich historisch zu begründender Fremdkörper im Finanzausgleichssystem darstellt, dem eine Berücksichtigung von Sonderlasten einzelner Länder sonst fremd ist.

Im Unterschied zum geltenden Recht wird ab 1997 nicht mehr auf die Finanzkraftverhältnisse des jeweiligen Ausgleichsjahres, sondern auf diejenigen eines Referenzjahres abgestellt, das dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgeht. Diese Änderung soll dazu beitragen, das Interesse der Länder an einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der Steuerquellen durch ihre Landesfinanzverwaltungen dadurch zu stärken, daß ihnen Steuermehreinnahmen im jeweiligen Ausgleichsjahr voll verbleiben und erst zwei Jahre später zu einer Verminderung der Zuweisungen bzw. einer Erhöhung der Beiträge im Länderfinanzausgleich führen können. Diese Regelung wirkt negativen Anzeizeffekten entgegen, die sich in einem auf die Finanzkraftverhältnisse des Ausgleichsjahres abstellenden Ausgleichssystem insbesondere bei den Empfängerländern daraus ergeben können, daß Steuermehreinnahmen bei den Empfängerländern weitestgehend durch höhere Ausgleichszuweisungen ausgeglichen werden. Bei Empfängerländern und Zahlerländern wird hierdurch gleichermaßen das Interesse an einer vollen Ausschöpfung ihrer Steuerquellen und an einer hierauf gerichteten Anwendung des materiellen und formellen Steuerrechts einschließlich einer wirksamen steuerlichen Betriebsprüfung und einer konsequenten Beitreibungspraxis gestärkt. Die Wahl eines dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehenden Referenzjahres führt außerdem zu einer Verbesserung der Haushaltsplanung der Länder, da künftig die Höhe der Ausgleichsleistungen vor Beginn des jeweiligen Ausgleichsjahres feststehen wird und damit künftig umfangreiche unkalkulierbare Korrekturzahungen während des Ausgleichsjahres entfallen werden. Instrumente des Finanzkraftausgleichs sind nach der Neufassung — wie im geltenden Recht — einerseits horizontale Ausgleichsleistungen der Länder und andererseits finanzkraftorientierte sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz, deren Gesamtvolumen und Verteilung sich nach dem Ausmaß der nach dem horizontalen Ausgleich verbleibenden Finanzkraftunterschiede richtet. Hinzu kommen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz, deren Zuordnungskriterium nicht der Finanzkraftausgleich, sondern die Berücksichtigung von Sonderbedarfen der neuen Länder und ihrer Gemeinden ist. Diese Regelung entspricht dem herkömmlichen System des Länderfinanzausgleichs. Die Unterscheidung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das in seinem Urteil vom 24. Juni 1986 ausgeführt hat, es stehe dem Bundesge-

setzgeber frei, entweder die Finanzkraft der leistungsschwachen Länder allgemein anzuheben oder Sonderlasten von Ländern zu berücksichtigen oder beides miteinander zu verbinden (BVerfGE 72, 330 [404]).

Im Unterschied zum geltenden Recht sieht der Entwurf allerdings künftig die Berechnung des Gesamtvolumens der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen anhand der nach dem horizontalen Länderfinanzausgleich verbleibenden Finanzkraftverhältnisse vor. Diese neue Berechnungsmethode soll u. a. sicherstellen, daß künftig die finanzschwachen Länder nicht unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbots durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen über die länderdurchschnittliche Finanzkraft hinaus angehoben werden können. Damit vermeidet die neue Berechnungsmethode eine verfassungsrechtliche Problematik des bisherigen Rechts, in dem sich eine übernivellierende Wirkung der als Prozentsatz vom Umsatzsteueraufkommen festgesetzten Bundesergänzungszuweisungen ergeben kann.

Leitgedanke der Neuordnung ist es, durch Ausgleichszuweisungen der Länder und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen die Finanzkraft aller Länder auf mindestens 95 vom Hundert der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) anzuheben. Dies wird im Ergebnis dadurch erreicht, daß Fehlbeträge bis 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl voll und Fehlbeträge zwischen 85 vom Hundert und 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl nur zu zwei Dritteln ausgeglichen werden. Zur Vermeidung einer zu starken Nivellierungswirkung wird dabei eine Hebung der Finanzkraft über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl hinaus ausgeschlossen (sog. „tote“ Zone). Die jeweiligen Volumina von horizontalen Ausgleichszuweisungen der Länder und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen sind so festgelegt, daß sie unabhängig von den im konkreten Ausgleichsjahr maßgeblichen Finanzkraftverhältnissen der Länder und damit von ihrer absoluten Höhe grundsätzlich im Verhältnis von 3 : 1 stehen, d. h. der Bund beteiligt sich zu rd. 25 vom Hundert am Finanzausgleich unter den Ländern. Daneben erbringt der Bund erhebliche zusätzliche Finanzausgleichsleistungen, denen allerdings nicht der Gedanke zugrundeliegt, die Einnahmeunterschiede der Länder und ihrer Gemeinden zu verringern. Diese vertikalen Leistungen tragen vielmehr Sonderbedarfen der neuen Länder, Übergangsproblemen finanzschwächerer alter Länder bzw. der extremen Haushaltsnotlage Bremens und des Saarlandes Rechnung.

Die Aufbringung der horizontalen Ausgleichszuweisungen ist abweichend vom bisherigen Recht so geregelt, daß alle über die länderdurchschnittliche Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) hinausgehenden ausgleichsrelevanten Einnahmen (Überschüsse) mit einem für alle Länder gleichen Proportionalatz herangezogen werden. Hierdurch wird erreicht, daß alle Überschußländer die Ausgleichszuweisungen gleichmäßig im Verhältnis ihrer Finanzkraft tragen. Der proportionale Abschöpfungssatz bleibt dabei auch bei den im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich zunächst erforderlichen sehr erheblichen Transferbeträgen in einer Größenordnung, die jedem Zahlerland mehr als ein Drittel der Überschüsse beläßt. Damit bleibt künftig — anders als im bisherigen stark pro-

gressiven Aufbringungssystem des geltenden Rechts — das Interesse aller Zahlerländer an einer vollen Ausschöpfung ihrer Steuerquellen erhalten.

Als Sonderfinanzierungsinstrument zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der neuen Länder (einschließlich Berlins) enthält der Entwurf ferner die Regelungen zu den sog. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Das Volumen dieser Leistungen soll im Jahr 1995 22,5 Mrd. DM betragen und sich in jedem der zehn Folgejahre um 10 vom Hundert des Ausgangsbetrags vermindern. Ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung ergibt sich aus den strukturellen Sonderlasten der neuen Länder (vgl. BVerfGE 72, 333 [404]). Sie dienen außerdem im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu, die Haushaltswirtschaft der neuen Länder und ihrer Gemeinden auf eine sichere Grundlage zu stellen und die Gefahr einer dauerhaften, von den neuen Ländern nicht ohne die Hilfe der bundesstaatlichen Gemeinschaft zu bewältigenden Haushaltsunterdeckung abzuwehren (vgl. BVerfGE 86, 198 [263f.]).

Bei den zugunsten der finanzschwächeren alten Länder vorgesehenen sog. Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen handelt es sich um nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigte Übergangshilfen, die den alten Ländern die Umstellung auf die sich im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich ändernden Finanzkraftverhältnisse erleichtern sollen. Sie sind nicht davon abhängig, ob ein altes Land im neuen gesamt-

deutschen Finanzausgleich ausgleichsberechtigt oder -verpflichtet ist.

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 96, 148 [258 ff]) wegen der extremen Haushaltsnotlage Bremens und des Saarlandes erforderlichen Sanierungshilfen sind in der Form von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vorgesehen. Diese Leistungen sollen ab 1995 für fünf Jahre in der gleichbleibenden Gesamthöhe von 2,5 Mrd. DM jährlich geleistet werden. Bremen erhält hiervon 1 550 Mio. DM, Saarland 950 Mio. DM. Der vorgesehenen Aufteilung der Sanierungsleistungen liegt der Gedanke zugrunde, daß beide Länder in ihrer Haushaltswirtschaft gleichmäßig Anschluß an die Ländergesamtheit finden sollen. Bei der gewählten Verteilung wird dieses Ziel nach den zugrundeliegenden Modellrechnungen erreicht, weil danach die Belastungsquoten beider Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) nach dem Sanierungszeitraum übereinstimmen. Unterschiede zu der Modellrechnung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich daraus, daß der aktuelle Datenstand von den damaligen Annahmen des Bundesverfassungsgerichts abweicht. Auch wenn diese Sanierungsleistungen primär vom Bund erbracht werden, handelt es sich hier um eine gemeinsame Hilfsaktion des Bundes und aller Länder. Die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind in den Sanierungsländern unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden. Die Länder erbringen ihren Mitfinanzierungsbeitrag über die vertikale Umsatzsteuerverteilung nach Artikel 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz.

Umschichtungen im Länderfinanzausgleich 1995

— in Mio. DM —

Bundesländer	Zuweisungen und Beiträge im Länderfinanzausgleich § 10 FAG	Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen § 11 Abs. 1 FAG	Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen § 11 Abs. 2 FAG	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen § 11 Abs. 3 FAG	Sonder-Bundesergänzungszuweisungen § 11 Abs. 4 FAG	Summe
Nordrhein-Westfalen .	- 6 115	0	0			- 6 115
Bayern	- 3 708	0	0			- 3 708
Baden-Württemberg .	- 6 264	0	0			- 6 264
Niedersachsen	38	13	1 304			1 354
Hessen	- 3 987	0	0			- 3 987
Rheinland-Pfalz	- 92	0	440			348
Schleswig-Holstein ..	0	0	352			352
Saarland	310	103	342		950	1 705
Hamburg	- 866	0	0			- 866
Bremen	148	49	207		1 550	1 954
alte Bundesländer . . .	-20 536	165	2 644		2 500	-15 227
Berlin	3 164	1 055		4 318		8 537
Sachsen	5 425	1 808		5 863		13 097
Sachsen-Anhalt	3 511	1 170		3 538		8 220
Thüringen	3 127	1 042		3 223		7 392
Brandenburg	2 947	982		3 186		7 116
Mecklenburg-Vorpommern	2 362	787		2 371		5 520
neue Bundesländer ..	20 536	6 845		22 500		49 881

Zahlenbasis: Steuerschätzung 1995 vom Mai 1992

3. Gesetz über ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost (IWOG)

Im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Zeit ab 1995 werden zusätzlich zu den „Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen“ Finanzhilfen zugunsten der neuen Bundesländer zur Bewältigung ihres Infrastrukturnachholbedarfs vorgesehen. Die Finanzhilfen sollen dazu beitragen, die vorhandenen Defizite in der für die Wirtschaftskraft bedeutenden Infrastrukturausstattung zu beseitigen. Die Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse ist eine Zielvorstellung des Grundgesetzes. Die Finanzhilfen des Bundes tragen dazu bei, eine Angleichung der künftigen Wachstumsmöglichkeiten und Zukunftschancen in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu bewirken.

Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG können durch Gesetz oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Das Gesetz legt im Vorgriff auf die Ausführungsregelung ausschließlich Höhe, Laufzeit und Verteilung innerhalb der neuen Länder fest. Danach belaufen sich die Finanzhilfen auf 10 Mrd. DM jährlich. Sie

werden über einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt und auf die neuen Länder einschließlich Berlins in Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt. Die für die Gewährung von Finanzhilfen weiteren wesentlichen Einzelheiten, insbesondere Bestimmung der Investitionsbereiche, der Eigenanteile der Länder und der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Verwendungszwecke werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund festgelegt. Insoweit wird auch zu entscheiden sein, ob die Finanzhilfen zur Aufstockung vorhandener Programme oder für zusätzliche Investitionsbereiche zu verwenden sind.

4. Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

Durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ werden die Leistungen des Fonds in den Jahren 1993 und 1994 zur weiteren Stärkung der Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden wie folgt angehoben:

	1990	1991	1992	1993	1994	Insgesamt
	— in Mrd. DM —					
Fondsleistungen nach bisherigem Recht . .	22	35	33,9	31,5	23,9	146,3
Aufstockungen	—	—	—	3,155	7,0	
Fondsleistungen nach neuem Recht	22	35	33,9	34,655	30,9	156,455

Berlin wird an den zusätzlichen Leistungen wie bisher im Verhältnis der auf den Ostteil der Stadt entfallenden Einwohner am 30. Juni des dem Verteilungsjahr vorausgehenden Rechnungsjahres beteiligt. Den Gemeinden der neuen Länder fließt nach dem Gesetz 40 vom Hundert des Anteils ihrer Länder an den Fondsleistungen zu.

Die Fondsaufstockung im Jahre 1993 um insgesamt 3,155 Mrd. DM wird vom Bund und den alten Ländern einschließlich ihrer Gemeinden gemeinsam durch Abführung des geschätzten Mehraufkommens aus dem Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlag (Bund: 0,855 Mrd. DM, Länder/Gemeinden West: 1,3 Mrd. DM) und zusätzlich durch einen Beitrag der alten Länder von 1 Mrd. DM aus den nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm zu erzielenden Einsparungen finanziert. Der Bund erbringt darüber hinaus zusätzliche Direktleistungen an die neuen Länder, soweit der verbleibende Spielraum aus dem Nachtragshaushalt 1993 ausgeschöpft werden kann. Das geschätzte Mehraufkommen beim Zinsabschlag wird von den alten Ländern und ihren Gemeinden an den Bund abgeführt und wie der Bundesanteil an den Fonds weitergeleitet. Der zusätzliche Beitrag der alten Länder von 1 Mrd. DM soll in monatlichen Teilbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes vorläufig verrechnet werden.

Die Finanzierung der Fondsaufstockung im Jahre 1994 um insgesamt 7 Mrd. DM erfolgt durch den Bund und die alten Länder je zur Hälfte.

5. Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (ELFG)

Teil des Föderalen Konsolidierungsprogramms ist das Konzept zur Bewältigung der finanziellen Erblast der ehemaligen DDR durch die Errichtung eines Fonds mit dem Namen „Erblastentilgungsfonds“ als Sondervermögen des Bundes. Der Fonds übernimmt bis zum 31. Dezember 1994 auflaufende finanzielle Erblasten der ehemaligen DDR aus den Bereichen Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt, die aus heutiger Sicht auf insgesamt rund 350 Mrd. DM geschätzt werden. Weitere bis zu 50 Mrd. DM Belastungen der Treuhandanstalt aus ihrer Tätigkeit, die bis zum 31. Dezember 1994 noch nicht konkretisiert sind, werden in den Folgejahren über den Bundeshaushalt abgewickelt. In dem Fonds werden die zuvor genannten Verbindlichkeiten zusammengefaßt, verzinst und innerhalb einer Generation — in etwa 30 Jahren — vollständig getilgt. Eine Netto-Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Der Fonds erhält jährliche Zuführungen aus dem Bundeshaushalt, die ihm die

vollständige Abdeckung des Zinsendienstes und die Tilgung der Verbindlichkeiten ermöglichen.

Der Bund haftet nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes für die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds. Der Fonds übernimmt die vom Kreditabwicklungsfonds zu seiner Refinanzierung ausgegebenen Finanzierungsinstrumente im Wege der gesetzlichen Schuldübernahme; hinsichtlich der aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt wird der Fonds Mitschuldner. Auf diese Weise erhalten die derzeitigen und künftigen Gläubiger von Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt die gleiche Sicherheit wie bisher.

Die im Erblastentilgungsfonds zusammengefaßte finanzielle Erblast der ehemaligen DDR hat ihre Ursache in der 40jährigen sozialistischen Mißwirtschaft. In dem zentral verwaltungswirtschaftlich ausgerichteten System der ehemaligen DDR wurden die knappen Ressourcen nicht ökonomisch eingesetzt und die vorhandene wirtschaftliche Substanz verbraucht, ohne daß die erforderlichen Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen vorgenommen wurden. Aufgrund des unzureichenden volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens blieb das Ausmaß des desolaten Zustands der DDR-Wirtschaft zunächst weitgehend verborgen. In ihrem vollem Umfang begann sich die Verschuldung der ehemaligen DDR erst allmählich im Rahmen der wirtschaftlichen Inventur im Zuge der Aufstellung der D-Mark-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 abzuzeichnen. Nach dem D-Markbilanzgesetz wird diese Bestandsaufnahme nach Vorlage der Bilanzen zum 31. Dezember 1994 abgeschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund mußte von dem ursprünglichen Konzept des Einigungsvertrages, das eine hälftige Aufteilung der Schulden von Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt auf Bund und junge Länder vorsah, abgewichen werden. Die jungen Länder hätten anderenfalls einen Schuldenstand erreicht, der den der alten Länder überstiegen hätte. Um eine derartige Entwicklung und die damit verbundene Haushaltsvorbelastung der jungen Länder zu vermeiden, wird mit der Übernahme der Schulden des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt durch den Erblastentilgungsfonds ein Weg beschritten, der der begrenzten Finanzkraft der jungen Bundesländer Rechnung trägt.

1. Kreditabwicklungsfonds

Der Kreditabwicklungsfonds wird gegenüber den ursprünglichen Festlegungen in Artikel 23 und 24 des Einigungsvertrages um ein Jahr verlängert und mit Ablauf des 31. Dezember 1994 in den Erblastentilgungsfonds überführt. Auf diese Weise wird die bereits im Einigungsvertrag angelegte Parallelität zwischen der Behandlung der Verschuldung des Kreditabwicklungsfonds einerseits und der der Treuhandanstalt andererseits gewahrt.

Nach Artikel 27 Abs. 3 des Staatsvertrages war vorgesehen, daß unmittelbar nach Beitritt der jungen Bundesländer die Verschuldung des Republikhaus-

haltes in dem Umfang auf das Treuhandvermögen übertragen wird, soweit sie durch die zu erwartenden Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden kann. Der Rest sollte hälftig zwischen Bund und jungen Ländern aufgeteilt werden. Wegen der sich später abzeichnenden Überschuldung des Treuhandvermögens kann die Treuhandanstalt keinen Beitrag zur Tilgung der Schulden des DDR-Republikhaushaltes leisten. Im Einigungsvertrag wurde bestimmt, daß für eine Übergangszeit von 3 Jahren, die mit diesem Gesetz um ein Jahr verlängert wird, die Verschuldung des Republikhaushaltes zunächst vom Kreditabwicklungsfonds übernommen und im Anschluß daran einer endgültigen Lösung zugeführt wird.

Die voraussichtliche Verschuldung des Kreditabwicklungsfonds wird nach heutiger Einschätzung bis Ende 1994 ein Volumen von ca. 140 Mrd. DM erreichen. Dieser Betrag setzt sich im wesentlichen aus der Übernahme der durch Kreditaufnahme entstandenen Verschuldung des DDR-Republikhaushaltes und den zu übernehmenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die auf der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an die Kreditinstitute und Außenhandelsbetriebe in den jungen Bundesländern beruhen, zusammen.

2. Treuhandanstalt

Im Gegensatz zu den Annahmen des Einigungsvertrages, der noch von einem positiven Treuhandvermögen ausging, hat sich herausgestellt, daß die Treuhandanstalt in Erfüllung ihrer Aufgaben nach heutigem Kenntnisstand eine Gesamtverschuldung von rund 250 Mrd. DM erwartet. Davon werden die Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten und Ausgleichsforderungen in Höhe von rund 210 Mrd. DM auf den Erblastentilgungsfonds als Mitschuldner übertragen.

Bei den nicht auf den Erblastentilgungsfonds zu übertragenden Teilen der Gesamtverschuldung handelt es sich vor allem um ungewisse Verbindlichkeiten für nach 1994 abzuwickelnde Privatisierungsvorgänge sowie um die Kosten für bis dahin noch nicht abgeschlossene Sanierungskonzepte. Dieser zur Zeit nur in Prognoserechnungen bezifferbare Erblastenanteil wird über den Bundeshaushalt abgewickelt.

Bis zum Jahr 1994 wird die Treuhandanstalt ihre Kernaufgabe, die Privatisierung und Sanierung der ihr zugewiesenen Unternehmen, weitgehend beendet haben. Es werden jedoch noch zahlreiche sonstige Aufgaben zu erledigen sein, darunter die Abwicklung der ca. 50 000 abgeschlossenen Verträge. Schon deshalb ist es erforderlich, daß die Treuhandanstalt als juristische Person fortbesteht. Um die Abwicklung möglichst zügig und wirtschaftlich zu Ende zu führen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, verbliebene Aufgaben der Treuhandanstalt auf andere Aufgabenträger zu übertragen.

Im Hinblick auf die weitgehende Beendigung des gesetzlichen Kernauftrages der Treuhandanstalt und das Auslaufen des Treuhandkreditaufnahmegesetzes

zum 31. Dezember 1994 bedarf es einer Regelung für die Finanzierung der bis dahin aufgelaufenen Verpflichtungen. Ihre bis zum 31. Dezember 1994 begründeten Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten und Ausgleichsforderungen der Unternehmen werden durch das Gesetz auf den Erblastentilgungsfonds als Mitschuldner übertragen, wobei der Fonds im Innenverhältnis zur Treuhandanstalt alleiniger Schuldner ist. Die verbliebenen Aufgaben werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen der Treuhandanstalt gedeckt sind, durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt finanziert. Die Übertragung von Aufgaben der Treuhandanstalt für die Zeit nach 1994 auf andere Stellen bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

6. Altschuldenhilfe-Gesetz

Die Finanzierung des Kapitaldienstes für die Altschulden der Kommunalen Wohnungsunternehmen und der Wohnungsgenossenschaften ist neben fehlenden Eigentumsübertragungen auf die Unternehmen ein wesentliches Hindernis für das Ingangkommen des Instandsetzungs- und Modernisierungsprozesses im Wohnungsbestand sowie generell für die Investitionstätigkeit der Kommunen in den neuen Ländern. Hohe Altschulden sind deshalb ein Hindernis für eine Verbesserung der Wohnungsqualität und für die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze durch Investitionen im Wohnungsbestand.

Die Kommunen oder deren Wohnungsunternehmen sowie die Wohnungsgenossenschaften (insgesamt rd. 1100 Unternehmen) bewirtschaften mehr als die Hälfte der 7 Mio. Wohnungen in den neuen Bundesländern. Dieser Anteil ist weitaus höher als in den alten Bundesländern.

Die kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbestände werden nach Ablauf des geltenden Zahlungsmoratoriums Ende 1993 mit Altschulden von rd. 50 Mrd. DM belastet sein. Im Durchschnitt sind dies je betroffene Wohnung über 23 000 DM (bei jüngeren Neubauten über 50 000 DM). Der Kapitaldienst wird sich nach Auslaufen des Zahlungsmoratoriums Ende 1993 im Gesamtdurchschnitt der betroffenen Nachkriegsbestände rechnerisch je nach Zinssatz bis auf 3 DM/m²/Monat belaufen, mit einer beachtlichen Streuung (über 7 DM bei jüngeren Neubauten).

Aus der Grundmiete von zur Zeit durchschnittlich 4 DM kann der Kapitaldienst nicht in vollem Umfang aufgebracht werden, insbesondere nicht, wenn die Wohnungen überdurchschnittlich hoch verschuldet sind. Müßte aus der Grundmiete neben den Verwaltungskosten und den Kosten für die laufende Instandsetzung (zusammen über 2 DM) auch ein Anteil für den Kapitaldienst aufgebracht werden, stünden insoweit Mittel für den nötigen Abbau des beträchtlichen Instandsetzungsstaus, der sich über Jahre aufaddiert hat, nicht zur Verfügung.

Nach dem Einigungsvertrag sind die Mieten schrittweise in Abhängigkeit von der Einkommensentwicklung anzupassen, die Privatisierung beschleunigt

durchzuführen und der Wohnungsbestand schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen.

Je nach Schuldenstand der Unternehmen ist nicht gewährleistet, daß die Wohnungsunternehmen und -genossenschaften ab 1994 die Kapitaldienstverpflichtungen aus eigenen Einnahmen finanzieren können. Diese Tatsache führt trotz des Zahlungsmoratoriums schon heute zu schwerwiegenden Investitionshemmnissen:

- Banken gewähren kaum Kredite für Instandsetzungen und Modernisierungen, da bei der erwarteten Ertragsituation in den Bilanzen Drohverlustrückstellungen (mit der Folge von Ausgleichsforderungen an Gemeinden — bei den kommunalen Unternehmen — oder den Ausgleichsfonds — bei den Genossenschaften —) vorgenommen werden müssen.
- Die Kommunalaufsicht beschränkt wegen der Belastung durch die gemeindeeigenen Wohnungsbestände zunehmend eine Kreditaufnahme der Kommunen für andere kommunale Investitionen.
- Die Inanspruchnahme von Bundesbürgschaften im Wohnungsbau wird erschwert. Staatliche Förderprogramme kommen im Bereich der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft nur in geringerem Umfang zum Einsatz.

Eine völlige Entschuldung der Wohnungswirtschaft ist nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich muß neben den Kosten für Instandsetzung und Modernisierung auch der Kapitaldienst künftig aus Einnahmen (Mieten und Privatisierungserlösen) gedeckt werden. Allerdings stehen die Mietpreisregelungen dem noch entgegen, weil die Einkommensentwicklung entsprechende Mieten noch nicht zuläßt. Hochverschuldete Unternehmen werden überdies ohne Hilfe auf Dauer nicht in der Lage sein, den Kapitaldienst aus Einnahmen zu decken. Einnahmen aus Privatisierungen stehen erst nach und nach zur Verfügung, da die Wohnungsprivatisierung ein eher mittelfristiger Prozeß ist.

Um die Zahlungs- und Investitionsfähigkeit der Wohnungsunternehmen und -genossenschaften zu sichern, sieht deshalb der Gesetzentwurf — sachlich und zeitlich begrenzt — staatliche Altschuldenhilfen vor:

In Form einer Teilentlastung für besonders stark belastete Wohnungsunternehmen und einer befristeten und degressiv ausgestalteten Zinshilfe für alle verschuldeten Wohnungsunternehmen.

Mit der Teilentschuldung — Kappung der Schuldenbelastung oberhalb von 350 DM/m², bezogen auf die Schulden und den Wohnungsbestand des gesamten Unternehmens — sollen hochverschuldete Wohnungsunternehmen dauerhaft entlastet werden. Auf Dauer wird damit die Kapitaldienstbelastung aus Altschulden selbst bei einer Annuität von rd. 10 vom Hundert in keinem Unternehmen höher als 3 DM/m²/Monat sein.

Mit der bis Ende 1996 befristeten und degressiv ausgestalteten Zinshilfe soll die Teilentschuldung

ergänzt werden, da die Wohnungsunternehmen den nach Ablauf des Zahlungsmoratoriums ab 1994 aufzunehmenden Kapitaldienst zunächst nicht in vollem Umfang aus ihren Einnahmen tragen können. Die Zinshilfe soll zunächst den gesamten Zinsendienst abdecken. Da die Unternehmen aus steigenden Einnahmen einen Eigenbeitrag zum Kapitaldienst leisten können, kann die Zinshilfe schrittweise verringert werden. Ab 1997 soll der Kapitaldienst auf den verbleibenden Altschuldenbetrag voll aus Einnahmen aufgebracht werden.

Die Regelungen gehen davon aus, daß die Wohnungsprivatisierung auf mittlere Sicht einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Altschuldenlast leisten kann: Durch Wohnungsverkäufe läßt sich die Altschuldenlast verringern, aus nach der Altschuldentilgung verbleibenden Erlösen stehen den veräußernden Unternehmen Beiträge zur Finanzierung von Instandsetzung und Modernisierung sowie zur Tilgung von Altschulden an anderer Stelle zur Verfügung.

Privatisierungserlöse sollen zur Rückzahlung der Teilentlastungsbeträge verwandt werden. Damit ein Anreiz zur Privatisierung erhalten bleibt, kann ein Teil der Erlöse im Unternehmen verbleiben. Auf der anderen Seite wird die vorgesehene Teilentlastung die Privatisierung erheblich erleichtern und dazu beitragen, die angestrebte breite Eigentumsstreuung in den neuen Ländern zu verwirklichen.

Zusätzlich sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Gewährung einer Altschuldenhilfe an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft wird: Wohnungsunternehmen oder Gemeinden müssen die Altschulden anerkennen und die Zahlung des Schuldendienstes ab 1994 aufnehmen. Damit wird die rechtliche Unsicherheit beseitigt und Klarheit über die finanzielle Belastung der verschiedenen öffentlichen Hände geschaffen. Auf diese Weise wird den Gläubigerbanken die Möglichkeit einer günstigen Refinanzierung und damit im Ergebnis zugleich der Weg zu einer deutlichen Senkung der Zinssätze eröffnet. Es ist im übrigen davon auszugehen, daß im Bedarfsfall zunächst tilgungsfreie Jahre vereinbart werden können.

Altschuldenhilfe soll grundsätzlich nur an rechtlich selbständige, bilanzierungsfähige Unternehmen gezahlt werden, auf die zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit die Wohnungsbestände sowie die zugehörigen Grundstücke und Schulden übertragen worden sind. Nur selbständige Unternehmen können in Eigenverantwortung den Sanierungs- und Modernisierungsprozeß in Gang setzen; zudem entsprechen diese Auflagen dem Auftrag des Einigungsvertrages, der eine schrittweise Überführung des Wohnungsbestandes in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft vorsieht. Kommunen sollen einen Antrag auf Teilentlastung nur während einer Übergangszeit und in Ausnahmefällen stellen können.

Die Altschulden der kommunalen Wohnungswirtschaft sind durch den Einigungsvertrag auf die Kommunen übergegangen, die der Wohnungsgenossenschaften liegen weiterhin bei diesen Unternehmen.

Finanzverfassungsrechtlich sind die Kommunen und Länder für die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kapitaldienstes für die Altschulden zuständig. Die Bundesregierung ist bereit, sich an einer Altschuldenhilfe zu beteiligen. Die Länder tragen auch insofern Mitverantwortung, als die Rechtssetzungskompetenz für die konkreten Mietregelungen aufgrund des Einigungsvertrages zwar bei der Bundesregierung liegt, jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf sieht eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Altschuldenhilfe — an den Kosten aus der Teilentlastung sowie an der Zinshilfe — vor: Die Länder übernehmen die Teilentlastungsbeträge. Der Bund übernimmt die Hälfte des Zinsendienstes. Die Zinshilfe wird von den Ländern gezahlt. Der Bund beteiligt sich unter Berücksichtigung von Höchstbeträgen bis zu einem Drittel an den Kosten der Zinshilfe.

Die Zinskosten für die Teilentlastungsbeträge betragen im Jahr 1994 bei einem Zinssatz von 8,5 vom Hundert 0,6 Mrd. DM. In den folgenden Jahren nehmen die Kosten in Abhängigkeit von der Rückzahlung aus Privatisierungserlösen schrittweise ab. Die auf den Bund entfallenden Kosten belaufen sich im Jahr 1994 auf 0,3 Mrd. DM.

Die Kosten der Zinshilfe betragen im Jahr 1994 bei einem Zinssatz von 8,5 vom Hundert 3,7 Mrd. DM, im Jahr 1995 3 Mrd. DM und im Jahr 1996 1,2 Mrd. DM. Die Kosten für den Bund werden im Jahr 1994 auf 1,23 Mrd. DM, im Jahr 1995 auf 0,77 Mrd. DM und im Jahr 1996 auf 0,4 Mrd. DM begrenzt.

7. Gesetz zur Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Die Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ab 1995 stellt ebenso wie die Verlagerung der Ausgabenlast für den schienengebundenen Personennahverkehr im Zusammenhang mit der Strukturreform Eisenbahnen ein Element der angemessenen Gesamtlastenverteilung auf Bund, Länder und Gemeinden innerhalb des Föderalen Konsolidierungsprogramms dar. Der Bund kommt damit außerdem der von Länderseite immer wieder erhobenen Forderung nach einem Abbau der Mischfinanzierungen entgegen.

Die Kommunen erhalten die zur Erfüllung der im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz näher bezeichneten Aufgaben erforderlichen Mittel künftig dadurch, daß ihnen ein größerer Teil am Gesamtsteueraufkommen verbleibt, als es sonst bei einer ausgewogenen Verteilung der mit der Bewältigung der Erblasten der ehemaligen DDR und der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verbundenen Gesamtlasten auf die staatlichen Ebenen ohne die Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes angemessen wäre.

Für die Länder und Kommunen vorteilhaft ist dabei, daß der finanzielle Ausgleich auf der Grundlage des Volumens der GVFG-Mittel für das Jahr 1995 (rd. 6,3 Mrd. DM) auch für die Folgejahre berechnet wird,

obwohl nach geltendem Recht die GVFG-Mittel bereits ab 1996 um 3 Mrd. DM niedriger liegen als im Jahr 1995.

3. Preisauswirkungen

Das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKP — stellt die Finanzen der Gebietskörperschaften auf Dauer auf eine gesicherte Grundlage. Durch die sich ergebende mittelfristige Rückführung der öffentlichen Defizite sowie den Wegfall der Treuhandkreditaufnahme und die gesonderte Finanzierung der Altschulden der Bahn wird der Kapitalmarkt nachhaltig entlastet. Das führt tendenziell zu einer Senkung der Kreditzinsen.

Die mit den Kürzungen öffentlicher Ausgaben, mit der Anpassung von Transfereinkommen an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, mit den geplanten Abgabenerhöhungen sowie die mit dem Abbau von Steuervergünstigungen einhergehenden Nachfra-

geeinschränkungen wirken ebenfalls dämpfend auf eine Vielzahl von Einzelpreisen. Der Umfang des Preisdämpfungseffekts hängt dabei entscheidend von dem Verhalten der Wirtschaftssubjekte sowie von den sonstigen in- und außenwirtschaftlichen Rahmendaten ab. Eine annähernde Quantifizierung ist nicht möglich.

Die gleichfalls vorgesehene Stärkung der Investitionstätigkeit z. B. im nicht voll ausgelasteten Investitionsgüterbereich hat tendenziell preisstabilisierende Wirkung.

Als Folge des Föderalen Konsolidierungsprogramms können sich an einigen anderen Stellen Einzelpreissteigerungen ergeben: So ist durch den Anstieg der Versicherungsteuer bei den Versicherungsbeiträgen und Prämien mit begrenzten Erhöhungen zu rechnen; ihr Umfang läßt sich nicht quantifizieren.

Insgesamt dürften die dämpfenden Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, jedoch überwiegen.

**Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes
zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG —
— in Mio. DM —**

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 1:					
— Änderung des Wehrsoldgesetzes					
1. Kürzung des Entlassungsgeldes für Wehrpflichtige auf 1 800 DM	Bund	60	119	107	101
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	60	119	107	101
2. zusätzliche Einsparungen Zivildienst	Bund	39	60	60	60
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	39	60	60	60
3. Kürzung beim Verpflegungsgeld	Bund	56	108	106	106
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	56	108	106	106
Zu Artikel 2: nicht belegt					
Zu Artikel 3: — Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes					
Verkürzung der Einführungszeit für Steuerjuristen von 18 auf 6 Monate	Bund
	Länder
	— West
	— Ost
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 4:					
— Änderung der Sonderzuschlagsver- ordnung für Beamte und Soldaten (bei Arbeitnehmern: Änderung der entsprechenden BMI-Richtlinie)					
Verringerung der Sonderzuschläge					
	Bund	—	15	30	45
	Länder	—	45	90	135
	— West	—	45	90	135
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	40	80	120
	— West	—	40	80	120
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	100	200	300
Zu Artikel 5:					
— Änderung des Bundeserziehungs- geldgesetzes					
	Bund	146	575	660	660
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	146	575	660	660
1. Aktualisierung der Einkommens- berechnung	Bund	—	330	370	370
2. Einbeziehung des Einkommens nichtehelicher Lebenspartner	Bund	—	16	20	20
3. Ausschluß von Ausländern mit Auf- enthaltserlaubnis	Bund	17	86	115	115
4. Ausschluß von entsandten ausländi- schen Arbeitnehmern	Bund	9	29	36	36
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung	Bund	120	140	150	150
6. Wegfall der Anrechnung von Mutterschaftsgeld	Bund	—	26 (—)	31 (—)	31 (—)
Zu Artikel 6:					
— Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes					
Verschiebung der Überprüfung ins Jahr 1996					
	Bund	—	100	320	250
	Länder	—	50	160	125
	— West	—	38	120	95
	— Ost	—	12	40	30
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	—	150	480	375
Zu Artikel 7 und 8:					
— Änderung des Wohngeld- bzw. Wohngeldsondergesetzes					
Zeitnähere Berücksichtigung der Än- derung von Einkommens- und Miet- belastungsverhältnissen					
	Bund	8	35	35	35
	Länder	8	35	35	35
	— West	4	16	16	16
	— Ost	4	19	19	19
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	16	70	70	70

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 9:	Bund	—	—	—	—
— Änderung des Bundessozialgesetzes ¹⁾	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	680	1 385	1 735	1 775
	— West	545	1 110	1 390	1 420
	— Ost	135	275	345	355
	Insgesamt	680	1 385	1 735	1 775
1. Änderungen bei den Regelsätzen	Gemeinden	385	615	755	755
2. Restriktive Handhabung einmaliger Leistungen	Gemeinden	100	200	200	200
3. Verstärkung des Lohnabstandgebots	Gemeinden	45	90	90	90
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbrauch	Gemeinden	40	150	230	230
5. Kostendämpfung bei Einrichtungen	Gemeinden	—	110	220	220
6. Erleichterung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden	Gemeinden	50	80	80	100
7. Änderung der Mehrbedarfzuschläge	Gemeinden	20	60	80	100
8. Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung	Gemeinden	40	80	80	80
9. sonstige Maßnahmen	Gemeinden
Zu Artikel 10:					
— Änderung des Bundesversorgungsgesetzes					
Reduzierte Anhebung der BSHG-Regelsätze 1993—1995	Bund	2	4	3	1
	Länder	—	1	1	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	2	5	4	1
Zu Artikel 11:		in Artikel 9 erfaßt			
— Änderung des Statistikgesetzes					
Zu Artikel 12:		in Artikel 11 erfaßt			
— Änderung der Regelsatzverordnung					
Zu Artikel 13:					
— Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes	Bund	250	620	790	795
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	250	620	790	795
	nachrichtlich:				
	BA	1 090	2 490	2 510	2 555
1. Umstellung Anpassung neue Bundesländer	Bund	—	100	100	100
	nachrichtlich:				
	BA	—	290	290	290
2. Absenkung Uhg auf 68 vom Hundert/63 vom Hundert und Übg auf 75 vom Hundert/68 vom Hundert	BA	380	840	1 020	1 100
3. Entlastung der BA von RV-Beiträgen bei Kurzarbeit über 6 Monate	BA	20	90	50	40

¹⁾ Eine exakte West/Ost-Aufteilung ist aufgrund fehlender statistischer Daten nicht möglich; daher Schätzung in Anlehnung an die Bevölkerungsrelation.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
4. Absenkung Alg, Kug, SWG, Alhi, Eghi um 1 bzw. 3 vom Hundert-Punkte, Alüg u. Egg um 3 vom Hundert-Punkte	Bund	250	520	690	695
	nachrichtlich: BA	690	1 250	1 150	1 125
5. Weitere Maßnahmen (Gebühren, Berufsausbildungshilfe)	BA	—	20	—	—
Zu Artikel 14:		in Artikel 13 erfaßt			
— Änderung der VO Lohnersatzleistungen					
Zu Artikel 15:		in Artikel 13 erfaßt			
— Änderung des 4. Buches Sozialgesetzbuch					
Zu Artikel 16:		in Maßnahme 5 bei Artikel 5 enthalten			
— Änderung des 5. Buches Sozialgesetzbuch Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld					
Zu Artikel 17:		in Artikel 9 erfaßt			
— Änderung des 8. Buches Sozialgesetzbuch					
Zu Artikel 18:					
— Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaünderungsgesetzes					
Einstellung der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus	Bund	—	—	80	80
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	80	80
Zu Artikel 19:					
— Änderung des Seeaufgabengesetzes					
Möglichkeit der Privatisierung bestimmter Aufgaben	Bund
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt
Zu Artikel 20:					
— Änderung der Honorarordnung für Architekten					
Stärkere Berücksichtigung kostensparenden Bauens	Bund
	Länder
	Gemeinden
	Insgesamt
Zu Artikel 21:					
— Änderung der Kostenordnung Notargebühren					
Einsparungen bei Notargebühren	Bund	1	2	2	2
	Länder
	Gemeinden
	Insgesamt	1	2	2	2

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Maßnahmen auf der Ausgabenseite des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 1)	Bund	562	1 638	2 193	2 135
	Länder	8	131	286	295
	— West	4	100	227	246
	— Ost	4	31	59	49
	Gemeinden	680	1 425	1 815	1 895
	— West	545	1 150	1 470	1 540
	— Ost	135	275	345	355
	Insgesamt	1 250	3 194	4 294	4 325
	nachrichtlich:				
	BA	1 090	2 490	2 510	2 555
Zu Artikel 22:					
— Änderung der Abgabenordnung					
§ 240 Abs. 3 AO					
Aufhebung der Schonfrist bei Ent-					
richtung der Steuerschuld für					
Scheck- und Barzahler ¹⁾					
	Bund	—	87	87	87
	Länder	—	87	87	87
	— West	—	81	81	81
	— Ost	—	6	6	6
	Gemeinden	—	26	26	26
	— West	—	24	24	24
	— Ost	—	2	2	2
	Insgesamt	—	200	200	200
Zu Artikel 24:					
— Änderung des Einkommensteuer-					
gesetzes					
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG					
Wegfall des Sonderausgaben-Ab-					
zugs der Beiträge an Bausparkas-					
sen					
	Bund	—	—	98	121
	Länder	—	—	98	121
	— West	—	—	88	109
	— Ost	—	—	10	12
	Gemeinden	—	—	34	43
	— West	—	—	31	39
	— Ost	—	—	3	4
	Insgesamt	—	—	230	285
§ 10 e Abs. 1 EStG					
Rückführung der Förderung für An-					
schaffungskosten von Altbauten auf					
150 000 DM					
	Bund	—	68	149	234
	Länder	—	68	149	234
	— West	—	54	119	187
	— Ost	—	14	30	47
	Gemeinden	—	24	52	82
	— West	—	19	42	66
	— Ost	—	5	10	16
	Insgesamt	—	160	350	550
§ 20 Abs. 2 a EStG					
Beseitigung der Rechtsunsicherheit					
bei der Besteuerung von Einkünf-					
ten aus Kapitalvermögen					
	Bund	—	17	19	21
	Länder	—	17	19	21
	— West	—	17	19	21
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	6	7	8
	— West	—	6	7	8
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	40	45	50

1) Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshof.

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und Anlage 9 zum BewG Anpassung steuerlicher Vorschriften an die gestiegene Lebenserwartung	Bund	—	128	149	162
	Länder	—	128	149	162
	— West	—	115	134	146
	— Ost	—	13	15	16
	Gemeinden	—	44	52	56
	— West	—	40	47	50
	— Ost	—	4	5	6
	Insgesamt	—	300	350	380
Zu Artikel 25:					
— Änderung des Auslandsinvestmentgesetzes					
§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18a Auslandsinvestmentgesetz Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag	Bund	—	154	176	176
	Länder	—	154	176	176
	— West	—	146	167	167
	— Ost	—	8	9	9
	Gemeinden	—	42	48	48
	— West	—	40	46	46
	— Ost	—	2	2	2
	Insgesamt	—	350	400	400
Zu Artikel 26:					
— Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien					
§ 4 Bergmannsprämienengesetz Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie	Bund	—	15	17	17
	Länder	—	15	17	17
	— West	—	14	16	16
	— Ost	—	1	1	1
	Gemeinden	—	5	6	6
	— West	—	5	6	6
	— Ost	—	0	0	0
	Insgesamt	—	35	40	40
Zu Artikel 28:					
— Änderung des Bewertungsgesetzes					
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG Anhebung der Wertgrenzen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens	Bund	—	—	—	5
	Länder	—	—	—	-20
	— West	—	—	—	-19
	— Ost	—	—	—	-1
	Gemeinden	—	—	—	-35
	— West	—	—	—	-33
	— Ost	—	—	—	-2
	Insgesamt	—	—	—	-50

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 29:					
— Änderung des Vermögensteuergesetzes					
§ 6 Abs. 1 und 2 VStG					
Anhebung des allgemeinen Freibetrags für unbeschränkt steuerpflichtige Personen einer Veranlagungsgemeinschaft von 70 000 DM um 50 000 DM auf 120 000 DM ab 1. 1. 1995					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	-680	-680
	— West	—	—	-646	-646
	— Ost	—	—	- 34	- 34
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	-680	-680
§ 10 Nr. 1 VStG					
Anhebung des Vermögensteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 vom Hundert-Punkte auf 1 vom Hundert ab 1. 1. 1995					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	1 680	1 680
	— West	—	—	1 596	1 596
	— Ost	—	—	84	84
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	1 680	1 680
§ 16 Abs. 1 VStG					
Vereinheitlichung der Neuveranlagungstatbestände					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	—	-25
	— West	—	—	—	-24
	— Ost	—	—	—	- 1
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	—	-25
Zu Artikel 30:					
— Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer					
§ 1 und 2 Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraumänderungsgesetz					
Vorverlagerung des Hauptfeststellungszeitpunkts bei der Einheitsbewertung für Betriebsvermögen und des Hauptveranlagungszeitraums bei der Vermögensteuer auf den 1. 1. 1995 und Verlängerung des nächsten Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraums um ein Jahr ¹⁾					

¹⁾ Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 31:					
— Änderung des Versicherungsteuer-gesetzes					
§ 6 VersStG					
Erhöhung der Versicherungsteuer					
— mit Ausnahme von Feuerversi- cherungen —	Bund	650	1 650	4 050	4 400
— ab 1. 7. 1993 um 2 vom Hun- dert-Punkte	Länder	—	—	—	—
— ab 1. 1. 1995 um weitere 3 vom Hundert-Punkte	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	650	1 650	4 050	4 400
Zu Artikel 34:					
— Solidaritätszuschlaggesetz 1995					
§ 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995					
Erhebung eines Solidaritätszu- schlags in Höhe von . . . vom Hun- dert der Einkommen- und Körper- schaftsteuer ab 1. 1. 1995 ¹⁾					
	Bund	—	—	12 000	13 000
	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	12 000	13 000
Sonstige steuerliche Maßnahmen					
Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg)					
	Bund	—	27	30	33
	Länder	—	27	30	34
	— West	—	25	28	31
	— Ost	—	2	2	3
	Gemeinden	—	26	30	33
	— West	—	24	27	29
	— Ost	—	2	3	4
	Insgesamt	—	80	90	100
Steuerliche Maßnahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konso- lidierungsprogramms — FKPG — ins- gesamt (Abschnitt 2)					
	Bund	650	2 146	16 775	18 256
	Länder	—	496	1 725	1 807
	— West	—	452	1 602	1 665
	— Ost	—	44	123	142
	Gemeinden	—	173	255	267
	— West	—	158	230	235
	— Ost	—	15	25	32
	Insgesamt	650	2 815	18 755	20 330

1) Vorläufige Rechengröße

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 35:					
— Änderung des Finanzausgleichs-gesetzes	Bund	—	-4 140	—	—
— Bundesergänzungszuweisungen Länder-West	Länder	—	3 312	—	—
	— West	—	3 312	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden ¹⁾	—	828	—	—
	— West	—	828	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	0	—	—
Zu Artikel 36:					
— Finanzausgleichsgesetz 1995	Bund	—	—	10 859	12 790
— Änderung der Anteile der Um-satzsteuer	Länder	—	—	-8 687	-10 232
	— West	—	—	-6 750	-7 951
	— Ost	—	—	-1 937	-2 281
	Gemeinden ¹⁾	—	—	-2 172	-2 558
	— West	—	—	-1 688	-1 988
	— Ost	—	—	- 484	- 570
	Insgesamt	—	—	0	0
— Horizontaler Länderfinanzaus-gleich	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	-4 107	-4 107
	— West	—	—	-16 429	-16 429
	— Ost	—	—	12 322	12 322
	Gemeinden	—	—	4 107	4 107
	— West ¹⁾	—	—	-4 107	-4 107
	— Ost ²⁾	—	—	8 214	8 214
	Insgesamt	—	—	0	0
— Finanzausgleichsgesetz 1995	Bund	—	—	-7 010	-7 010
— Fehlbetrags-Bundesergänzungs-zuweisungen	Länder	—	—	4 239	4 239
	— West	—	—	132	132
	— Ost	—	—	4 107	4 107
	Gemeinden	—	—	2 771	2 771
	— West ¹⁾	—	—	33	33
	— Ost ²⁾	—	—	2 738	2 738
	Insgesamt	—	—	0	0
— Übergangs-Bundesergänzungs-zuweisungen (alte Länder)	Bund	—	—	-2 644	-2 115
	Länder	—	—	2 115	1 692
	— West	—	—	2 115	1 692
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden ¹⁾	—	—	529	423
	— West	—	—	529	423
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	0	0

¹⁾ Gemeindeanteil 20 vom Hundert (unterstellter durchschnittlicher Steuerverbund nach Landesgesetzgebung)

²⁾ Gemeindeanteil 40 vom Hundert (Sicherung der allg. Finanzausstattung der Kommunen im Beitrittsgebiet, entsprechende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Länder unterstellt)

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
— Sonderbedarfs-Bundesergän-zungszuweisungen (neue Län-der)	Bund	—	—	-22 500	-20 250
	Länder	—	—	13 500	12 150
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	13 500	12 150
	Gemeinden ¹⁾	—	—	9 000	8 100
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	9 000	8 100
Insgesamt	—	—	0	0	
— Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (Bremen und Saar-land)	Bund	—	—	-2 500	-2 500
	Länder	—	—	2 500	2 500
	— West	—	—	2 500	2 500
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	0	0	
Zu Artikel 37:	Bund	—	—	-10 000	-10 000
— Gesetz über Investitionshilfen Wirt-schaft Ost	Länder	—	—	3 000	3 000
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 000	3 000
	Gemeinden ²⁾	—	—	7 000	7 000
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	7 000	7 000
	Insgesamt	—	—	0	0
Zu Artikel 38:	Bund	-835	-3 500	—	—
— Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“	Länder	72	1 400	—	—
	— West	-1 821	-2 800	—	—
	— Ost	1 893	4 200	—	—
	Gemeinden	783	2 100	—	—
	— West	- 479	- 700	—	—
	— Ost	1 262	2 800	—	—
	Insgesamt	—	—	0	0
Zu Artikel 39:	Bund	—	—	-34 000	-37 000
— Gesetz zur Errichtung eines Erb-lastentilgungsfonds	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— west	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	-34 000	-37 000

¹⁾ Gemeindeanteil 40 vom Hundert (Sicherung der allg. Finanzausstattung der Kommunen im Beitrittsgebiet, entsprechende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Länder unterstellt)

²⁾ Gemeindeanteil 70 vom Hundert (Schwerpunkt bei der kommunalen Investitionstätigkeit unterstellt)

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
Zu Artikel 40:	Bund	—	-1 530	-1 070	-700
— Altschuldenhilfe-Gesetz	Länder	—	-1 530	-1 410	-700
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	-1 530	-1 410	-700
	Gemeinden	—	-1 230	-1 100	-400
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	-1 230	-1 100	-400
	Insgesamt	—	-4 300	-3 600	-1 800
Zu Artikel 41:	Bund	—	—	6 280	3 280
— Gesetz zur Aufhebung des Ge- meindeverkehrsfinanzierungsgeset- zes	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
— Verlagerung des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus auf die Länder	Gemeinden	—	—	-6 280	-3 280
	— West	—	—	-4 760	-2 486
	— Ost	—	—	-1 520	- 794
	Insgesamt	—	—	0	0
	Bund	-855	-9 170	-62 585	-63 505
Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusam- menhang mit der Herstellung der Ein- heit Deutschlands im Rahmen des Ge- setzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 3)	Länder	72	3 182	11 150	8 542
	— West	-1 821	512	-18 432	-20 056
	— Ost	1 893	2 670	29 582	28 598
	Gemeinden	783	1 698	13 855	16 163
	— West	- 479	128	-9 993	-8 125
	— Ost	1 262	1 570	23 848	24 288
	Insgesamt ¹⁾	0	-4 300	-37 600	-38 800

1) Differenzen durch Runden

II. Besonderer Teil der Begründung**Zu Artikel 1** (Änderung des Wehrsoldgesetzes)*Zu Nummer 1*

Das Verpflegungsgeld bei Dienstbefreiung wird auf den Betrag beschränkt, den die Bundeswehr für die Bereitstellung der Verpflegung aufwenden muß und infolge der Abwesenheit des Wehrpflichtigen deshalb einspart.

Zu Nummer 2

Die Reduzierung ist maßvoll und wegen der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 12 Monate auch gerechtfertigt.

Zu Artikel 2

nicht belegt

Zu Artikel 3 (Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes)*Zu Nummer 1* (§ 5 Abs. 2)

Durch Verkürzung der Einführungszeit von 18 auf 6 Monate sollen ein früherer eigenverantwortlicher Einsatz der Nachwuchskräfte des höheren Dienstes erreicht werden. Die Einsparung ist abhängig von der jeweils praktizierten Nachbesetzung frei werdender Dienstposten. Günstigstenfalls könnte für jeden frei werdenden Dienstposten die Einstellung um ein Jahr hinausgeschoben werden.

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3)

Die Vermittlung berufserforderlicher Kenntnisse in Form von Lehrveranstaltungen soll im bisherigen Umfang von insgesamt 4 Monaten erhalten bleiben. Da innerhalb der verkürzten Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes vor allem aus organisatorischen Gründen Lehrveranstaltungen von mehr als 3 Monaten nicht durchführbar sind, soll außerhalb dieser Einführung die Teilnahme an insgesamt einen Monat dauernden Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgesehen werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Übergangsregelung ermöglicht einerseits, begonnene Einführungszeiten zielgerecht angepaßt zu Ende zu bringen und andererseits, daß Beamte, für die die Gesetzesänderung Anwendung findet, die Einführungszeit nicht vor den Beamten beenden, die sich bereits in der Einführung befinden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Sonderzuschlagsverordnung)

Aufgrund der veränderten Arbeitsmarktlage und der dadurch verbesserten Personalsituation sind besoldungsrechtliche Anreize, die in der Vergangenheit mit dem Ziel der Verminderung von Personalmangelsituationen gewährt wurden, nur noch in geringerem Umfang notwendig. Dem trägt die veränderte Ausgangsgrenze für die Gewährung von Sonderzuschlägen und die Regelung zur Weiterzahlung bei Außerkrafttreten der Verordnung Rechnung. Ein Eingriff in bereits festgesetzte Sonderzuschläge ist wegen des schützenswerten Vertrauens der Besoldungsempfänger in die Bestandskraft der Regelung unzulässig.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)*Zu Nummer 1 Buchstabe a und b*

Mit dieser Regelung wird der Anspruch auf die Ausländer begrenzt, von denen zu erwarten ist, daß sie auf die Dauer in Deutschland bleiben werden. Das ist allein bei denjenigen der Fall, die im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Doch auch auf diejenigen, die von ausländischen Arbeitgebern zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt sind und statt einer Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, trifft diese Voraussetzung nicht zu. Dasselbe gilt für ihre Ehepartner. Die Regelung entspricht den Regelungen der meisten Länder, bei denen Entsandte im Sozialsystem des Heimatlandes verankert bleiben, so wie Deutsche, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandt sind, und ihre Ehepartner den Anspruch auf Erziehungsgeld behalten.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

In die Regelung des Härtefalls nach Absatz 7 Satz 2 werden auch Verwandte dritten Grades, also Tanten und Onkel, einbezogen.

Zu Nummer 2

Die Umstellung auf das aktuelle Einkommen macht es erforderlich, von der einmaligen Bewilligung für zwei Jahre abzugehen und für das Erziehungsgeld im zweiten Lebensjahr des Kindes einen erneuten Antrag vorzusehen.

Zu Nummer 3

In Bezug auf Familienstand und Kinderzahl werden künftig die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrundegelegt. Diese Regelung ist einfacher und wirklichkeitsnäher.

Zu Nummer 4

Statt des Einkommens im vorletzten Jahr vor der Geburt ist künftig das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt und — für den Anspruch im zweiten Lebensjahr des Kindes — im Jahr nach der Geburt maßgebend. Damit können die Einkünfte nicht mehr dem Steuerbescheid entnommen werden. In einer großen Zahl von Fällen war dies aber schon bisher nicht möglich, nämlich bei gemeinsamem Steuerbescheid der Ehepartner, soweit die Berechtigte die Erwerbstätigkeit unterbrach, und bei der sogenannten Aktualisierung. Die Berechnung des Einkommens wird wesentlich vereinfacht. Es werden nicht mehr Einkommensteuer, Kirchensteuer und steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen von den Einkünften abgezogen, sondern in der Regel ein Pauschalbetrag von 27 vom Hundert und bei Beamten von 22 vom Hundert der Einkünfte. Diese Regelung führt auch zu einer wesentlichen Vereinfachung bei ausländischen Einkünften.

Neu einbezogen in die Berechnung des maßgebenden Einkommens sind die Einkünfte des Partners, wenn die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, und die ihm zustehenden Abzugsbeträge.

Wie bisher werden die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit desjenigen, der auf Erwerbstätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs verzichtet, nicht berücksichtigt. Eine Verminderung des Einkommens nach Erteilung des Bescheides kann nur noch in Ausnahmefällen zu einer Neuberechnung führen, nämlich wenn es sich um einen Härtefall handelt. Hierbei wird an die in § 1 Absatz 7 bestimmten Voraussetzungen für einen Härtefall angeknüpft. Eine Neuberechnung des Einkommens aufgrund der in § 48 SGB X enthaltenen Regelung ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 5

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für die ab 1. Januar 1994 geborenen Kinder die Anrechnung des Mutterschaftsgeldes vor der Geburt und die Anrechnung von Mutterschaftsgeld, soweit es 20 DM übersteigt, ausgeschlossen. Andererseits werden Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden, in die Anrechnung einbezogen.

Zu Nummer 6

Klarstellung

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Folgeregelung zu § 6 Absatz 5 Satz 2.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Regelung soll die erforderliche Überprüfung gewährleisten, ob die in § 1 Absatz 1 Nummer 4 geregelte Anspruchsvoraussetzung noch gegeben ist und ob Einkünfte erzielt werden, die nach § 6 Absatz 6 Satz 2 zu berücksichtigten sind.

Zu Nummer 8

Die Regelungen für die Umstellung auf das aktuelle Einkommen und die damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften werden für die ab 1. Juli 1993 geborenen Kinder angewendet. Die Neuregelung zu Nummer 5 für die Anrechnung von Mutterschaftsgeld und anderen Leistungen, die im Zusammenhang mit den Beschäftigungsverboten stehen, tritt für die ab 1. Januar 1994 geborenen Kinder in Kraft.

Zu Artikel 6 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Entsprechend der Verschiebung der Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge um zwei Jahre auf 1996 wird auch die Überprüfung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die die Grundlage der Anpassung bildet, sowie der den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes hierüber zu erstattende Bericht um zwei Jahre verschoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 27 WoGG)**

Durch die Änderung in Nr. 1 soll — über entsprechende Verwaltungsvorschriften hinaus — eine Länderspraxis sichergestellt werden, wonach bei zu erwartenden Änderungen der Bewilligungsgrundlagen eine Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum und eine zeitnähere Bewilligung von Wohngeld möglich ist.

Dabei soll allerdings nicht jede erwartete Änderung in den für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnissen, insbesondere im Hinblick auf das Einkommen, eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums rechtfertigen, sondern nur dann, wenn diese „erheblich“ ist. Von einer erheblichen Veränderung des Einkommens kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld Lohnersatzleistungen bezogen werden oder die Einnahmen im Bewilligungszeitraum stark schwanken. Gleiches gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß im Laufe des Regelbewilligungszeitraums Einkommensarten wegfallen oder neue hinzukommen oder das Familieneinkommen die in § 29 WoGG vorgesehenen Grenzen überschreitet.

Zu Nummer 2 (§ 29 WoGG)

§ 29 WoGG in der geltenden Fassung läßt eine Neubewilligung im laufenden Bewilligungszeitraum nur zugunsten des Wohngeldempfängers zu. Eine Anpassung der Wohngeldleistungen erscheint umgekehrt auch dann sozial gerechtfertigt, wenn sich die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Umstände günstiger als bei der Wohngeldgewährung unterstellt entwickeln. § 29 Abs. 3 in der vorgeschlagenen Fassung sieht daher die Bewilligung eines niedrigeren Wohngeldes in den Fällen vor, in denen das Familieneinkommen sich erhöht oder die Miete-/Belastung sich verringert.

Veranlassung für eine Überprüfung geben die gleichen Werte von 15 vom Hundert Einkommenserhöhung bzw. 15 vom Hundert Miet-/Belastungsminde- rung wie in § 29 Abs. 1 spiegelbildlich für Wohngeld- verbesserungen. Damit können lediglich Tariflohn- erhöhungen oder gesetzliche Besoldungs- und Renten- anpassungen eine Prüfung und Neubescheidung regelmäßig nicht auslösen.

Eine Verringerung der Zahl der Familienmitglieder soll kein Grund für eine Neubescheidung sein, da sich hierdurch die Wohnkostenbelastung nicht verringert. Zumindest für den restlichen Bewilligungszeitraum soll das Wohngeld unverändert weitergezahlt werden und dem Wohngeldbezieher die Möglichkeit eröffnen, nicht überhastet eine den geänderten Familien- verhältnissen entsprechende Wohnung suchen zu müssen.

Liegen die Tatbestände des § 29 Abs. 3 vor, ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, den Vorgang insgesamt zu überprüfen und neu zu bescheiden. Es bedarf keines Antrags des Wohngeldbeziehers. Die Wohngeldstelle ermittelt, wieweit sich die im Ursprungsantrag enthaltenen Angaben geändert haben. Der Neubescheid gilt nicht nur für die restlichen Monate des laufenden Bewilligungszeitraumes, sondern setzt einen neuen Bewilligungszeitraum in Gang. In dem neuen Bescheid ist regelmäßig der laufende Bewilligungsbescheid aufzuheben; § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kommt zur Anwendung. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, nimmt die Wohngeldstelle die Aufhebung auch mit Wirkung für die Vergangenheit vor (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

§ 29 Abs. 3 Satz 2 konkretisiert die aus § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch folgende Pflicht des Wohngeldbeziehers, der Wohngeldstelle Mitteilung zu machen, wenn sich das Familieneinkommen entsprechend erhöht oder die Miete/Belastung entsprechend reduziert hat. Verletzt der Wohngeldbezie- her diese Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (siehe hierzu unten Nr. 5). Zuviel gezahltes Wohngeld wird zurück- gefordert. Der Wohngeldbezieher ist im Wohngeldbe- scheid deutlich auf seine Mitteilungspflicht hinzuwei- sen und über die Folgen einer Verletzung zu belehren. Bei laufenden Bewilligungszeiträumen sind entspre- chende Unterrichtungen nachzuholen (siehe Begrün- dung zu Nr. 4. Buchstabe b).

Damit der Wohngeldbezieher seiner Mitteilungs- pflicht nachkommen kann, hat er nach § 29 Abs. 3 Satz 3 einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegenüber den im Haushalt lebenden Personen.

Zu Nummer 3 (§ 30 WoGG)

Zu Buchstabe a

Nach geltender Rechtslage kann der Bewilligungsbe- scheid in der ursprünglich bewilligten Höhe auch bei einem Auszug des Wohngeldbeziehers und seiner Familienangehörigen aus der Wohnung fortbestehen, wenn der Wohngeldbezieher nach Ablauf des Bewil- ligungszeitraums einen neuen Antrag auf Wohngeld (für den neuen Wohnraum) stellt und Wohngeld in zumindest gleicher Höhe erhält. Dies soll insoweit geändert werden, als der Auszug aus der Wohnung nunmehr in jedem Fall — ohne Einschränkungen — zu einem Erlöschen des Wohngeldanspruches führt. Der laufende Bewilligungsbescheid ist infolgedessen auf- zuheben (§ 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Dem Wohngeldempfänger ist zuzumuten, für die neue Wohnung einen neuen Wohngeldantrag zu stellen und hierbei nachzuweisen, daß die Anspruchsvoraus- setzungen für die Gewährung von Wohngeld noch vorliegen. Regelmäßig entsteht aus dieser Prüfung ein geänderter Wohngeldbescheid, so daß der Wohngeld- stelle durch die Neuregelung kein zusätzlicher Ver- waltungsaufwand entsteht.

Den Wohngeldbezieher trifft nach § 30 Abs. 1 Satz 2 — entsprechend § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Verpflichtung, der Wohngeld- stelle den Auszug aus der Wohnung und damit das Erlöschen des Wohngeldanspruches unverzüglich mitzuteilen. Tut er dies nicht, begeht er eine Ord- nungswidrigkeit (siehe hierzu unten Nr. 5). Das ohne Vorliegen eines Anspruchs gezahlte Wohngeld kann zurückgefordert werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der geltenden Rechtslage an die geänderte Vorschrift des § 29. Auch weiterhin sollen andere als die im Wohn- geldgesetz ausdrücklich genannten Gründe nicht zu einer Änderung des Wohngeldanspruches führen.

Zu Nummer 4 (§ 40 WoGG)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Buchstabe b

Nach der geltenden Fassung des § 40 Abs. 3 bleibt ein Wohngeldbescheid — sowohl im positiven wie nega- tiven Sinn — von einer Gesetzesänderung unberührt, wenn diese nach Erlaß des Bescheides in Kraft tritt.

Damit wird der Bestandskraft von Verwaltungsakten Rechnung getragen (§ 39 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Dieser Vorgang soll für die Fälle nicht gelten, in denen der Anspruch auf Wohngeld infolge des — neu eingefügten — § 29 Abs. 3 und des § 30 Abs. 1 und 2 sich verringert oder ganz entfällt. Angesichts der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte kann es nicht hingenommen werden, ungerechtfertigte Wohngeldleistungen auch über das Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus weiterzugewähren. Dies bedeutet, daß auch in den zur Zeit laufenden Wohngeldbewilligungen die Wohngeldstelle die Möglichkeit zur Korrektur erhält, wenn sich das Einkommen um 15 vom Hundert erhöht, die Miete/ Belastung um 15 % verringert, der Anspruch auf Wohngeld infolge Auszugs entfällt oder das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete bzw. zur Aufbringung der Belastung verwendet wird. Gleichermaßen trifft den Wohngeldbezieher und die seinem Haushalt angehörenden Personen die Pflicht, über wohngelderhebliche Änderungen Mitteilung zu machen.

Zu Nummer 5 (§ 43 WoGG)

Der neue § 43 regelt die Ordnungswidrigkeiten und normiert, daß ein Verstoß gegen die Pflicht des Antragberechtigten, anspruchsmindernde oder -vernichtende Tatsachen unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen, eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das gleiche gilt im Fall des § 25 WoGG, wenn dem Auskunftsverlangen der Behörde nicht oder nur teilweise entsprochen wird. Die Bußgeldbewehrung bei Verletzung der Pflicht zur Mitteilung veränderter anspruchserheblicher Umstände entspricht dem Regelungsstandard anderer Sozialleistungsgesetze (z. B. Bundeserziehungsgeldgesetz, Arbeitsförderungsgesetz, Bundeskindergeldgesetz, Unterhaltsvorschußgesetz).

Zu Artikel 8 (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 WoGSoG)

Redaktionelle Anpassung.

Mit Ausnahme der Modifikation des § 32 Abs. 1 durch die Überleitungsregelung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG soll im Beitrittsgebiet während der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes das pauschalierte Wohngeld nach der jeweils geltenden Fassung des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes gewährt werden. Die Streichung des Verweises auf eine nicht mehr aktuelle Fassung des Fünften Teils soll dies klarstellen.

Zu Nummer 2 (§ 5 WoGSoG)

Auch diese Streichung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 16 WoGSoG)

Für den Anwendungsbereich des Wohngeldsondergesetzes wird die Regelung des § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG — neu — übernommen, nach der den absehbaren erheblichen Veränderungen der für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse bei der Festsetzung des Bewilligungszeitraumes Rechnung zu tragen ist (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 1). Damit wird zugleich klargestellt, daß es in solchen Fällen unzulässig ist, den nach Satz 1 möglichen Bewilligungszeitraum von längstens 12 Monaten voll auszuschöpfen.

Zu Nummer 4 (§ 18 WoGSoG)

Die Vorschrift entspricht dem § 29 Abs. 3 WoGG — neu —. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 8 Nr. 2 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 19 WoGSoG)

Die Vorschrift entspricht dem vorgesehenen § 30 Abs. 1 und 5 WoGG — neu — (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 3).

Auch für den Anwendungsbereich des Wohngeldsondergesetzes wird klargestellt, daß die §§ 18 und 19 WoGSoG abschließend die für die Änderung des Wohngeldanspruchs im laufenden Bewilligungszeitraum maßgeblichen Sachverhalte beschreiben. Damit gilt auch weiter eine nach § 37 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vorrangige Sonderregelung des Wohngeldrechts gegenüber dem ansonsten einschlägigen § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 6 (§ 21 WoGSoG)

Die Vorschrift wird dem durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1380) mit Wirkung vom 1. August 1992 erweiterten Wortlaut des § 7 Abs. 2 angepaßt. Damit wird das bereits aus der Rechtssystematik folgende Ergebnis verdeutlicht, daß nicht nur bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nach § 7 WoGSoG, sondern auch bei der Bemessung des Zuschlags für Wärme und Warmwasser nach § 21 WoGSoG solche (Wohn-)Flächen nicht zu berücksichtigen sind, die ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden.

Zu Nummer 7 (§ 25 WoGSoG)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8 (§ 26 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Die Vorschrift entspricht dem § 40 Abs. 2 Satz 2 WoGG — neu — (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 4; siehe auch Begründung zu Nr. 5. — § 19 Abs. 3 WoGSoG).

Zu Nummer 9 (§ 29 WoGSoG)

Die Vorschrift entspricht dem vorgesehenen § 43 WoGG — neu — (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 5).

Zu Nummer 10 (Anlage 7 Nr. 3 WoGSoG)

Durch Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044, 2046) sind die Regelungen der §§ 62a bis 62 e über Leistungen an Aussiedler zum 1. Januar 1993 durch die neugefaßten §§ 62a bis 62 c ersetzt worden. Das bisher — und für Altfälle weiter — gewährte Eingliederungsgeld wird danach für Neufälle durch die Eingliederungshilfe ersetzt. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an der Arbeitslosenhilfe, die laut Anlage 7 Nr. 2 zum Wohngeldsondergesetz zu den Einnahmen zählt, die nach § 9 Nr. 3 WoGSoG zum Jahreseinkommen rechnen. Um klarzustellen, daß auch die Eingliederungshilfe zum Jahreseinkommen nach § 9 Nr. 3 WoGSoG rechnet, wird daher Anlage 7 Nr. 3 entsprechend erweitert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 15 b)**

Darlehen nach § 15b müssen, wenn mehrere Haushaltsmitglieder bedürftig sind, getrennt an jeden einzelnen vergeben werden. Demgemäß muß auch die Rückzahlung des Darlehens jedem einzelnen gegenüber — auch bei einer Bedarfsdeckungsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 2 — geltend gemacht und durchgesetzt werden. Bezieht ein Ehepartner oder ein Elternteil wieder Einkommen, so kann nach geltendem Recht von diesem nur das ihm gewährte Darlehen zurückgefordert werden, nicht auch das seinem Angehörigen gewährten Darlehen. Dadurch entstehen erhebliche Mindereinnahmen der Träger der Sozialhilfe. Die Änderung der Vorschrift, wonach Darlehen auch an Haushaltsmitglieder gemeinsam vergeben werden können und der Einkommensinhaber in solchen Fällen für die Rückzahlung der Darle-

hen als Gesamtschuldner haftet, entspricht der für die Deckung des Bedarfs geltenden Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die bereits bisher durchzuführende Beratung (z. B. §§ 8, 72 BSHG, § 14 SGB I) wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt oder überflüssig, sondern zu dem in Satz 1 genannten Zweck verstärkt. In einem in der Regel gleichberechtigten Gespräch unter fachlicher Anleitung des Beratenden (§ 102) sollen gemeinsam Möglichkeiten gezielt gesucht und ihre Realisierung besprochen werden, den Eintritt von Sozialhilfebedürftigkeit entweder von vornherein zu vermeiden oder nach ihrem Eintritt zu überwinden. Eine solche Beratung findet heute überwiegend nicht statt. Dies wird auch von vielen Mitarbeitern in den Sozialämtern beklagt (s. Zwischenbericht des Forschungsvorhabens „Hilfen zur Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit“, ISG Köln 1991). Es kann erwartet werden, daß in einer Reihe von Fällen auf diese Weise Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt kurz- oder mittelfristig nicht erforderlich wird.

Nach Satz 1 soll Beratung auch schon vor erforderlich werdenden anderen Leistungen der Sozialhilfe erbracht werden. Die Bestimmung verstärkt damit den vorbeugenden Charakter der Sozialhilfe. Dabei wird mit dem Hinweis auf Vermeidung und Überwindung hilfeauslösender Lebenslagen klargestellt, daß es um die Bewältigung von Ursachen der Bedürftigkeit geht. Die Beratung ist, sofern erforderlich, durch eine Unterstützung zu ergänzen. Derjenige, der selbst um Vermeidung oder Überwindung bemüht ist, soll darin durch eine solche persönliche Hilfe bestärkt und gefördert werden, zum Beispiel gegenüber anderen Stellen oder bei persönlichen Schwierigkeiten.

Der zweite Satzteil von Satz 1 enthält eine Hinweispflicht auf andere Beratungsangebote, so daß der Betreffende die Möglichkeit hat, die seinen Wünschen entsprechende Beratung zu wählen. Die Beratung durch den Träger der Sozialhilfe soll jedoch erst entfallen, wenn der nach Satz 1 zugrunde liegende Beratungsbedarf anderweitig gedeckt ist.

Satz 2 begrenzt zunächst die Beratung nach Satz 1 durch die „weitere Beratung“ durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstelle. Fachberatungsstellen sind u. a. Verbraucherzentralen und Familienberatungsstellen. Die Bestimmung setzt voraus, daß besonders Schwierigkeiten in der Situation oder Person des Betreffenden einer intensiveren, fachlich besonders qualifizierten und im stärkeren Maße betreuenden Beratung als die beschriebene Erörterung von Lösungsmöglichkeiten im Sinne von Satz 1 bedürfen. Der Hinweis auf „-stelle“ bedeutet eine Abgrenzung gegenüber anderer Beratung, nicht aber gegenüber der Beratung etwa durch Verbraucherzentralen. Wegen der Bedeutung der Schuldnerberatung werden solche Stellen besonders genannt. Auf die Inanspruchnahme gebotener Fachberatung ist hinzuwirken, in erster Linie durch Motivation, ggf. aber auch unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 1 Abs. 2. Eine weitere Beratung ist

geboten, wenn ohne sie eine Vermeidung oder Überwindung von Lebenslagen, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erfordern, nicht aussichtsreich erscheint.

Satz 3 stellt sicher, daß die Hinwirkung auf eine gebotene weitere Beratung nicht aus Kostengründen ins Leere läuft; deswegen handelt es sich um eine Soll-Regelung. Auch wenn im Einzelfall die Initiative zu einer im Sinne von Satz 1 gebotenen Fachberatung von dem Betreffenden ausgeht, ist — wie auch in anderen Fällen — eine vorherige Kostenzusage erforderlich. Auf welche Weise dann die Kostenübernahme durch den Träger der Sozialhilfe erfolgt, ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Die — eingeschränkte — Pflicht zur Übernahme von Kosten der weiteren Beratung ist auf besonders dringliche Fälle begrenzt, läßt aber im übrigen eine Kostenübernahme zum Beispiel zur Vermeidung aufwendigerer Hilfe zu.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Die Änderungen in § 18 Absätze 2 und 3 stehen im Zusammenhang mit den Änderungen in §§ 19, 20 und 25. Sie sollen bewirken, daß der Grundsatz des § 18 Abs. 1 stärker als bislang Beachtung findet. Diese Vorschrift enthält die grundsätzliche Verpflichtung jedes Hilfesuchenden, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.

Zu Buchstabe a

Satz 1 des Absatzes 2 stellt klar, daß das vorrangige Ziel der Bemühungen sein muß, auf dem Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit zu finden. Wenn dieses Ziel nicht erreicht werden kann, kommen Arbeitsgelegenheiten nach §§ 19 und 20 in Betracht. Auch in diesem Fall besteht die Pflicht des Trägers der Sozialhilfe, auf die Annahme einer Tätigkeit in einer Arbeitsgelegenheit hinzuwirken. Diese Pflicht, die sich bislang nur aus der Interpretation der §§ 18 bis 20 ergibt, ist nunmehr in Satz 2 ausdrücklich normiert. Der Einschub „insbesondere bei jungen Menschen“ mindert diese Pflicht gegenüber anderen Personen nicht, sondern verstärkt sie gegenüber jungen Menschen. Bei diesen bedeutet die Aufnahme einer Tätigkeit häufig eine Änderung der Lebensumstände und der Lebensführung, die langfristige positive Wirkungen für ihn wie auch für die Sozialhilfe hat. Der Begriff „junger Mensch“, ist § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entnommen, ohne daß die dortige Altersgrenze von 27 Jahren hier abschließende Bedeutung findet.

Satz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Die Neufassung berücksichtigt inzwischen eingetretene Änderungen bei den Voraussetzungen der Erteilung einer Arbeiterlaubnis an Ausländer. Kann im Einzelfall eine Arbeiterlaubnis nicht erteilt werden, geht Satz 1 ins Leere; eine Tätigkeit, durch die kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird (§ 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satz 2),

kann jedoch aufgenommen werden, so daß insoweit eine Hinwirkungspflicht gemäß Satz 2 besteht.

Satz 4 verstärkt gegenüber dem bisherigen Recht die Zusammenarbeit der auf diesem Gebiet tätigen Stellen, die nicht abschließend genannt werden. Diese Vorschrift hat zentrale Bedeutung. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern liegt im wesentlichen in der Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere bei der Arbeitsverwaltung. Bei jungen Menschen kann vor allem eine pädagogische Unterstützung beim Berufsstart förderlich oder notwendig sein, die eine Aufgabe der Jugendhilfe ist. Insoweit ist der Träger der Sozialhilfe, obwohl ihm die Hinwirkungspflichten der Sätze 1 und 2 obliegen, nur nachrangig verpflichtet. In der Praxis hat dies gelegentlich zu Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung geführt und das Abstimmen der erforderlichen Maßnahmen erschwert. Dies soll künftig vermieden werden, indem nunmehr alle beteiligten Stellen zum Zusammenwirken auf diesem Gebiet verpflichtet werden.

Zu Buchstabe b

Im Absatz 3 ist Satz 3 neu aufgenommen worden. Er soll die Arbeitsaufnahme von Personen erleichtern, die sich wegen der Erziehung und Betreuung eines Kindes bisher davon gehindert sehen. Häufig wird insbesondere von Alleinerziehenden beklagt, daß sie mangels einer Tagesbetreuung für das Kind nicht arbeiten könnten. Sofern dadurch öffentliche Leistungen für den Lebensunterhalt ausgelöst werden, erscheint es folgerichtig, solchen Alleinerziehenden für ihr Kind vorrangig einen vorhandenen Betreuungsplatz anzubieten. Da hierfür der Träger der Jugendhilfe zuständig ist, kann den Träger der Sozialhilfe hier nur die Pflicht treffen, auf ein entsprechendes vorrangiges Angebot hinzuwirken. Im übrigen enthält Absatz 3 gegenüber dem geltenden Recht nur klarstellende Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 2 stellt nunmehr klar, daß es möglich ist, für die Schaffung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, vor allem für junge Menschen — insbesondere durch Beschäftigungsgesellschaften — über anteilige Lohnkosten hinaus in begrenztem Umfang allgemeine Regiekosten oder spezielle Personalkosten zu übernehmen. Der Erfolg der zeitlich befristeten, an die Erfordernisse des allgemeinen Arbeitsmarktes heranführenden Maßnahmen hängt entscheidend auch davon ab, daß qualifizierte Anleiter und Betreuer zur Verfügung stehen. Die Regelung läßt auch die Zahlung von Einarbeitungszuschüssen an gewerbliche Arbeitgeber oder an gemeinnützige Organisationen zu, die Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen. Satz 3 stellt für die Gestaltung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten einige Standards auf, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 2 stellt auch in diesem Zusammenhang heraus, daß es sich beim Bundessozialhilfegesetz um ein Hilfegesetz handelt, das nicht stets die individuelle Hilfe von der Zusätzlichkeit einer Arbeitsgelegenheit abhängig machen kann. Die Prüfung und Berücksichtigung der Familienverhältnisse erscheint gerade bei dieser Hilfeart notwendig. Die Regelung hat Ausnahmecharakter, sie setzt bei einer nicht zusätzlichen Maßnahme die genaue Prüfung des Einzelfalls voraus und darf nicht zu einer generellen Ausweitung der sogenannten „Mehraufwandsvariante“ (Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz zweite Alternative) führen.

Zu Buchstabe c

Der erneute Hinweis in Absatz 4 Satz 1 auf das Zusammenwirken der Träger der Sozialhilfe und der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und gegebenenfalls anderen einschlägigen Stellen ist erforderlich, weil es sich hier um eine weitergehende gemeinsame, ggf. gegenseitig ergänzende und aufeinander aufbauende Förderung von Maßnahmen handelt. Es sollen über § 18 Abs. 2 Satz 4 hinausgehend gemeinsame Wege der beruflichen Förderung für Personen entwickelt werden, die durch bisherige Maßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfaßt oder nicht an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden können.

Durch die Erstellung eines Gesamtplanes nach Satz 2 soll in geeigneten Fällen gewährleistet werden, daß die Beteiligten die im Einzelfall gebotenen und zur Verfügung stehenden Maßnahmen beraten und verbindlich absprechen. Verschiedene Maßnahmen sollen zielgerichtet aufeinander aufbauen, wodurch auch der sogenannte „Drehtüreffekt“ von Maßnahmen vermieden werden kann. An der Erstellung des Gesamtplans werden mindestens das Sozialamt und der betreffende Leistungsberechtigte, in vielen Fällen auch das Arbeitsamt und gegebenenfalls der Beschäftigungsträger beteiligt sein.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Die Vorschrift ist im wesentlichen redaktionell überarbeitet worden. Insbesondere der Begriff des „arbeitsentwöhnten Hilfesuchenden“ hat eine breite Anwendungspraxis erschwert, weil zum Beispiel bei Frauen nach einer Familienphase nicht von einer Arbeitsentwöhnung die Rede sein kann, obwohl besonders Tätigkeiten oder Maßnahmen, die eine Gewöhnung an Berufstätigkeit fördern, häufig sinnvoll sind. Dies wird durch die Neufassung erreicht. Die Einbeziehung von Maßnahmen ist geboten, weil hier Tätigkeiten und Maßnahmen häufig ineinandergreifen oder nur schwer voneinander abgrenzbar sind.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Absatz 2 nennt die Bedarfsgruppen, die durch einmalige Leistungen zu decken sind. Die Öffnungsklausel „insbesondere“ macht deutlich, daß es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Die Landesregierungen müssen sich beim Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung an den aufgezählten Bedarfsgruppen orientieren.

Absatz 3 soll gewährleisten, daß die einmaligen Leistungen als Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden, die Inhalt, Umfang, Pauschalierung und Gewährung regelt. Die Landesregierungen haben die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Damit soll sichergestellt werden, daß die örtlichen Sozialhilfeträger landesweit die gleichen Maßstäbe bei der Gewährung einmaliger Leistungen zugrunde legen. Mit dieser Regelung soll auch bewirkt werden, daß die bisherige Praxis der Träger der Sozialhilfe bei der Bewilligung von einmaligen Leistungen restriktiver gehandhabt wird.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 3 Satz 1 bestimmt nunmehr, daß die Festsetzung der Regelsätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgt. Dies entspricht der Bedeutung, den die Bemessung der Regelsätze für die wirtschaftliche Sicherung der Hilfeempfänger besitzt, und läßt gleichzeitig eine zeitlich flexible Handhabung zu. Der neue Satz 2 gibt wie nach geltendem Recht die Möglichkeit, daß das Land nur Mindestregelsätze festsetzt, auf deren Grundlage die Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf regionale Unterschiede die Regelsätze bestimmen. Satz 3 enthält eine im Ergebnis mit Absatz 3 Satz 3 des geltenden Rechts vergleichbare Regelung, wonach notwendig werdende Neufestsetzungen zum 1. Juli eines Jahres vorzunehmen sind. Abweichend vom geltenden Recht wird zusätzlich bestimmt, daß die Regelsätze jeweils für ein Quartal festzulegen sind. Es ist also zum 1. Juli eines Jahres festzusetzen, wie hoch die Regelsätze im dritten und vierten Quartal dieses Jahres und im ersten und zweiten Quartal des folgenden Jahres sein werden. Die zu erwartenden notwendigen Angleichungen der Regelsätze können daher für die jeweiligen Zeiträume differenzierter als bisher vorgenommen werden, ohne daß während dieser 12 Monate Neufestsetzungen durch Rechtsverordnung oder jeweils neue Bescheide an die Hilfeempfänger erforderlich werden. Wesentliche Maßstäbe für notwendige Angleichungen sind — im wesentlichen wie bisher — die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede.

Satz 3 konkretisiert und verstärkt das bisher in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Lohnabstandsgebot. Es ist nunmehr zwingend zu beachten („müssen“). Bezugsgrößen dafür sind größere Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen, da das Lohnabstandsgebot bei kleineren Haushaltsgemeinschaften in aller Regel ins Leere geht. Für solche größere Haushaltsgemeinschaften

meinschaften, für die auch eine Durchschnittsgröße gebildet werden kann, sind die entfallenden Regelsätze und die weiter in der Vorschrift genannten Durchschnittsbeträge zusammenzurechnen und den näher bezeichneten Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld gegenüberzustellen. Bei nicht erwerbstätigen Hilfeempfängern stellt also der Mehrbedarf für Erwerbstätige, der einzurechnen ist, den Mindestabstand zwischen dem anzuerkennenden Sozialhilfebedarf und dem durchschnittlichen unteren Nettoarbeitsentgelt dar. Auf diese Weise wird nunmehr vermieden, daß die Bedarfsdeckung durch Sozialhilfeleistungen höher sein kann als die Bedarfsdeckung durch Erwerbstätigkeit, da sich sonst entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Erwerbstätige schlechter stellen würden. Da nach geltender und weiter geltender Übereinkunft die Länder der durch die Regelsätze zu deckende Bedarf aus tatsächlichen Verbraucherverhalten entsprechender Einkommensgruppen ableitet und Einkommen aus Erwerbstätigkeit dieses Verbraucherverhalten wesentlich prägt, stehen Bedarfsdeckungsprinzip und Lohnabstandsklausel nicht im Gegensatz, sondern ergänzend zueinander.

In die Vergleichsberechnung nach Satz 3 werden einmalige Leistungen nicht einbezogen, da andererseits auch Zusatzeinkommen wie z. B. Weihnachtsgeld und andere Zusatzleistungen Dritter nicht berücksichtigt werden. Es wird davon ausgegangen, daß sich beides in etwa entspricht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 enthält — aufgrund der erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte — einheitliche, niedrige Regelsatzerhöhungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1996. Dies entspricht auch der zu erwartenden allgemeinen Einkommensentwicklung in den nächsten Jahren. Die Festsetzung für Quartale gilt auch schon für diesen Zeitraum.

Zu Nummer 8 (§ 23)

Zu Buchstabe a und c

Die Änderungen folgen dem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. Mai 1992, von dem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- In Absatz 1 Nr. 1 (Mehrbedarf für ältere Menschen) wird die Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre unter Wahrung des Besitzstandes angehoben. Die Regelung in Absatz 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung.
- Der Mehrbedarf für Tuberkulosekranke (Absatz 1 Nr. 4) wird gestrichen.
- Bei gleichzeitiger Gewährung unterschiedlicher Mehrbedarfszuschläge wird der Gesamtbetrag auf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes begrenzt.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 begrenzt die angemessene Höhe des Mehrbedarfs für Erwerbstätige auf bis zu 50 vom Hundert, für behinderte Erwerbstätige auf bis zu 65 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes. Dies entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und dient der Vereinheitlichung der Praxis.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 2 Unterabschnitt 4)

Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die Folge der Verweigerung zumutbarer Arbeit in Absatz 1 wird aufgrund der Änderungen der §§ 18 und 19 auch auf zumutbare Arbeitsgelegenheiten erstreckt.

Zu Buchstabe b

Die Kann-Regelung in Absatz 2 wird in eine Soll-Bestimmung umgewandelt. Die bisherige Ermessensentscheidung des Trägers der Sozialhilfe wird damit eingeschränkt. Damit soll die Zielrichtung dieser Vorschrift, den Hilfeempfänger zur Aufgabe seines vorwerfbareren Verhaltens zu veranlassen, verstärkt werden. Die Regelung findet aber weiterhin ihre Grenze in Absatz 3. Hiernach soll nur der Hilfeempfänger selbst, nicht aber seine Familienangehörigen durch die Einschränkung der Hilfe getroffen werden.

Die bisherige Nummer 3 wird neu gefaßt. Sie soll nunmehr Hilfeempfänger erfassen, bei denen das Arbeitsamt den Eintritt einer Sperrzeit nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes festgestellt hat und der Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ruht oder erloschen ist. Ihnen gleichgestellt sind die Hilfeempfänger, die ihre Arbeit aufgegeben haben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben.

Da eine längere Einschränkung auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche nicht vertretbar ist, wird sie in Angleichung an die Dauer der Sperrzeit auf zwölf Wochen beschränkt.

Zu Nummer 11 (§ 25 a)

Bis jetzt bleiben aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erfolgte Überzahlungen und daraus resultierende Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche dann folgenlos, wenn der Betreffende weiterhin sozialhilfebedürftig ist. Eine Kürzung oder Aufrechnung künftiger Leistungen der Sozialhilfe ist rechtlich nicht möglich.

Dies ist nicht nur gegenüber der großen Mehrheit der Hilfeempfänger, die ehrliche Angaben machen, ungerecht. Es führt auch zu einer erschwerten Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit, da bei eigenem Einkommen die Realisierung der Ansprüche durch den Träger der Sozialhilfe zu erwarten ist, wenn der Hilfeempfänger später zu höherem Einkommen gekommen ist. Nach Absatz 1 soll so in beschränktem Umfang und auf eine begrenzte Zeit von höchstens zwei Jahren die Möglichkeit eröffnet werden, eine solche Rückforderung oder Schadenersatzforderung mit zu erbringenden Leistungen der Sozialhilfe aufzurechnen, wenn die zugrundeliegende Überzahlung aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen oder unvollständigen Angaben dessen erfolgt war, der eine Leistung der Sozialhilfe erhält. Die Aufrechnung kann nach Absatz 2 auch in den Fällen erfolgen, in denen Leistungen für Miete zweckfremd verwendet worden sind, den Betreffenden deswegen gekündigt worden ist und zur Abwendung von teurer Neuanmietung oder von Obdachlosigkeit eine Mietschuldübernahme nach § 15 a erfolgt.

Die Vorschrift ist einem typischen Fall der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 i. V. m. § 50 SGB X und mit § 51 Abs. 2 SGB I) nachgebildet und um entsprechende Fälle ergänzt, in denen Schadenersatz zu leisten ist.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Die Änderung ist im Hinblick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geboten, wonach einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt nur dann zu der Hilfe in besonderen Lebenslagen gehören, wenn sie einen funktionalen Bezug zu der Hilfestellung haben. Dies führt in der Praxis zu vermehrtem Verwaltungsaufwand. Die Hilfe soll vielmehr von dem für die Hilfe in der Einrichtung zuständigen Träger umfassend geleistet werden. Die Regelung umfaßt aber nicht die Hilfe zum Lebensunterhalt, die für den Lebensunterhalt außerhalb einer teilstationären Einrichtung geleistet wird.

Zu Nummer 13 (§ 29 a)

Folgeänderungen zu Nummern 10 und 11.

Zu Nummer 14 (§ 91)

Die Neuregelung soll vor allem den Durchgriff des Trägers der Sozialhilfe gegenüber einem dem Hilfeempfänger nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen erleichtern. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs ist nicht mehr durch — anfechtbaren — Verwaltungsakt nach § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG zu bewirken; er erfolgt — unanfechtbar — durch Gesetzeswirkung selbst. Mangels Anfechtbarkeit des Überleitungsaktes räumt die Vorschrift die Zweigleisigkeit des Rechtswegs zu den Verwaltungsgerichten (Anfechtungsklage gegen die Überleitungsanzeige) und zu den Zivilgerichten (Leistungsklage auf Unter-

halt) aus und stellt auch die Überprüfung der in Absatz 2 aufgenommenen sozialhilferechtlichen Schutzvorschriften allein in die Überprüfungscompetenz der Zivilgerichte. Bei der Überleitung bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche auf den Träger der Sozialhilfe ist damit nur noch ein Rechtsweg gegeben.

Absatz 1 regelt in Abkehr von der bisherigen Überleitung von Ansprüchen durch Verwaltungsakt den gesetzlichen Forderungsübergang und den dadurch erfaßten Personenkreis. Die Regelung hat Vorbilder im übrigen Sozialleistungsrecht, z. B. § 116 SGB X, § 37 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, § 7 des Unterhaltsvorschußgesetzes. Nach Satz 1 findet der gesetzliche Forderungsübergang bei allen Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz, deren Bedarfslage auch Unterhaltsbedarf darstellt, dann statt, wenn der Unterhaltspflichtige unterhaltsfähig ist. Der Übergang ist dabei auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen und die Zeit der Hilfestellung begrenzt. Er tritt mit dem Zeitpunkt der bürgerlich-rechtlichen Bedürftigkeit des Hilfeempfängers, abgestellt allerdings auf den Sozialhilfebeginn (nicht erst mit Bewilligung der Sozialhilfe, vgl. aber Absatz 3), ein. Dem Hilfeempfänger steht, soweit die Forderung übergegangen ist, kein eigener Anspruch gegenüber dem Unterhaltspflichtigen mehr zu. Ein darüber hinaus bestehender Unterhaltsanspruch kann dagegen — wie bisher — vom Hilfeempfänger zusätzlich gefordert werden. Von dem gesetzlichen Forderungsübergang ist dem Hilfeempfänger und vor allem dem Unterhaltspflichtigen Mitteilung zu machen. Hierbei handelt es sich nur um ein schlichtes Verwaltungshandeln, nicht um einen Verwaltungsakt.

Der gesetzliche Forderungsübergang ist jedoch ausgeschlossen

- bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs durch laufende Zahlung,
- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt für die in § 11 Abs. 1 BSHG genannten Personen (Unterhaltsansprüche zusammenlebender Ehegatten und minderjähriger unverheirateter Kinder gegenüber ihren Eltern oder einem Elternteil, soweit sie in deren Haushalt leben),
- bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 28 BSHG genannten Personen (Unterhaltsansprüche zusammenlebender Ehegatten und minderjähriger unverheirateter Kinder gegenüber ihren Eltern),
- bei Unterhaltspflichtigen, die mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt sind,
- bei Unterhaltspflichtigen, die mit einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut, im ersten Grad verwandt sind.

Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsbedarfs und die Leistungsfähigkeit ist — unter Beachtung der Schutzbestimmung des Absatzes 2 — das bürgerliche Recht.

Absatz 2 enthält Regelungen über die Einschränkung und den Ausschluß des Übergangs des Unterhaltsanspruchs. In diese Vorschrift sind die Gedanken der Schutzvorschriften des geltenden § 91 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 übernommen und zum Teil verstärkt worden. Absatz 2 Satz 1 schränkt den Übergang des Anspruchs der Höhe nach ein. Ein Übergang erfolgt nur, soweit der Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme von § 84 Abs. 2 und § 85 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat. Absatz 2 Satz 2 schließt den Anspruchsübergang in den Fällen unbilliger Härte aus. Als ein Beispiel unbilliger Härte wird ausdrücklich der Fall genannt, in dem ein volljähriges Kind behindert, von einer Behinderung bedroht oder pflegebedürftig ist und Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird; nach dem Wortlaut der Vorschrift soll dies jedoch nicht in jedem Fall gelten.

Die Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe nach dem geltenden § 91 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 stellen Verwaltungsakte dar. Solche Entscheidungen sieht die neue Regelung nicht mehr vor. Die Nachprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzbestimmungen dieses Absatzes vorgelegen haben, obliegt auch insoweit dem Zivilgericht (vgl. Absatz 4).

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt des Forderungsübergangs und eröffnet dem Träger der Sozialhilfe außerdem den Weg, künftige Unterhaltsleistungen einzuklagen.

Satz 1 soll sicherstellen, daß — entgegen der bisherigen Rechtslage (vgl. Urteil des BGH vom 24. April 1985, FamRZ 1985, 793) — der gesetzliche Forderungsübergang zeitlich auf den Beginn der Hilfe zurückwirkt, wenn der Träger der Sozialhilfe unverzüglich nach dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von dem Sozialhilfebedarf (§ 5 BSHG) den Unterhaltspflichtigen hiervon schriftlich unterrichtet. Dabei ist es unerheblich, wann der Bescheid über die Hilfestellung ergeht. Diese Regelung ist auch zum Schutz des Unterhaltspflichtigen erforderlich, damit nicht für längere Zeit zurück ein Forderungsübergang stattfindet, ohne daß der Unterhaltspflichtige von seiner möglichen Unterhaltspflicht Kenntnis erlangt hat.

Soweit der Unterhaltspflichtige allerdings vor Zugang dieser Mitteilung Unterhaltsleistungen unmittelbar an den Hilfesuchenden gezahlt hat, kommt insoweit der Forderungsübergang nicht zum Tragen, da infolge Befriedigung kein Unterhaltsbedarf mehr besteht (vgl. auch § 407 Abs. 1 BGB). Im übrigen gehen — wie bisher — die Bestimmungen des BGB über die rückwirkende Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger vor. Satz 2 eröffnet dem Träger der Sozialhilfe zur Vermeidung von Doppelprozessen bei Hilfe auf voraussichtlich längere Zeit die Möglichkeit, zusammen mit dem übergegangenen Anspruch auch gleichzeitig auf künftige Unterhaltsleistung — bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Sozialhilfearbeitungen — zu klagen (vgl. hierzu zum bisherigen Recht OLG Bremen FamRZ 1984, 1256, und OLG Schleswig DAVorm 1984, 712).

Absatz 4 stellt klar, daß durch die Einführung des gesetzlichen Forderungsübergangs nur noch ein Rechtsweg — eine seit Jahren von der Praxis erhobene Forderung — gegeben ist, wie dies auch im Ausbildungsförderungs-, Unterhaltsvorschuß- und Arbeitsförderungsrecht der Fall ist. Dem Unterhaltspflichtigen wird dadurch kein Recht abgeschnitten und ihm auch nicht der gesetzliche Richter entzogen, weil die Zivilgerichte künftig umfassend die sozialhilferechtlichen Regelungen des § 91 BSHG mit zu prüfen haben.

Zu Nummer 15 (§ 93)

Die Ergänzung in Absatz 2 gibt den Trägern der Sozialhilfe ein Instrument an die Hand, zusammen mit den Trägern von Einrichtungen die in den letzten Jahren drastisch gestiegenen Kosten der stationären Unterbringungen zu dämpfen. In den Jahren 1990/91, 1991/92 und voraussichtlich auch 1992/93 sind in den alten Bundesländern die Aufwendungen der stationären Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, die inzwischen zusammen etwa 50 vom Hundert sämtlicher Sozialhilfeleistungen ausmachen, pro Jahr um über 10 vom Hundert, regional bis zu 20 vom Hundert gestiegen. Obwohl nicht verkannt wird, daß dafür auch steigende Fallzahlen und durchaus begrüßenswerte Verbesserungen z. B. im personellen Bereich maßgeblich waren, so sind die dadurch entstandenen finanziellen Belastungen und weitere Kostensteigerungen nicht mehr tragbar. Sie „erdrücken“ nicht nur andere Leistungsbereiche der Sozialhilfe, sondern auch weitere soziale Verantwortungsfelder der Träger der Sozialhilfe.

Es ist daher die Forderung an die Träger der Sozialhilfe und gleichermaßen an die Träger der Einrichtungen zu stellen, eine deutliche Kostendämpfung einzuleiten, die global mindestens eine Senkung der gegenwärtigen Kostensätze um 1 vom Hundert ausmacht und spätestens bei den Pflegesatzvereinbarungen 1994 wirksam wird. Ein Zusammenwirken aller Beteiligten und eine differenzierte Prüfung bei unterschiedlichen Einrichtungen ist geboten, um das Wohl der in den Einrichtungen lebenden Personen zu wahren. Es wird daher auch von weitergehenden gesetzlichen Maßnahmen abgesehen.

Zu Nummer 16 (§ 95)

Es hat sich gezeigt, daß der Mißbrauch in der Sozialhilfe in den letzten Jahren immer problematischer geworden ist. Durch die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Mißbrauchsfälle — hierbei handelt es sich insbesondere um die mehrfache Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt unter Alias-Namen oder an mehreren Orten — wird die Akzeptanz der Sozialhilfe in der Bevölkerung herabgesetzt. Zur Bekämpfung dieses Mißbrauchs ist neben gesetzlichen Regelungen an anderer Stelle, neuen Methoden und Verfahren einerseits eine intensive Zusammenarbeit der Sozialhilfeträger untereinander sowie andererseits eine Zusammenarbeit dieser Träger mit anderen Stel-

len z. B. der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherung sowie mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege erforderlich. Dies soll mit der neuen Regelung bewirkt und durch sie Leistungsmissbrauch frühzeitiger und besser erkannt und verhindert werden.

Zu Nummer 17 (§ 97)

Die Neuregelung steht im engem Zusammenhang mit der Vereinfachung der Kostenerstattung nach §§ 103ff., die hier ebenfalls im Zusammenhang dargestellt wird.

Die Tatbestände und damit die Fälle der Kostenerstattung, die erhebliche Verwaltungskosten verursachen, sollen reduziert werden sowie eine Vereinfachung der gebliebenen Kostenerstattung und eine erste Angleichung an SGB X erreicht werden. Grundgedanke der Vermeidung von Kostenerstattung ist die weitgehende unmittelbare Zuordnung von örtlichen Zuständigkeiten an die bisher erstattungspflichtigen Träger, so daß der Schutz der Anstaltsorte im wesentlichen erhalten bleibt. Gleichzeitig soll eine schnelle Entscheidung über die Hilfe sichergestellt und sollen die bisher zahlreichen Konfliktfälle zwischen Trägern der Sozialhilfe verringert werden.

Für Hilfe in Einrichtungen wird der bis jetzt kostenerstattungspflichtige Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes bei oder vor Aufnahme in die Einrichtung unmittelbar örtlich zuständig. Dies gilt entsprechend bei Maßnahmen des Strafvollzugs. Diese örtliche Zuständigkeit bleibt bei einem nahtlosen Übertritt in eine andere Einrichtung oder von einer Justizvollzugsanstalt in eine andere Anstalt oder in eine Einrichtung z. B. der Therapie erhalten. Solange der für den gewöhnlichen Aufenthalt in Betracht kommende Träger seine Zuständigkeit nicht anerkennt oder ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festzustellen ist, hat der Träger des tatsächlichen Aufenthaltes zu entscheiden und die Leistung vorläufig zu erbringen. Für Bestattungskosten gilt eine vereinfachte örtliche Zuständigkeit. Der Einrichtungsbegriff aus § 103 Abs. 4 geltender Fassung wird unverändert in die Zuständigkeitsregelung eingefügt. Der Umfang der Hilfe bestimmt sich weiterhin nach den Regelungen des Anstaltsortes.

Eine Kostenerstattung soll nur noch stattfinden,

- nach § 43 SGB I, § 103 Abs. 1 Satz 1 (entspricht § 102 SGB X) durch den Träger des gewöhnlichen Aufenthaltes an den vorläufig leistenden Träger,
- nach § 103 Abs. 1 Satz 2 durch den überörtlichen Träger an den vorläufig leistenden örtlichen Träger, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder endgültig nicht feststellbar ist,
- nach § 103 Abs. 3 durch den zuständig bleibenden Träger des gewöhnlichen Aufenthalts an den Träger des tatsächlichen Aufenthaltes bei dessen Leistungsgewährung im Anschluß an eine Hilfe in einer Einrichtung, wenn die Hilfebedürftigkeit am Ort der Einrichtung innerhalb von einem Monat

entsteht; die Kostenerstattung ist dann auf zwei Jahre begrenzt,

- nach § 104 entsprechend § 103 bei Unterbringung in einer anderen Familie,
- nach § 107 durch den bisher örtlich zuständigen Träger an den Träger des neuen Aufenthaltes, wenn nach einem Umzug innerhalb von einem Monat Hilfebedürftigkeit eintritt; die Kostenerstattung ist dann auf zwei Jahre begrenzt,
- nach § 108 nur noch für Fälle ohne Geburtsbeziehung im Inland; eine Kostenerstattung ist in Fällen mit Geburtsbeziehung nicht mehr erforderlich,
- nach § 105 SGB X durch einen zuständigen, pflichtwidrig nicht leistenden Träger an den unzuständig leistenden Träger.

Eine Kostenerstattung soll über die Fälle hinaus, in denen sie wegen veränderter örtlicher Zuständigkeit entfällt, nicht mehr stattfinden bei der Geburt in einer Anstalt (§ 105), da es sich aufgrund geänderter Lebensverhältnisse um eine marginale Fallzahl handelt; der Klarstellung bei häufigeren Fällen bei Entbindungen außerhalb des Wohnortes dient § 97 Abs. 2 letzter Satz.

Weiterhin können gestrichen werden

- § 98 wegen erfolgter Angleichung dieser Fälle an die übrigen Regelungen über örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung,
- § 106 wegen Einstellung der Bestimmung in § 103 Abs. 1 Satz 2,
- § 110 wegen Bedeutungslosigkeit,
- § 112 wegen Doppelregelung in § 111 SGB X, in dem die Frist zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auf ein Jahr festgelegt ist und eine Abweichung nicht zu begründen ist.

Zur weiteren Begrenzung der Kostenerstattung wird die Bagatellgrenze in § 111 Abs. 2 von bisher 400 DM ohne Zeitbegrenzung auf 5 000 DM für den Zeitraum der Hilfestellung von bis zu zwölf Monaten festgelegt.

Eine Übergangsregelung, in der für verschiedene Fälle unterschiedliches Recht anzuwenden ist, wird dadurch vermieden, daß die geänderten Regelungen über die örtliche Zuständigkeit und die Kostenerstattung sechs Monate später in Kraft treten sollen als das Gesetz im übrigen. Für § 107 bedeutet dies, daß diese Regelung nur auf Umzüge anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Siehe auch zu Nummer 32.

Zu Nummer 18 (§ 98)

Siehe Nummer 17.

Zu Nummern 19 bis 27 (§§ 103 bis 113)

Siehe zu Nummer 17.

Zu Nummer 28 (§ 113 a)

Das neu im Gesetz zu verankernde schiedsrichterliche Verfahren besteht bereits durch die Fürsorgerechtsvereinbarung vom 26. Mai 1965, die zunächst alle Träger der Sozialhilfe geschlossen hatten. Inzwischen sind Reformen der Vereinbarung erforderlich, die aufgrund des Zustimmungserfordernisses aller Beteiligten schwer realisierbar sind, was einige Träger der Sozialhilfe inzwischen zum Austritt veranlaßt hat. Hinzu kommt, daß die Vereinigung Deutschlands und das Hinzutreten der neuen Träger der Sozialhilfe neue Probleme aufwirft. In dieser Situation wird von den Verbänden der Träger der Sozialhilfe vorgeschlagen, das schiedsrichterliche Verfahren gesetzlich zu verankern und das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wird sonst die Gefahr gesehen, auf Dauer das bestehende schiedsrichterliche Verfahren nicht aufrecht erhalten zu können und diese Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten austragen zu müssen. Dies soll, auch zur Vermeidung weiterer Belastungen der Verwaltungsgerichte, verhindert werden.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im wesentlichen der genannten Fürsorgerechtsvereinbarung. Nach deren Vorschriften war u. a. ein Instanzenzug vorgesehen; hieran soll mit der Einführung von regionalen Schiedsgerichten und eines zentralen Schiedsgerichtes festgehalten werden. Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, die in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Träger der Sozialhilfe zu erarbeiten sein wird. Absatz 3 bezieht zusammen mit Artikel 17 die Streitigkeiten über Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und zwischen diesen und Trägern der Sozialhilfe in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte ein. Dies hat sich seither bewährt.

Zu Nummer 29 (§ 117)

Die Vorschrift soll dazu beitragen, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen unterbleibt oder aufgedeckt wird.

Die Vorschrift des Absatzes 1 über den Datenabgleich mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung führt zur Aufdeckung aller Fälle von Leistungsmißbrauch, in denen Sozialhilfeempfänger eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, ohne diese gegenüber den Trägern der Sozialhilfe angegeben zu haben.

Damit eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen unterbleibt oder aufgedeckt wird, ist es auch notwendig, daß für die Leistung relevante Angaben der Hilfeempfänger im Zweifel mit entsprechenden Daten anderer Stellen der eigenen Verwaltung, der Wirtschaftsbetriebe, anderer Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden abgestimmt werden können. Dies soll durch die Regelung des Absatzes 2 ermöglicht werden.

Ein gegenseitiger Datenaustausch soll hierdurch nicht ermöglicht werden. Vielmehr soll lediglich der Träger der Sozialhilfe bestimmte Daten abrufen können.

Zu Nummer 30 (§ 119)

Die bisherige Sollvorschrift wird in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Bei der Gewährung von Sozialhilfe ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Die Regelung in Absatz 2 führt zu einer Begrenzung der Gewährung von Sozialhilfe auf Familienangehörige in Haushaltsgemeinschaften. Absatz 4 soll sicherstellen, daß sich Art, Form und Maß der Hilfe nur noch nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland richten. Die besondere Erwähnung der „Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen“ entfällt. Es soll der Ausbildung einer Entscheidungspraxis vorgebeugt werden, die unter Berufung auf die Pflicht zur „Berücksichtigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen“ generell deutsche Maßstäbe bei der Hilfgewährung miteinbringt und dadurch den Grundsatz der Hilfgewährung nach den Verhältnissen des Aufenthaltslandes unterläuft. Ausnahmsweise sollen bei der Hilfgewährung nach Maßgabe der „besonderen Verhältnisse im Aufenthaltsland“ bei der Auslegung dieses Begriffs durchaus auch Aspekte der „notwendigen Lebensbedürfnisse eines dort lebenden Deutschen“ berücksichtigt werden können, wenn dies nach Lage der Dinge geboten ist. Denkbar sind Fälle von inhaftierten Deutschen in Ländern der Dritten Welt. Mit Absatz 7 soll die derzeitige Praxis der Betreuungsfälle für deutsche Staatsangehörige in Polen auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. An Stelle der überörtlichen Träger der Sozialhilfe soll künftig für diesen Personenkreis der vom Bund institutionell im Wege der Vollfinanzierung geförderte Suchdienst Hamburg des Deutschen Roten Kreuzes als „beliehener Unternehmer“ zentral die Entscheidung über die Sozialhilfegewährung treffen. Der Suchdienst war am bisherigen Verfahren seit dessen Beginn vor zwei Jahrzehnten an wichtiger Stelle beteiligt.

Die Kostenübernahme durch den Bund entspricht der bisherigen Regelung sowohl für die Hilfen selbst wie für die Verwaltungskosten.

Eine Ausweitung dieser Sonderregelung auf andere Gebiete kommt nicht in Betracht.

Zu Nummer 31 (Abschnitt 13)

Die bisherige Regelung der Sozialhilfestatistik ist unzulänglich, was in der Fachöffentlichkeit von allen Seiten und insbesondere von den Trägern der Sozialhilfe anerkannt ist. Seit Jahren wird im Interesse einer effizienteren Sozialhilfepolitik eine Neuordnung und Verbesserung der sozialhilfestatistischen Grundlagen gefordert. In den vergangenen Jahren sind in einem besonderen Arbeitskreis beim Statistischen Bundesamt dazu eingehende Vorarbeiten geleistet und in einem geschlossenen Konzept einer weiterentwickelten Sozialhilfestatistik zusammengefaßt worden.

Von wesentlich verbesserten Datengrundlagen können im Bereich der Sozialhilfe Einsparungseffekte erwartet werden, die nicht unterschätzt werden dürfen: Zum einen werden die Orientierungsgrundlagen für treffsicheres Handeln verbessert; zum anderen werden verbesserte Informationsgrundlagen zur Vermeidung von Mißbrauch geschaffen. Insgesamt dient die neue Sozialhilfestatistik der besseren Kalkulierbarkeit von sozialstaatlichen Entwicklungen. Nur einwandfreie statistische Daten ermöglichen es dem Bund und den Ländern, die notwendigen Unterlagen für die Sozialplanung zu gewinnen und die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialhilfe abzuschätzen. Es ist schwierig, die zu erwartenden Einsparungen zu quantifizieren. Feststellen dürfte, daß die Einsparungen über die vergleichsweise geringen zusätzlichen Kosten für die verbesserte Sozialhilfestatistik, die nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes (Kostenstand 1992) neben einmaligen Umstellungskosten (1,6 Mio. DM) mit jährlich 4,3 Mio. DM anzusetzen sind, mittelfristig im Ergebnis weit hinausgehen. Die dringend notwendige Verbesserung der amtlichen Sozialhilfestatistik bringt auch dadurch weitere Einsparungen bei den Sozialhilfeempfängern, daß auf zusätzliche statistische Erhebungen, die wegen der Unzulänglichkeit unvermeidlich sind, verzichtet werden kann.

Die Vorschriften über statistische Erhebungen im Bereich der Sozialhilfe sind bisher im Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), enthalten. Die auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführten Erhebungen orientieren sich noch weitgehend an der Situation, wie sie vor knapp 30 Jahren bestanden hatte.

Unter den amtlichen und anderen wissenschaftlichen Datenquellen ist die Sozialhilfestatistik trotz ihrer bisherigen gravierenden Mängel eine der wichtigsten Informationsquellen für alle, die auf die Beobachtung und Erklärung sozialer Probleme angewiesen sind: Betroffene, Praktiker aus Sozialverwaltungen und Verbänden, Sozialplaner, Sozialwissenschaftler und vor allem Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker. Denn verglichen mit anderen Datenquellen und meist räumlich begrenzten Armutsstudien ist die amtliche Sozialhilfestatistik die einzige Erhebung, die kontinuierlich und flächendeckend organisiert Auskunft über die Entwicklung der Sozialhilfe gibt.

Die bisherigen Defizite der Sozialhilfestatistik sollen durch die rechtliche Neuregelung beseitigt werden. So ist es politisch untragbar, daß heute Ergebnisse über die neueste Entwicklung der Sozialhilfe von der amtlichen Statistik erst mit einer Verspätung von 15 bis 18 Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres bereitgestellt werden. Abhilfe kann hier nur eine Änderung des Erhebungsverfahrens schaffen. Das Berichtssystem über die Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt soll künftig auf eine kontinuierliche Meldung der Zu- und Abgänge sowie eine zusätzliche Erfassung des Bestandes zum Jahresende umgestellt werden. Zudem wird ein Fortschreibungsverfahren eingeführt, das es ermöglicht, aufbauend auf den

Quartalsmeldungen vorläufige, unterjährige Bestandszahlen zu ermitteln, so daß die wichtigsten Eckinformationen in Zukunft bereits rund ein Jahr eher vorliegen werden als bisher. Damit können künftig jahresdurchschnittliche Bestandszahlen und Bewegungsgrößen über die kurzfristige Entwicklung der Sozialhilfegewährung ermittelt werden.

Neben der Fortentwicklung des Erhebungsverfahrens sind in dem Reformkonzept außerdem wichtige inhaltliche Verbesserungen der Statistik der Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen. So sollen künftig zusätzlich zu den bisher schon erhobenen Merkmalen z. B. auch Informationen über bestimmte Personengruppen, über die Dauer und Höhe des Leistungsbezugs, über die Schul- und Berufsausbildung sowie über den Erwerbsstatus der Hilfeempfänger oder auch deren besondere soziale Situation bereitgestellt werden. Damit wird die dringend notwendige Ursachenforschung wesentlich erleichtert.

Zusätzlich zu den geschilderten Weiterentwicklungen bei der Erfassung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist auch beabsichtigt, die Statistik über Bezieher von Hilfen in besonderen Lebenslagen zu verbessern. Wegen deren besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist dabei insbesondere eine differenziertere Erhebung bei der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Behinderte vorgesehen.

Hinsichtlich der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ist vor allem eine enge Verknüpfung mit den Empfängerstatistiken, eine detaillierte, hilfearthenbezogene Erfassung der Einnahmen und der „reinen“ Ausgaben sowie im Wege einer entsprechenden Anpassung der kommunalen Haushaltssystematik eine verbesserte Abstimmung mit den Ergebnissen der Finanzstatistik beabsichtigt.

Mit diesem Gesetz sollen die Erhebungstatbestände und der Erhebungsmodus der Sozialhilfestatistik an die neuen Fragestellungen angepaßt werden. Zugleich wird damit den Anforderungen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) entsprochen. Dies gilt insbesondere für die Forderung nach einer Aufgabentrennung zwischen Statistik und Verwaltungsvollzug und nach einer klaren Regelung der Datenübermittlung. Die Neufassung der Vorschriften trägt diesen Zielsetzungen sowie den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837), Rechnung.

Wegen des untrennbaren Sachzusammenhangs zwischen materiellen Regelungen und den Erhebungen zu Leistungen, die aufgrund des materiellen Rechts erbracht worden sind, integriert der Entwurf die Rechtsvorschriften über die Sozialhilfestatistik entsprechend den Vorbildern in anderen Gesetzen aus neuerer Zeit (siehe z. B. das KJHG) in das der Statistik zugrundeliegende materielle Recht.

Der Mehraufwand für die inhaltliche Verbesserung der Sozialhilfestatistik hält sich ohnehin in Grenzen, da vergleichbare Daten bei den örtlichen und überörtlichen Trägern bisher schon erhoben wurden. Auch

ändert die Umstellung des Erhebungsverfahrens wenig am Umfang der Meldungen. Zusatzaufwand bereitet die Aufnahme neuer Merkmale bzw. Merkmalsausprägungen sowie die Durchführung der Abgangserhebung. Je eher es den Berichtsstellen allerdings gelingt, die Berichterstattung vollmaschinell abzuwickeln, um so mehr sind zusätzliche Kosten auf Dauer zu vermeiden.

Zu § 127

Die Vorschrift beschreibt den Regelungsinhalt dieses Abschnittes und legt die Erhebung als Bundesstatistik fest. Die genannten Erhebungen waren — wenn auch in unterschiedlicher Differenzierung — bereits bisher Gegenstand der Sozialhilfestatistik nach geltendem Recht. Sie wird auch zukünftig als Sekundärstatistik durchgeführt, d. h. die Angaben werden ausschließlich aus den Verwaltungsunterlagen der auskunftspflichtigen Stellen erteilt.

Zu § 128

Die Bestimmung trägt den Anforderungen von § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes Rechnung. Danach werden Bundesstatistiken auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen.

Die Vorschrift legt die bei den Auskunftspflichtigen zu erhebenden Merkmale über die Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Abs. 1) und von Hilfe in besonderen Lebenslagen (Abs. 2) sowie über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe (Abs. 3) im einzelnen fest.

Absatz 1 bestimmt Umfang und Inhalt des Kernbereichs der Sozialhilfestatistik, nämlich der Erhebung über die Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Dabei unterscheidet sich der Merkmalskatalog nach der Zeitdauer der Leistungsgewährung. Nummer 1 zählt die zu erfassenden Merkmale für diejenigen Leistungsbezieher auf, denen Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat und in der Regel nach monatlichen Regelsätzen gewährt wird. Erhebungseinheiten sind dabei die einzelnen Leistungsbezieher sowie Personengemeinschaften mit gemeinsamer Bedarfsberechnung. Zu den Personengemeinschaften zählen auch die eheähnlichen Gemeinschaften nach § 122.

Die gestiegenen Informationsanforderungen der Politik, der Praktiker der Sozialhilfe, der Wissenschaftler und der breiten Öffentlichkeit erfordern es, den Merkmalskatalog um bisher nicht berücksichtigte Aspekte zu ergänzen. So wird die laufende Jahresstatistik neben verbesserten sozio-demographischen Grunddaten künftig auch wichtige und detaillierte Angaben z. B. über die Art, Höhe und Dauer des Leistungsbezuges, die schulische und berufliche Qualifikation der Hilfebezieher, die Erwerbstätigkeit sowie die Ein-

kommenssituation enthalten, die gerade für den verstärkten Ausbau von Beratungsangeboten, für neue Ansätze der Hilfe zur Selbsthilfe und ganz allgemein für eine vorausschauende Sozialplanung von erheblicher Bedeutung sind. Besonderes Gewicht wird dabei auf bessere Informationen über den Zusammenhang von Sozialhilfegewährung und Arbeitslosigkeit gelegt.

Desweiteren liefert die Statistik in Zukunft Hintergrundinformationen über besondere soziale Problemsituationen der Leistungsberechtigten, die in engem Zusammenhang mit der Leistungsanspruchnahme stehen, wie z. B. Trennung und Scheidung, Suchtabhängigkeit, Überschuldung und Wohnungslosigkeit. Ferner wird eine stärker differenzierte Nachweisung der Ergebnisse im Hinblick auf bestimmte Personengruppen, z. B. Asylantragsteller, und eine verbesserte Regionalauswertung der Daten ermöglicht.

Für die Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach Tages- oder Wochensätzen ausgezahlt wird, ist in Nummer 2 eine getrennte Erhebung vorgesehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um alleinstehende Wohnungslose, die bisher nicht in die Sozialhilfeempfängerstatistik einbezogen waren. Angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Gruppe von Bedürftigen, ist es unabdingbar, daß die amtliche Sozialhilfestatistik auch Informationen über deren Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bereitstellt. Hierzu dient ein auf die wesentlichen Angaben reduzierter Merkmalskatalog, der auch die vergleichsweise mangelhafte Datengrundlage bei den Sozialämtern berücksichtigt.

Die Erhebung über die Bezieher von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Absatz 2 entspricht im wesentlichen der bisherigen Statistik. Verbesserungen sind bei den sozio-demographischen Angaben sowie insbesondere bei der Erfassung der Empfänger von Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Behinderte vorgesehen. Hier stehen künftig auch Angaben über die Dauer der Leistungsgewährung sowie über Zu-, Abgänge und Bestände zur Verfügung. Die getätigten Ausgaben sind der Aufwandsstatistik (Absatz 3) zu entnehmen.

Die Statistik über den Aufwand der Sozialhilfe (Absatz 3) sieht vor, ebenso wie die Leistungsausgaben auch die Einnahmen bezogen auf einzelne Hilfearten zu erfassen. Dadurch verbessert sich die Aussagekraft der Ergebnisse deutlich, da für wichtige Hilfearten nunmehr sogenannte „reine“ Ausgaben ausgewiesen werden können.

Ebenso wird die regionale Vergleichbarkeit verbessert, die wegen der unterschiedlichen Praxis bei der Einbeziehung übergeleiteter Ansprüche zur Zeit nur bedingt gegeben ist. Angesichts der hohen Kosten der Sozialhilfe, die zu einem erheblichen Teil von den Kommunen getragen werden, und im Hinblick auf die angespannte Haushaltsentwicklung auf allen staatlichen Ebenen sind aktuelle und vergleichbare Daten über den Aufwand der Sozialhilfe von besonderem politischen Interesse.

Zu § 129

Die in Absatz 1 aufgeführten Hilfsmerkmale sind für die zuverlässige Durchführung der Erhebungen unerlässlich. Die Vorschrift trägt dem Gebot von § 9 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes Rechnung, Hilfsmerkmale für die Erfassung im Gesetz festzulegen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Kennnummern keine Angaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger enthalten. Sie ermöglichen zum einen die bei Unklarheiten notwendigen Rückfragen bei den Auskunftgebenden. Zum anderen sind sie aus technischen Gründen für die in § 130 Abs. 1 vorgesehene Fortschreibung der Bestandsdaten erforderlich. Für die Kennnummern gilt eine besondere Löschvorschrift in Ergänzung zu § 12 des Bundesstatistikgesetzes, um die Durchführung der Fortschreibung sicherzustellen.

Zu § 130

Absatz 1 bestimmt die Periodizität der Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß ein erheblicher Bedarf an aktuellen, unterjährigen Bestands-, Zu- und Abgangsdaten besteht, wie sie beispielsweise die Arbeitslosen- und die Wohngeldstatistik zur Verfügung stellen. Um die Berichtsstellen nicht mehr als notwendig zu belasten und das Erhebungsverfahren und somit auch die Ergebnisbereitstellung zu beschleunigen, verzichtet die Bundesregierung jedoch darauf, eine quartalsweise Erfassung des Bestandes anzuordnen. Vorgesehen ist vielmehr, unter Verwendung von Individualzählblättern den Bestand lediglich zum Jahresende in jährlichen Abständen zu erheben. Darüber hinaus sind von den Berichtsstellen entsprechende Angaben bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu liefern. Mit Hilfe dieser Informationen wird ausgehend vom letztverfügbaren Jahresendbestand der jeweilige Bestand am Quartalsende im Wege der Fortschreibung ermittelt und eine vierteljährliche Zu- und Abgangstatistik aufgebaut. Die Kennnummern dienen bei diesem Verfahren dazu, die Daten der Leistungsbezieher, für die Abgangsmeldungen vorliegen, in dem aktuellen, fortzuschreibenden Datenbestand auffinden und löschen zu können. Eine Fortschreibung der Daten einzelner Leistungsempfänger findet nicht statt.

Um ein vierteljährliches Gesamtergebnis über die Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ermitteln zu können, ist nach Absatz 2 mittels Sammelbogen auch für die Kurzzeitbezieher eine Bestandserhebung zum Quartalsende durchzuführen. Der Verzicht auf die Verwendung von Individualzählblättern erfolgt mit dem Ziel, unnötige Belastungen der Berichtsstellen zu vermeiden.

Absatz 3 legt fest, daß die Erhebungen über die Bezieher von Hilfe in besonderen Lebenslagen und über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wie bisher auch jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr durchzuführen sind.

Zu § 131

Absatz 1 macht deutlich, daß für die Erhebungen mit Ausnahmen der Angabe eines Namens mit Telefonnummer für Rückfragen und der Angaben zum Gemeindeteil Auskunftspflicht besteht. Sie verpflichtet die in Absatz 2 genannten Stellen, die Fragen nach § 15 des Bundesstatistikgesetzes aus den ihnen vorliegenden Verwaltungsunterlagen zu beantworten.

Die Vorschrift des Absatzes 2 regelt den Kreis der auskunftspflichtigen Stellen in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge. Die Auskunftspflichtung erstreckt sich nun auch auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie für die Statistik relevante Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz wahrnehmen.

Zu § 132

Absatz 1 erlaubt die Weitergabe statistischer Ergebnisse an die für die Sozialhilfe fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden auch dann, wenn es sich um Tabellen mit Tabellenfeldern handelt, die nur einen einzigen Fall ausweisen.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Einzelangaben an das Statistische Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes, die durch eine Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Erhebungsfälle bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gewonnen werden. Damit wird wie in der Wohngeldstatistik Vorsorge getroffen, daß für Ad-hoc-Anfragen und wissenschaftliche Auswertungen zur Fortentwicklung des Sozialhilferechts auf Bundesebene jederzeit detailliertes Basismaterial verfügbar ist, das tiefergehende Analysen, als sie die Standardaufbereitung vorsieht, zuläßt.

Die Regelung in Absatz 3 soll eine Veröffentlichung von Angaben einer Gemeinde, die selbst auskunftspflichtig ist, ermöglichen. Die Vorschrift läßt nur in bezug auf die befragte Gemeinde eine Ausnahme von der statistischen Geheimhaltung zu, nicht aber hinsichtlich der betroffenen Leistungsempfänger. Das schutzwürdige Interesse der Leistungsempfänger an der Geheimhaltung der sie betreffenden Daten bleibt daher gewahrt.

Zu § 133

Die Vorschrift regelt die Übermittlung von Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinde und Gemeindeverbände. Eine solche Übermittlung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes vorliegen.

Zu § 134

Wie in der Vergangenheit sollen neben den Jahresstatistiken Zusatzerhebungen über Sonderfragen der Sozialhilfegewährung durchgeführt werden. Solche Zusatzerhebungen fanden schon in den 50er und frühen 60er Jahren jährlich, in den späteren Jahren in unregelmäßigen Abständen statt. Der Gesetzentwurf sieht solche Zusatzerhebungen in mehrjährigen Abständen vor, weil damit der Erhebungsumfang der Jahresstatistik merklich eingeschränkt werden kann; außerdem besteht die Möglichkeit, das Frageprogramm jeweils flexibel auf neue und aktuelle Fragestellungen auszurichten. Den zu erhebenden Kreis der Auskunftspflichtigen, die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen, den Zeitpunkt der Erhebungen und die Erhebungs- und Hilfsmerkmale legt im einzelnen eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

Im übrigen bleibt die Befugnis der Länder, zusätzliche Erhebungen über Sachverhalte der Sozialhilfe, die von § 128 sowie von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden, als Landesstatistik anzuordnen, unberührt.

Zu Nummer 32 (§ 147)

Siehe zu Nummer 17. Die nach geltendem Recht eingetretenen Kostenerstattungspflichten sollen bestehen bleiben, um durch Neubearbeitung der Fälle erforderlichen Verwaltungsaufwand auszuschließen. Dies gilt auch bezüglich der Kostenerstattung, die nach geltendem Recht von Trägern der Sozialhilfe im Beitrittsgebiet zu übernehmen wäre.

Zu Nummer 33 (§ 147 b)

Dem fortbestehenden berechtigten Verlangen Deutscher im Ausland nach Sozialhilfeleistungen (siehe Nummer 31) trägt die Übergangsregelung des § 147 b Rechnung. Durch diese Regelung wird verhindert, daß vor allem für ältere bisherige Hilfsbedürftige Härten entstehen. Die vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren erleichtert in den übrigen Fällen die Umstellung auf die neuen Verhältnisse.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 25 b)**

Die Regelung entspricht derjenigen in Artikel 9 Nr. 12 (§ 27 Abs. 3 BSHG).

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 27 g, 27 h — neu — BVG)

Die Regelungen entsprechen denjenigen in Artikel 9 Nr. 14 (§ 91 BSHG — neu —).

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Regelung der Sozialhilfestatistik im Bundessozialhilfegesetz (Artikel 9). Das Gesetz regelt nunmehr nur noch die Statistik der Kriegsopferfürsorge.

Zu Artikel 12 (Änderung der Regelsatzverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die erst 1990 in Kraft getretene Erhöhung des besonderen Regelsatzes für Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres, die mit Alleinerziehenden zusammen leben, wird wieder aufgehoben. Sie hat in der Praxis keine eigene Überzeugungskraft erlangt und ist aufgrund der deutlichen Verbesserungen für alleinerziehende Hilfeempfängerinnen, die das Schwangeren- und Familienhilfegesetz 1992 gebracht hat, nicht mehr geboten.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Regelung trägt der Forderung des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. Mai 1992 Rechnung, sich der Kumulationsproblematik größerer Haushalte anzunehmen. Obwohl genauere Überprüfungen erst aufgrund der noch nicht vorliegenden Ergebnisse der Einkommens- und Vermögensstichprobe 1988 möglich sein werden, wird aufgrund allgemeiner Erfahrungssätze davon ausgegangen, daß die Addition der Bedarfe in Haushalten von vier und mehr Personen bis zu 5 vom Hundert unter der Summe der Bedarfe anzusetzen ist, die der Regelsatzbemessung der jeweiligen Haushaltsmitglieder pro Kopf zugrundeliegen. Bei solchen Haushaltsgemeinschaften wird der jeweilige Regelsatz um 2 vom Hundert gekürzt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 19 a)**

Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 150a (vgl. Nummer 20).

Zu Nummer 2 (§ 21)

Die Änderung stellt sicher, daß die Bundesanstalt zum Ausgleich der erhöhten Aufwendungen bei der Auslandsvermittlung durch Anordnung auch Gebühren für die Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Ausland erheben kann, wenn diese wie in den Fällen der ausländischen Saisonkräfte (§ 1 Abs. 3 Arbeitserlaubnisverordnung) oder Krankenpflegekräfte (§ 5 Nr. 7 Anwerbestoppausnahme-Verordnung) aufgrund von Absprachen der Bundesanstalt mit den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer der Arbeitnehmer in das Bundesgebiet vermittelt werden.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Der Bedarfssatz für im Elternhause wohnende unter 21jährige, unverheiratete Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen soll wieder genau dem Bedarfssatz für im Elternhause wohnende Schüler von Berufsfachschulen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) entsprechen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG: zur Zeit 330 DM alte Bundesländer, 310 DM neue Bundesländer), so wie dies vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 der Fall gewesen ist. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 war der Bedarfssatz für bei den Eltern wohnende Schüler weggefallen; er lag damals um 215 DM niedriger als der für außerhalb des Elternhauses wohnende Schüler. Um für die arbeitsmarktpolitisch notwendige Beibehaltung der Förderung von im Elternhause wohnenden Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im AFG weiterhin an einen jeweils geltenden Bedarfssatz im BAföG anknüpfen zu können, wurde der weggefallene Bedarfssatz durch den Bedarfssatz für außerhalb des Elternhauses wohnende Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG vermindert um 215 DM ersetzt. Dies hat im Laufe der Zeit bei jeder BAföG-Anpassung zu einer überdurchschnittlichen prozentualen Steigerung des Bedarfssatzes nach § 40 Abs. 1b Nr. 1 AFG geführt, die sich bis heute auf monatlich 45 DM (alte Bundesländer) beziehungsweise 15 DM (neue Bundesländer) summiert hat.

Nachdem durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 für einen Teil der im Elternhaus wohnenden Berufsfachschüler die Förderung wieder aufgenommen und ein Bedarfssatz festgelegt worden ist, soll die vorgenannte Besserstellung der Teilnehmer an vergleichbaren berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für neue Förderungsfälle zurückgenommen werden; sie ist unter dem Gesichtspunkt einer Harmonisierung des Ausbildungsförderungsrechts nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt und des Bundes sind auch Einsparungen im Bereich der Lohnersatzleistungen, die während der Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gezahlt werden, notwendig. Das Unterhaltsgeld bei notwendiger Teilnahme an einer

Weiterbildungsmaßnahme wird daher auf die Höhe des Arbeitslosengeldes nach geltendem Recht gesenkt.

Zu Nummer 5 (§ 59)

Folgeänderung zur Senkung des Unterhaltsgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes nach geltendem Recht, unter Beibehaltung der derzeitigen Differenz zwischen Unterhalts- und Übergangsgeld.

Zu Nummer 6 (§ 62 b)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Garantiefonds-Richtlinien durch das Bundesministerium für Frauen und Jugend.

Zu Nummer 7 (§ 67)

Die neue Vorschrift konkretisiert die Regelung des § 63 Abs. 1 Satz 2 für einen Kurzarbeitergeldbezug ab 7 Monaten.

Zu Nummer 8 (§ 68)

Die Änderung trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Versicherungsleistungen Arbeitslosengeld sowie Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld das ausfallende Arbeitsentgelt in gleicher Höhe ersetzen (vgl. Nummer 13).

Zu Nummer 9 (§ 70)

Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 150a (vgl. Nummer 20).

Zu Nummer 10 (§ 72)

Die Personalangaben im Leistungsantrag sollen die Prüfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld erleichtern.

Zu Nummer 11 (§ 87)

Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 150a (vgl. Nummer 20).

Zu Nummer 12 (§ 88)

Die Personalangaben im Leistungsantrag sollen die Prüfung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Schlechtwettergeld erleichtern.

Zu Nummer 13 (§ 111)

In Anbetracht der außergewöhnlichen finanziellen Belastungen, die mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems in der ehemaligen DDR verbunden sind, ist es insbesondere auch zur Erhaltung einer funktionsfähigen Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung notwendig, die Instrumente und Leistungen an die veränderten wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044), das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, sind bereits tiefgreifende Maßnahmen zur Entlastung der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt von versicherungsfremden Leistungen und zur Konsolidierung des Haushaltes der Bundesanstalt beschlossen worden. Diese reichen jedoch angesichts erheblich verschlechterter konjunktureller Daten nicht aus, um die Grundlagen einer effizienten und zielgerichteten Arbeitsmarktpolitik, aber auch einer angemessenen sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit ohne zusätzliche Belastung der Beitragszahler zu sichern. Weitere Stabilisierungsmaßnahmen sind deshalb unumgänglich. Der Entwurf sieht daher eine Senkung des Arbeitslosengeldes für Arbeitslose ohne Kinder von 63 vom Hundert auf 60 vom Hundert des ausfallenden pauschalierten Nettoarbeitsentgelts vor. Bei Arbeitslosen, die mindestens ein Kind im Sinne des Steuerrechts haben, soll die Senkung auf einen Prozentpunkt (von 68 vom Hundert auf 67 vom Hundert) beschränkt werden.

Wegen der äußerst angespannten Finanzlage sowohl der Bundesanstalt als auch des Bundes ist es unabweisbar, finanzielle Einsparungen sofort zu erzielen. Deshalb sieht der Entwurf vor, auch in Rechtspositionen und Ansprüche einzugreifen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind. Dies ist auch erforderlich, weil nach den Beitragserhöhungen, die zuletzt mit dem Gesetz zur Änderung der Beitragsätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 790) und dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2229) vorgenommen wurden, die Möglichkeiten einer weiteren Belastung der Beitragszahler derzeit erschöpft sind.

Zu Nummer 14 (§ 112)

Folgeänderung zur Änderung des § 112a (vgl. Nummer 15)

Zu Nummer 15 (§ 112 a)

Die Vorschrift dient, wie nach geltendem Recht, dem Ziel einer Anpassung des der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Arbeitsentgelts an die laufende Entgeltentwicklung. Im Sinne einer Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll der für die Anpassung maßgebliche Wert künftig — wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in

Anlehnung an die im Beitrittsgebiet bisher geltende Regelung — durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt werden.

Die Neufassung, die im übrigen materiell dem geltenden Recht entspricht, soll darüber hinaus im Zusammenwirken mit der Neufassung des § 249c Abs. 13 (vgl. Nummer 25) den Übergang zu einer einheitlichen Rechtslage im gesamten Bundesgebiet erleichtern.

Die Lohnersatzleistungen sollen deshalb künftig auch im Beitrittsgebiet nach denselben Grundsätzen wie im übrigen Bundesgebiet angepaßt werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im gesamten Bundesgebiet soll jedoch die Bruttoentgeltentwicklung für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet getrennt ermittelt und berücksichtigt werden.

In der Anpassungsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist künftig das Ausmaß der zu berücksichtigenden Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte nicht mehr wie bisher in der Form eines Anpassungssatzes, sondern — wie nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch — in der Form eines zu demselben Ergebnis führenden Anpassungsfaktors zu ermitteln und festzustellen. Dieser Faktor ist auf der Grundlage derselben Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zu ermitteln, die bei der Dynamisierung der Renten berücksichtigt wird.

Die Anpassung geringer Bemessungsentgelte kann zu einem niedrigeren Arbeitslosengeld führen, wenn dadurch der Grenzbetrag überschritten wird, bis zu dem während eines Beschäftigungsverhältnisses der Arbeitgeber den auf den Arbeitnehmer entfallenden Beitrag übernehmen muß (§ 249 Abs. 2 Nr. 1 SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, § 171 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AFG). Die Neuregelung des § 112a Abs. 3 Satz 3 schließt dies aus.

Zu Nummer 16 (§ 117)

Die Änderung stellt klar, daß die Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung auch dann zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt, wenn der Arbeitslose vorzeitig — d. h. ohne Einhaltung einer Frist, die der Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entspricht — aus dem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist, das Arbeitsverhältnis aber formal aufrecht erhalten wird, etwa, um dem Arbeitslosen die Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung zu sichern. Die Interessenlage ist hier nicht anders als bei vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch in Fällen der vorzeitigen Beendigung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sollen mit der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung Ansprüche auf Arbeitsentgelt mit abgegolten werden. Insoweit ist es nicht gerechtfertigt, Arbeitslosengeld zu zahlen.

Die Neuregelung entspricht der Praxis der Bundesanstalt, die wegen der gleichen Interessenlage in den genannten Fällen § 117 AFG entsprechend anwendet.

Zu Nummer 17 (§ 118)

Folgeänderung wegen der Änderung des § 111 (vgl. Nummer 13).

Zu Nummer 18 (§ 132 a)

Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 150 a (vgl. Nummer 20).

Zu Nummer 19 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Nach Herstellung der politischen Einheit Deutschlands müssen die Kosten zur Annäherung der Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern aufgebracht und die finanziellen Folgen aus dem Zusammenbruch des sozialistischen Systems in der ehemaligen DDR bewältigt werden. Das erfordert auch eine Anpassung der aus Steuermitteln des Bundes finanzierten Arbeitslosenhilfe an die veränderten wirtschafts- und finanzpolitischen Bedingungen.

Die Lohnersatzquote der Arbeitslosenhilfe wird deshalb für Arbeitslose mit mindestens einem Kind von 58 vom Hundert auf 57 vom Hundert, im übrigen von 56 vom Hundert auf 53 vom Hundert gesenkt. Im übrigen vgl. Begründung zu Nummer 13.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 20 (§ 150 a und § 150 b)

Zu § 150 a

Die Vorschriften über Außenprüfungen durch die Bundesanstalt werden in einer neuen Vorschrift zusammengefaßt und erweitert. Der bisherige § 132 a AFG betraf ausdrücklich nur Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob für einen Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben und ob die Angaben in der Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers zutreffend bescheinigt sind. Durch entsprechende Verweisungen galt § 132 a AFG auch für das Unterhaltsgeld (§ 44 Abs. 8 AFG), für die Eingliederungshilfe für Aussiedler (§ 62 a Abs. 2 AFG), für die Gewährung von Kurzarbeitergeld (§ 70 AFG), für die Gewährung von Schlechtwettergeld (§ 87 AFG), für die Arbeitslosenhilfe (§ 134 Abs. 4 AFG) und für das Altersübergangsgeld (§ 249 e Abs. 3 AFG).

Der neue § 150 a AFG stellt ohne die Notwendigkeit von Verweisungen eindeutig klar, daß jeder, der Leistungen von der Bundesanstalt bezieht, mit Prüfungen rechnen muß. Dies gilt in Zukunft auch für die Bereiche, die bisher nicht erfaßt waren, z. B. für die Produktive Winterbauförderung und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

§ 19 a AFG, der bisher die Befugnis der Bundesanstalt zu Außenprüfungen in Betrieben vorsieht, in denen ausländische Arbeitnehmer tätig werden, wird in § 150 a AFG einbezogen. Außerdem wird klargestellt, daß dies auch für Fälle gilt, in denen Ausländer ohne jede Arbeiterlaubnis beschäftigt werden.

Die Hauptzollämter, die nach § 107 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) neben der Bundesanstalt die Erfüllung der Meldepflichten nach dem Sozialgesetzbuch und die Mitführung des Sozialversicherungsausweises in bestimmten Wirtschaftsbereichen prüfen, erhalten auch bei den übrigen Außenprüfungen der Bundesanstalt eine Mitwirkungsmöglichkeit. Durch die Einbeziehung der Hauptzollämter kann Leistungsmissbrauch und die Beschäftigung illegal tätiger ausländischer Arbeitnehmer noch besser bekämpft werden als bisher.

Die Rechtsgrundlage für die Außenprüfungen der Bundesanstalt wird bei ihrer Neufassung rechtlich und sprachlich an § 107 SGB IV angeglichen, der die Prüfung des Sozialversicherungsausweises durch die Bundesanstalt regelt. Damit wird eine einheitliche Gesetzesanwendung sichergestellt und vermieden, daß die Bediensteten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter nach unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen bei Außenprüfungen und Prüfungen des Sozialversicherungsausweises verfahren.

Zu § 150 b

Die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt zusätzlich zur Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises erhöht die Hemmschwelle, neben einem Beschäftigungsverhältnis Leistungen zu beziehen und dieses Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem Arbeitsamt nicht zu offenbaren. Der Verpflichtete kann während des Leistungsbezugs einem etwaigen Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorlegen; legt er eine Ersatz-Lohnsteuerkarte oder eine weitere Lohnsteuerkarte vor, ist dies dem Arbeitgeber erkennbar.

Zu Nummer 21 (§ 166)

Die geänderte Lastenverteilung bei Kurzarbeit zwischen Arbeitgeber und Bundesanstalt ist durch die derzeitige Haushaltslage der Bundesanstalt begründet.

*Zu Nummer 22 (§ 230)**Zu Buchstabe a und b*

Folgeänderung wegen der Einfügung des neuen § 150a (vgl. Nummer 20).

Zu Nummer 23 (§ 237)

Redaktionelle Änderung wegen der Übernahme der Ermächtigung des § 249 c Abs. 13 Satz 3 in § 112 a Abs. 2 Satz 1

*Zu Nummer 24 (§ 242 o)**Zu Absatz 1 (§ 40)*

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll das geltende Recht bis zum Ende der Bildungsmaßnahme weitergelten.

Zu Absatz 2 (§§ 44, 59)

Die Absenkung des Unterhalts- und Übergangsgeldes soll aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht Teilnehmer betreffen, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) in die Maßnahme eingetreten sind und Unterhalts- oder Übergangsgeld vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) beantragt haben.

Zu Absatz 3 (§§ 111, 136, 249 e)

Die Übergangsregelung stellt sicher, daß bereits bewilligte Leistungen abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zum Zeitpunkt der Änderung der Lohnersatzquote herabgesetzt werden können.

Zu Absatz 4 (§ 111 Abs. 2)

Nach § 111 Abs. 2 Satz 1 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Leistungssätze des Arbeitslosengeldes jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen. Wegen der Änderung der Lohnersatzquote ist für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Neuregelung bis zum Ende des Kalenderjahres abweichend hiervon eine Neubestimmung der Leistungssätze vorzunehmen.

*Zu Absatz 5 (§ 112 a)**Zu Buchstabe a*

Die Regelung stellt insbesondere in laufenden Fällen sicher, daß das für die Höhe der Leistung maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt erst nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Anpassung erhöht wird. Damit wird die Leistung nicht eher dynamisiert als bei einem Leistungsempfänger, dessen Arbeitslosigkeit am Anpas-

sungstag eines bereits laufenden Leistungsfalles eingetreten ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung berücksichtigt, daß — mit demselben Ergebnis — an die Stelle des bisherigen Anpassungssatzes ein Anpassungsfaktor tritt. Sie hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe c

Für Ansprüche nach der Vorruhestandsverordnung der ehemaligen DDR soll es bei den bisherigen Anpassungsverfahren bleiben.

Zu Absatz 6 (§ 242 m)

Wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt und des Bundes soll auch das Eingliederungsgeld — wie die übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz — abgesenkt werden.

Zu Nummer 25 (§ 249 c)

Die Neuregelung sieht vor, daß die Anpassung der Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes im Beitrittsgebiet künftig — wie im übrigen Bundesgebiet — im jährlichen Rhythmus erfolgt. Die bisherige Verkürzung des Anpassungszeitraumes ist in Anbetracht der zu erwartenden niedrigeren Lohnsteigerungsraten in den neuen Bundesländern nicht mehr gerechtfertigt. Angesichts der hohen finanziellen Belastungen der Bundesanstalt sind die darauf beruhenden Mehrausgaben nicht länger vertretbar. Der Wegfall der Sonderregelung dient auch der Gleichbehandlung aller betroffenen Leistungsempfänger ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet sie zuletzt überwiegend beschäftigt waren (vgl. im übrigen zu Nummer 15).

Zu Nummer 26 (§ 249 e)

Wegen der schwierigen Finanzlage der Bundesanstalt und des Bundes soll auch das Altersübergangsgeld — wie die übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz — gesenkt werden (vgl. Begründung zu Nummer 13).

Zu Artikel 14 (Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme)

Folgeänderung zur Änderung des § 111 AFG (vgl. Artikel 13 Nummer 13).

Zu Artikel 15 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 95)

Neben der Bundesanstalt für Arbeit, den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung sollen auch die Hauptzollämter die Möglichkeit erhalten, den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten zu verwenden. Die Hauptzollämter prüfen nach § 107 SGB IV die Mitführung des Sozialversicherungsausweises und die Einhaltung der Abgabe bestimmter Arbeitgebermeldungen sowie nach § 150a AFG Fälle von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung.

Zu Nummer 2 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung sollen die Mißbrauchsmöglichkeiten bei der Verwendung des Sozialversicherungsausweises weiter eingeschränkt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Meldung des Verlustes oder des Wiederauffindens des Sozialversicherungsausweises soll die Einzugsstelle darüber in Kenntnis gesetzt werden, welche Sozialversicherungsausweise mißbräuchlich benutzt werden könnten.

Zu Nummer 3 (§ 99)

Nach den bisher bei den Prüfungen der Abgabe der Meldungen nach § 107 SGB IV gemachten Erfahrungen sind auch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie das Personen- und Güterbeförderungsgewerbe Schwerpunkte unerlaubter Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs. Die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises in diesem Bereich erleichtert die Prüfungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptzollämter.

Zu Nummer 4 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift wird an die Regelung im bisherigen § 132a AFG und dem neuen § 150a AFG angepaßt. Auch in den Bereichen, in denen keine Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises besteht, müssen die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter im Einzelfall die Möglichkeit haben, die Personalien von Beschäftigten festzustellen, weil sonst Schwierigkeiten bestehen festzustellen, ob für diese Beschäftigten die Meldungen an die Einzugsstelle nach §§ 102 bis 104 SGB IV abgegeben wurden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 111)

Es handelt sich um eine Bußgeldvorschrift zur Durchsetzung der Pflicht, den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung dient der Klarstellung und erweitert die Bußgeldvorschrift für den Fall des unberechtigten Besitzes mehrerer Sozialversicherungsausweise.

Zu Nummer 6 (§ 112)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Um die Überprüfung zu erleichtern, ob während des Erziehungsgeldbezugs der Erziehungsurlaub andauert und ob keine Einkünfte aus Teilzeitarbeit erzielt werden, wird den Krankenkassen die Aufgabe übertragen, die Erziehungsgeldstellen zu unterrichten, wenn Erziehungsgeldbezieher eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Parallelvorschrift zu § 113a BSHG, um die jetzige Rechtslage aus der Fürsorgevereinbarung beizubehalten.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes)**Zu § 1 (Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes)****Zu § 1 (Kohlenabgabe)**

Aufhebung, da die Kohlenabgabe gemäß § 25 nur bis zum 31. Dezember 1959 erhoben wurde und die Vorschrift damit heute keine Bedeutung mehr hat.

Zu § 2 (Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe)

Aufhebung. Die Förderung aus dem Treuhandvermögen des Bundes wird mit dem 31. Dezember 1994 eingestellt. Die bei den Treuhandstellen zur Verfügung stehenden Mittel werden danach nur noch zur Erfüllung der bis zu diesem Stichtag begründeten Verpflichtungen eingesetzt.

Zu § 2a (Einsatz der Treuhandmittel)

Aufhebung. Die Förderung aus dem Treuhandvermögen des Bundes wird mit dem 31. Dezember 1994 eingestellt, so daß die aufgezählten Förderzwecke entfallen können. Dies gilt auch für die in Absatz 8 aufgezählten Einrichtungen, so daß die dort vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ebenfalls entfallen kann.

Zu § 2b (Ersatz von Finanzierungsbeiträgen der Kohlenbergbauunternehmen)

Aufhebung. Die Möglichkeit der Vorfinanzierung von Beiträgen der Kohlenbergbauunternehmen entfällt. Dementsprechend entfällt auch die Notwendigkeit für die in Absatz 3 genannte Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung.

Zu § 3 (Bauherren)

Aufhebung, da die Förderung aus dem Treuhandvermögen des Bundes mit dem 31. Dezember 1994 eingestellt wird.

Zu § 4 (Wohnberechtigte)

Diese Vorschrift sichert die Wohnungsberechtigung der in Absatz 1 genannten Personengruppen und liefert damit einen wichtigen Beitrag für die soziale Flankierung der Anpassungsprozesse im Kohlenbergbau. Die aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 Buchst. d erlassene Verordnung besteht fort, so daß die Wohnberechtigung im Zusammenhang mit Stillelegungen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleiben kann.

Zu § 5 (Zweckbindung der Bergarbeiterwohnungen)

Der Erhalt dieser Bestimmung gewährleistet, daß die in der Vergangenheit angestrebten Förderziele für die Dauer der Bindung erhalten bleiben und die Wohnungen damit für den unter § 4 genannten Personenkreis auch weiterhin zur Verfügung stehen. Die Änderung des Einleitungssatzes (vgl. Nr. 2) macht deutlich, daß nur noch bestehende Wohnungen in die Zweckbindung einbezogen sind.

Zu § 6 (Überlassung von Bergarbeiterwohnungen)

Der Fortbestand dieser Bestimmung macht es möglich, Bergarbeiterwohnungen unter bestimmten Voraussetzungen — wie bisher — auch Nichtwohnberechtigten zu überlassen.

Zu § 7 (Wohnraumbewirtschaftung)

Streichung, da gegenstandslos.

Zu § 7a (Kündigungsschutz)

Aufhebung, da wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse überholt.

Zu § 8 (Mieterschutz)

Streichung, da gegenstandslos.

Zu § 9 (Einzelne Wohnräume)

Anpassung (vgl. Nr. 3) an die vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Zu § 9a (Einsatz der Treuhandmittel zum Bau von anderen Wohnungen)

Aufhebung, da Förderung aus dem Treuhandvermögen des Bundes mit dem 31. Dezember 1994 eingestellt werden soll.

Zu § 10 (Erhebung der Abgabe)

Aufhebung (vgl. zu § 1).

Zu § 11 (Verteilung der Mittel)

Aufhebung, da Förderung aus dem Treuhandvermögen des Bundes mit dem 31. Dezember 1994 eingestellt werden soll.

Zu § 12 (Treuhandstellen)

Die Verwaltung des aus Darlehensforderungen bestehenden Treuhandvermögens des Bundes wird von durch den Bund beauftragten Treuhandstellen wahrgenommen. Die Treuhandstellen sollen auch die Abwicklung des Treuhandvermögens durchführen (vgl. Nr. 4), damit zusätzlich organisatorische Veränderungen und Eingriffe in die privatrechtlichen Darlehensverhältnisse vermieden werden.

Zu § 13 (Bezirksausschuß)

Aufhebung, da nach Einstellung der Förderung die Aufgaben der Bezirksausschüsse entfallen und diese aufgelöst werden können.

Zu § 14 (Aufgaben des Bezirksausschusses)

Aufhebung (vgl. zu § 13).

Zu § 15 (Aufgaben der Bewilligungsstelle)

Aufhebung, da nach Einstellung der Förderung die Aufgaben der Bewilligungsstellen, soweit sie sich auf das Bundestreuhandvermögen beziehen, entfallen.

Zu § 16 (Aufgaben der Treuhandstelle)

Die Neufassung (vgl. Nr. 5) paßt die Aufgaben der Treuhandstellen an die Einstellung der Förderung an und beschränkt ihre Tätigkeit auf die Abwicklung der zu Lasten des Treuhandvermögens eingegangenen Verpflichtungen.

Zu § 17 (Treuhandvermögen)

Die Vorschrift bleibt erhalten, um die Abwicklung durch die Treuhandstellen zu sichern und Zweifelsfragen hinsichtlich der zum Treuhandvermögen gehörenden Vermögenswerte auszuschließen.

Zu § 18 (Haftung des Treuhandvermögens)

Diese Bestimmung bleibt im Interesse der Rechte Dritter erhalten (z. B. Haftung für Darlehen aus EGKS-Mitteln).

Zu § 19 (Aufsicht über die Treuhandstellen)

Wegen der Abwicklung bleibt die Aufsicht durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erhalten.

Zu § 20 (Weitere Vorschriften über das Treuhandvermögen)

Aufhebung, da es zur Aufsicht über die Treuhandstellen und die Verwaltung des Treuhandvermögens keiner Rechtsverordnungen bedarf.

Zu § 21 (Anwendung des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Die Bestimmung bleibt erhalten, weil sie die Einordnung der im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaus geförderten Wohnungen in den öffentlich geförderten Wohnungsbau sichert.

Zu § 22 (Erweiterung des Anwendungsbereichs)

Aufhebung, da die Förderung aus dem Treuhandvermögen des Bundes mit dem 31. Dezember 1994 eingestellt wird. Für Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen besteht dementsprechend kein Raum mehr.

Zu § 23 (Ergänzung des Ersten Wohnungsbau-gesetzes)

Streichung, da gegenstandslos.

Zu § 24 (Bergmannswohnungen)

Durch diese Vorschrift werden auch die Bergmannswohnungen nach den Bergmannsiedlungsgesetzen in den Schutz der weiterbestehenden Vorschriften des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes einbezogen.

Zu § 24 a (Geltungsbereich)

Streichung, da Berlinklausel und — nach Änderung dieses Gesetzes — Saarklausel gegenstandslos sind.

Zu § 25 (Dauer der Erhebung der Abgabe)

Aufhebung (vgl. zu § 1).

Zu § 2 (Überleitungsvorschriften)

Diese Vorschrift bestimmt, daß die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus aus Mitteln des Treuhandvermögens des Bundes mit dem 31. Dezember 1994 ausläuft und die Rückflüsse, soweit sie nicht für Verbindlichkeiten eingesetzt werden müssen, an den Bundeshaushalt abzuführen sind. Sollten die Ausgaben für die Erfüllung von Verbindlichkeiten die Einnahmen aus Rückflüssen übersteigen, sind die Verbindlichkeiten aus dem Bundeshaushalt zu erfüllen.

Zu § 3 (Geltung im Saarland)

Übliche Saarland-Klausel.

Zu Artikel 19 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Durch die Änderung sollen Aufgaben der Schiffsvermessung und der Ausstellung entsprechender Bescheinigungen, die zur Zeit nach § 5 in Verbindung mit § 1 Nr. 5 Seeaufgabengesetz ausschließlich durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrgenommen werden, ganz oder teilweise von anderen Stellen durchgeführt werden können, soweit dies im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung nach Artikel 87 GG realisierbar ist. Eine solche Möglichkeit soll eröffnet werden, um für den Fall, daß im Laufe der künftigen Entwicklung fachliche und wirtschaftliche Erwägungen dies rechtfertigen, den Aufgabenbereich der Schiffsvermessung unter der Aufsicht des Bundes von anderer — zum Beispiel privater — Seite wahrnehmen zu lassen.

Zu Artikel 20 (Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)**Zu § 4a**

Es wird die Möglichkeit geschaffen, das Planungshonorar auf Grundlage von Kostenberechnungen oder Kostenanschlag zu ermitteln. Die voraussichtlichen Herstellungskosten sind unter Beachtung der relevanten Einflußfaktoren zu berechnen. Diese Vereinbarung muß schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden. Einem durch die enge Anbindung der Honorare an die Baukosten im Einzelfall mangelnden Interesse an einer wirtschaftlichen Bauausführung kann so entgegengewirkt werden. Ausgeschlossen wird allerdings, daß Mehrleistungen nicht honoriert werden, die auf Veranlassung des Auftraggebers erbracht werden. Mehrleistungen infolge einer wesentlichen Verlängerung der Planungs- und Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, können durch ein zusätzliches Honorar abgegolten werden.

Zu § 5 Abs. 5

Werden planerische Leistungen erbracht, die bei unverändertem Standard zu einer besonderen Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen, so kann ein Erfolgshonorar für diese Besondere Leistung des Auftragnehmers vereinbart werden. Der wirtschaftliche Anreiz zu einer besonders kostengünstigen Planung wird auf diese Weise verstärkt. Beispiele für derartige, über das übliche Maß hinausgehende, planerische Leistungen können Varianten der Ausschreibung, die Konzipierung von Alternativen, die Reduzierung der Bauzeit, die systematische Kostenplanung und -kontrolle, die verstärkte Koordinierung aller Fachplanungen sowie die Analyse zur Optimierung der Energie- und sonstigen Betriebskosten sein.

Bemessungsgrundlage des Erfolgshonorars sind die vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten. Dabei bleibt es den Vertragsparteien überlassen, den Ausgangswert zur Ermittlung der Einsparung aufgrund von realistischen Kostenschätzungen selbst zu bestimmen. Das Erfolgshonorar ist der Höhe nach begrenzt, es muß zuvor schriftlich vereinbart werden.

Zu Artikel 21 (Änderung der Kostenordnung)

Nach geltendem Recht im Einigungsvertrag (Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Maßgabe 20 a) ermäßigen sich Notargebühren im Beitrittsgebiet für Kostenschuldner aus diesem Gebiet um 20 vom Hundert. Diese Ermäßigung wird durch eine nach bundesrechtlichen Vorschriften geregelte höhere Ermäßigung verdrängt. Höhere Abschläge sind für bestimmte Rechtspersonen (sogenannte persönliche Gebührenermäßigung) in § 144 der Kostenordnung (KostO) geregelt.

Nach dem Vorschlag soll als spezielle Regelung eine vom Gegenstand des Geschäfts oder der Verhandlung abhängige Gebührenermäßigung eingeführt werden (sog. sachliche Gebührenermäßigung). Sie ist unabhängig davon, wer die Notargebühren zu zahlen hat, und gilt nicht nur für Geschäfte vor Notaren im Beitrittsgebiet. Als Anknüpfungspunkt für den Gegenstand des Geschäfts wählt die Vorschrift im Beitrittsgebiet belegene Grundstücke. Engere Voraussetzung soll jedoch sein, daß die öffentliche Hand oder die insoweit mit ihr gleichzusetzende Treuhandanstalt (THA) an dem gebührenpflichtigen Geschäft beteiligt sind. Wer im Sinne dieser Vorschrift als öffentliche Hand anzusehen ist, wird durch Verweisung auf § 144 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 KostO klargestellt und eingegrenzt. Nach § 2 Nummer 1 KostO ist bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften jeder Teil, dessen Erklärung beurkundet ist, zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Das mit der Anknüpfung an diese Vorschrift umschriebene Beteiligungsein ist als Tatbestandsmerkmal erfüllt, wenn die Haftung eines der in der Vorschrift genannten Rechtssubjekte gegenüber dem Notar besteht. Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, von denen einer nicht der öffentlichen Hand im Sinne dieser Vorschrift zugerechnet werden kann, spielt es für den Eintritt der sachlichen Gebührenermäßigung keine Rolle, wer im Innenverhältnis die Kosten tragen muß. Liegen diese Tatbestandsmerkmale vor, bewirkt die Rechtsfolgenverweisung auf die Ermäßigung des § 144 Abs. 1 Satz 1 KostO und die ausdrücklich erwähnte 20 prozentige zusätzliche Ermäßigung eine Privilegierung eines jeden am Geschäft beteiligten Kostenschuldners. Durch die Formulierung „... um weitere Vomhundertsätze“ soll verdeutlicht werden, daß die beiden Ermäßigungskomponenten ggf. zusammenzurechnen sind. Die Suspendierung von den Ermäßigungsbestimmungen des Einigungsvertrages soll eine nicht gewollte weitere Kumulierung von zwei voneinander unabhängigen Ermäßigungsregelungen verhindern. Die Regelung soll wegen ihres Ausnahmecharakters nur befristet gelten. Dies wird als Tatbestandsmerkmal zum Ausdruck gebracht. Von der Ermäßigung

sollen demnach nur vor dem Stichtag fällig werdende Gebühren erfaßt sein.

Geschäfte, deren Gegenstand Grundstücke im Beitrittsgebiet waren, und an denen die öffentliche Hand oder die THA beteiligt waren, hatten im Jahre 1992 einen erheblichen Umfang:

Bei Veräußerungen im alten Bundesgebiet hat der Bund bei 785 Verträgen durchschnittlich 416 000 DM pro Vertrag erlöst. Im Beitrittsgebiet waren es bei 161 Verträgen knapp über 3,4 Mio. DM pro Vertrag. Weiter hat dort die Treuhandanstalt für knapp über 30 000 ha land- und forstwirtschaftliche Fläche gut 1,1 Mrd. DM, bei 52 Objekten des Finanzvermögens (Liegenschaften des MfS, AfNS, NVA) 129 Mio. DM und bei Grundstücken des Sondervermögens für 486 Objekte bis Anfang 1993 rd. 936 Mio. DM erlöst.

Es kann davon ausgegangen werden, daß bei Ländern und Gemeinden zumindest ein Volumen in der Größenordnung des Bundes in Betracht kommt.

Diese Geschäfte sind im wesentlichen verursacht durch die als Folge der Wiedervereinigung erforderliche Umgestaltung der bisherigen wirtschaftlichen Strukturen im Beitrittsgebiet. Dies gilt gleichermaßen für Grundstücksgeschäfte der öffentlichen Hand wie auch für solche der THA, der nach dem Treuhandgesetz Aufgaben obliegen, die insbesondere die Privatisierung, Reorganisation und Verwertung des volkseigenen Vermögens der früheren DDR zum Gegenstand haben.

Die Erfüllung dieser wichtigen im Interesse des Gemeinwohls liegenden Aufgaben wird erheblich erleichtert, wenn die damit verbundenen Kosten reduziert werden. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Regelung. Wie erwähnt soll sie unabhängig davon gelten, ob nach der Vertragsgestaltung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen die öffentliche Hand bzw. die THA oder ihr jeweiliger Vertragspartner die Kosten zu tragen hat, denn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise profitiert auch die nicht mit den Kosten belastete Vertragspartei von einer Gebührenermäßigung.

Bei dem oben dargestellten Umfang der Grundstücksgeschäfte, für die diese Gebührenermäßigung künftig gelten soll, ist diese auch geeignet, spürbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in diesem Bereich zu entfalten: Entweder ergeben sich diese unmittelbar durch die Absenkung der zu tragenden Notargebühren oder mittelbar durch die Rückwirkung der Gebührenermäßigung auf die erzielbaren Erlöse.

Die vorgeschlagene Gebührenermäßigung ist beschränkt auf die Grundstücke im Beitrittsgebiet. Vor diesem Hintergrund ist sie den von dieser Regelung betroffenen Notaren zumutbar. Wie die obige Darstellung zeigt, haben die Geschäfte, um die es geht, häufig — verglichen mit Grundstücksgeschäften der öffentlichen Hand im übrigen Bundesgebiet — besonders hohe Geschäftswerte. Außerdem handelt es sich um Geschäfte, die vorwiegend auf die besondere Situation im Beitrittsgebiet zurückzuführen sind und

ohne die dadurch bedingten besonderen Aufgaben der öffentlichen Hand und der THA nicht anfallen würden.

Dies läßt erwarten, daß die Notare in den Fällen, in denen die Gebührenermäßigung wirksam wird, jedenfalls keine Verluste erleiden, die durch einen Anteil der Einnahmen aus nicht begünstigten Geschäften ausgeglichen werden müßten. Der Verzicht auf einen Teil des Gebührenaufkommens, der sonst zur Deckung des Lebensunterhalts des Notars und seiner Familie sowie zur angemessenen Altersversorgung bestimmt ist, kann den Notaren im Hinblick auf das öffentliche Interesse an den begünstigten Geschäften deshalb zugemutet werden. Zudem ist die Regelung befristet. Sie soll nur solange gelten, bis die besonderen Aufgaben der öffentlichen Hand und der THA zumindestens im wesentlichen erfüllt sein werden.

Zu Artikel 22 (Änderung der Abgabenordnung)

Durch die Neuregelung wird die Schonfrist für Bar- und Scheckzahlungen beseitigt.

Nach § 240 Abs. 3 AO wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Diese Schonfrist soll dem Steuerpflichtigen das Laufzeitrisiko für Überweisungen nehmen und den Verwaltungsvollzug vereinfachen. Ein solches Laufzeitrisiko besteht aber nicht bei Bar- oder Scheckzahlung. Bei der Übersendung von Zahlungsmitteln, zu denen der Scheck gehört, gilt nach § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO eine wirksam geleistete Zahlung mit dem Eingang des Schecks im Finanzamt als entrichtet. Der Steuerpflichtige kann dabei im Gegensatz zu Überweisungen den Zeitpunkt des Zahlungseingangs selbst bestimmen.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Schonfrist des § 240 Abs. 3 AO in erheblichem Umfang durch Hingabe eines Schecks am letzten Tag der Schonfrist zum Hinausschieben der Fälligkeit ausgenutzt wird. Dadurch werden die Steuerpflichtigen benachteiligt, die ihre Zahlungen unter Berücksichtigung banküblicher Laufzeiten rechtzeitig leisten oder der Finanzbehörde eine Einzugsermächtigung (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO) erteilt haben. Gleichzeitig entstehen den Gebietskörperschaften erhebliche Zinsverluste. Hinzu kommt, daß die Scheckzahlung für die Finanzbehörden erst mit mindestens einem Tag Verzögerung gutgeschrieben wird.

Zu Artikel 23 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Diese Vorschrift enthält die Übergangsregelung für die Änderung des § 240 Abs. 3 AO. Die Abschaffung der Schonfrist für Bar- und Scheckzahler bedarf im automatisierten Erhebungsverfahren einer angemessenen Vorlaufzeit zur Änderung der Programme.

Zu Artikel 24 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3 Nr. 46 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 26 vorgesehenen Aufhebung des § 4 BergPG.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Vorsorgeaufwendungen, zu denen neben Beiträgen z. B. zu Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen auch Bausparbeiträge gehören, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Bausparbeiträge sind aber — anders als Versicherungsbeiträge — nicht risikobehaftet. Im Hinblick darauf ist die Ausnahme der Bausparbeiträge aus dem Katalog der begünstigten Vorsorgeaufwendungen gerechtfertigt. Für Bezieher niedriger Einkommen, bei denen sich ein Sonderausgabenabzug ohnehin vielfach nicht auswirkt, bleibt die Förderung durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 10e Abs. 1 EStG)

Durch die geänderte Fassung des § 10e Abs. 1 Satz 4 EStG wird die Höchstbemessungsgrundlage bei Erwerben von Altbauten auf 150 000 DM zurückgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 20 EStG)**Zu Buchstabe a**

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 wird in mehrfacher Hinsicht geändert. In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Anteilseigner“ durch die Worte „Inhaber des Stammrechts“ ersetzt, weil der Veräußerer eines noch nicht entstandenen Dividendenanspruchs nicht Anteilseigner im Sinne des neuen Absatzes 2 a ist. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden in den neuen Absatz 2 a übernommen, weil der Anteilseignerbegriff von allgemeiner Bedeutung für das Anrechnungsverfahren ist.

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung. Er stellt sicher, daß in den Fällen, in denen anstelle der Dividende (vom Inhaber des Stammrechts) der Veräußerungserlös nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a zu versteuern ist, die Dividende nicht nochmals (vom Anteilseigner) nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 versteuert werden muß.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 a, der an die Stelle der Sätze 2 und 3 in Absatz 2 Nr. 2 tritt, schließt eine Gesetzeslücke. Bei der Definition des Anteilseigners, die für das gesamte Anrechnungsverfahren von Bedeutung ist, fehlte bisher die zeitliche Festlegung. Das führte zur Rechtsunsicherheit in der Frage, wer in den Fällen, in denen sich der Anteil und der Dividendenschein in unter-

schiedlichen Händen befinden, den Tatbestand der Erzielung steuerpflichtiger Kapitalerträge erfüllt.

Die Neuregelung stellt klar, daß ein Dividendenanspruch bis zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses unselbständiger Bestandteil des Stammrechts ist und daher von demjenigen als Kapitalertrag zu versteuern ist, dem im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses das Stammrecht steuerlich zuzurechnen ist. Vereinbarungen im Sinne des § 101 Nr. 2 Halbsatz 2 BGB darüber, wer berechtigt sein soll, die Gewinnanteile zu beziehen, betreffen bereits die Einkommensverwendung und sind daher für die steuerrechtliche Zurechnung von Kapitalerträgen nicht maßgebend.

Zu Nummer 5 (Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG)

Die Vomhundertsätze für die Bestimmung des Ertragsanteils lebenslänglicher Leibrenten (Ertragsanteilssätze) nach der bisherigen, auf das Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) zurückgehenden Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG sind hinsichtlich der voraussichtlichen Laufzeit der Renten auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1970/72 für männliche Personen berechnet worden. Aus der nunmehr vorliegenden entsprechenden Sterbetafel 1986/88 ergibt sich, daß die mittlere Lebenserwartung gestiegen und demgemäß von einer längeren voraussichtlichen Laufzeit dieser Renten auszugehen ist. Dies bedeutet, daß sich der Kapitalwert der Renten auf längere Laufzeiten verteilt und infolgedessen der in den Rentenbezügen enthaltenen Kapitalanteil abnimmt, während der Ertragsanteil zunimmt.

Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, sind die Ertragsanteilssätze auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Sterbetafel 1986/88 für männliche Personen unter Beibehaltung des — auch nach §§ 12 bis 15 BewG anzuwendenden — Zinssatzes von 5,5 vom Hundert neu berechnet worden. Aus Vereinfachungsgründen wird trotz der unverändert höheren Lebenserwartung weiblicher Personen weiterhin von der Erstellung einer besonderen Tabelle hierfür abgesehen.

Die — um bis zu 3 vom Hundert-Punkte — erhöhten Ertragsanteile bleiben in Fällen, in denen nur Einkünfte aus einer als lebenslängliche Leibrente zu behandelnden Sozialversicherungsrente längliche Leibrente zu behandelnden Sozialversicherungsrente vorliegen, in der Regel ohne steuerliche Auswirkung, weil dann bei Berücksichtigung der Frei- und sonstigen Abzugsbeträge Steuern nicht festzusetzen sind. Steuerliche Auswirkungen werden sich durch die Anpassungen der Ertragsanteilssätze jedoch regelmäßig ergeben, wenn es sich um höhere lebenslängliche Leibrenten handelt (z. B. entsprechende private Veräußerungsrenten oder Renten aus einer Lebensversicherung) oder wenn neben den Einkünften aus einer entsprechenden Sozialversicherungsrente beim Steuerpflichtigen oder seinem mit

ihm zusammenveranlagten Ehegatten noch weitere Einkünfte vorliegen.

In der Besteuerung von als abgekürzte Leibrenten zu behandelnden Renten (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) ergeben sich durch die neue Sterbetafel grundsätzlich keine Änderungen. Spalte 2 der bei diesen Renten anzuwendenden Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV ist nicht anzupassen, weil der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung insoweit wegen der zusätzlichen Beschränkung der Laufzeit abgekürzter Leibrenten auf eine bestimmte Zeit ohne Auswirkung bleibt. Lediglich soweit in Spalte 3 der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV für bestimmte Fälle — zur Sicherstellung des für den Steuerpflichtigen günstigsten Ergebnisses — die Anwendung der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG vorgeschrieben wird, ist ebenfalls eine Anpassung erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 39 EStG)

Nach dem neuen § 150b Arbeitsförderungsgesetz soll zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch die Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt hinterlegt werden. Damit die beabsichtigte Wirkung nicht durch die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte umgangen werden kann, sollen das Arbeitsamt und — zur Verhinderung steuerlichen Mißbrauchs — auch das Finanzamt eine Mitteilung über die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für einen Leistungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 7 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a (Abs. 14)

Die Vorschrift enthält die notwendige Anwendungsbestimmung für die Halbierung der Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 Satz 4 EStG bei Altbauten.

Zu Buchstabe b (Abs. 20 a)

Der neue Absatz regelt die zeitliche Anwendung des neugefaßten § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 a EStG.

Zu Artikel 25 (Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes)

Nach dem Zinsabschlaggesetz unterliegen auch Kapitalerträge aus ausländischen Wertpapieren dem Zinsabschlag. Aus Gleichbehandlungsgründen werden durch § 18a auch Ausschüttungen auf Anteile an ausländischen Investmentfonds mit (§ 17) und ohne (§ 18) Genehmigung zum Vertrieb der Anteilscheine in Deutschland dem Zinsabschlag durch die auszahlende Stelle (inländisches Kreditinstitut) unterworfen.

Wie bei inländischen Investmentfonds unterliegen die steuerfreien Teile der Ausschüttungen im Sinne des § 17 nicht dem Zinsabschlag. Das Verfahren richtet

sich nach den für Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes. Wie dort bleiben Steuerausländer — außer bei Tafelgeschäften — vom Zinsabschlag verschont, weil die Ausschüttungen nicht zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehören.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien)

Zu Nummer 1 (§ 4 BergPG)

Die Bergmannsprämie von 10 DM, die Arbeitnehmer im Bergbau für jede unter Tage verfahrenen volle Schicht erhalten, erhöht deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Zur Herstellung einer allgemeinen Belastungsgerechtigkeit soll sie deshalb mit Wirkung ab 1994 als Bestandteil des Arbeitslohns oder des Arbeitsentgelts der Einkommensbesteuerung und der Sozialabgabenbelastung unterworfen werden.

Zu Nummer 2 (§ 7 BergPG)

Die Änderung bestimmt die zeitliche Anwendung des um den § 4 gekürzten Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 8 BergPG)

Es handelt sich um die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel.

Zu Artikel 27 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 49 Abs. 1 Satz 2 sieht für die Anrechnung des auf die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen entfallenden Solidaritätszuschlags auf den Zuschlag zur veranlagten Körperschaftsteuer eine andere Regelung vor als § 49 Abs. 3 für die Anrechnung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Die bisherige Regelung, die auf das Solidaritätszuschlagsgesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) zugeschnitten war, war nur aus der einjährigen Laufzeit des früheren Solidaritätszuschlags erklärbar. Dieser Regelung bedarf es nicht mehr.

Zu Artikel 28 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG)

Die Wertgrenzen für eine Wertfortschreibung des Betriebsvermögens sollen an die seit 1974 eingetretene Wertentwicklung angepaßt werden. Der Einheitswert wird künftig nur dann fortgeschrieben, wenn er gegenüber der letzten Feststellung des Einheitswerts nach oben um mehr als 200 000 DM oder nach unten um mehr als 100 000 DM abweicht. Da sich durch die Anhebung der Fortschreibungsgrenzen die Zahl der Wertfortschreibungen beim Betriebsvermögen erheblich verringern dürfte, trägt die Maßnahme

auch zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Zu Nummer 2 (§ 110 Abs. 2 BewG)

Das sonstige Vermögen soll ab dem 1. Januar 1995 bei der Vermögensteuer unterschiedlich belastet werden (vgl. Begründung zu Artikel 29 Nummer 2). Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG, insbesondere Aktien und GmbH-Anteile, sollen weiterhin einem Steuersatz von 0,5 vom Hundert unterliegen. Die übrigen Wirtschaftsgüter des sonstigen Vermögens, insbesondere Kapitalforderungen, Spareinlagen und Bankguthaben, sollen mit einem Steuersatz von 1 vom Hundert besteuert werden.

Wegen dieser unterschiedlichen Steuerbelastung ist es erforderlich, den für das Kapitalvermögen einheitlich zu gewährenden Freibetrag von 10 000 DM (§ 110 Abs. 2 BewG), der sich im Fall der Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer mit der Zahl der zur Veranlagungsgemeinschaft gehörenden Personen vervielfacht, auf die unterschiedlich mit Vermögensteuer belasteten Wirtschaftsgüter des Kapitalvermögens aufzuteilen. Um umständliche Berechnungen zu vermeiden, sieht der neue § 110 Abs. 2 BewG vor, daß der Freibetrag von 10 000 DM vorrangig von dem Wert der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG abgezogen wird. Sollte danach noch ein Teil des Freibetrags verbleiben, ist er vom Wert der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG abzuziehen.

Zu Nummer 3 (§ 124 Abs. 1 BewG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsreich.

Zu Nummer 4 (Anlage 9 zum BewG)

Durch die neue Anlage 9 zum BewG soll der gestiegenen Lebenserwartung bei der Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 29 (Vermögensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6 VStG)

Um Steuerpflichtige mit kleinerem Vermögen von der Vermögensteuer auszunehmen, soll der persönliche Freibetrag ab dem Kalenderjahr 1995 von bisher 70 000 DM auf 120 000 DM für jede zur Veranlagungsgemeinschaft gehörende Person erhöht werden. Damit wird zum Teil der seit 1974 eingetretenen Wertentwicklung Rechnung getragen. Darüber hinaus sollen durch diese Regelung Rentner und Arbeitnehmer, deren Vermögen sich häufig aus einem eigengenutzten Einfamilienhaus oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung und kleineren Spareinla-

gen zusammensetzt, nicht mit der höheren Vermögensteuer belastet werden.

Zu Nummer 2 (§ 10 VStG)

§ 10 Nr. 1 VStG sieht vor, daß das Grundvermögen und das sonstige Vermögen mit Ausnahme der Aktien, GmbH-Anteile und der anderen in § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG genannten Wirtschaftsgüter ab 1995 mit einem Steuersatz von 1 vom Hundert belastet wird.

Das Produktivvermögen unterliegt dagegen weiter einem Steuersatz von 0,5 vom Hundert. Zu dem Produktivvermögen rechnet neben dem unmittelbar gehaltenen Betriebsvermögen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften auch das mittelbar über Aktien und GmbH-Anteile gehaltene Vermögen von Kapitalgesellschaften. Bei der Belastung von Betriebsgrundstücken mit Vermögensteuer ist zu berücksichtigen, daß diese im Fall der Veräußerung mit dem dann anfallenden Gewinn der Einkommensteuer unterliegen; bei Grundstücken im Privatvermögen ist dies — abgesehen von der Spekulationsbesteuerung nach § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 EStG — nicht der Fall. Dies rechtfertigt es, auch das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, bei dem ebenfalls die stillen Reserven im Fall der Veräußerung von Grundstücken bei der Einkommensteuer besteuert werden, nicht in das Vermögen einzubeziehen, das ab 1995 dem höheren Steuersatz unterliegt.

Der Steuersatz von 0,5 vom Hundert bezieht sich auf die Summe des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Betriebsvermögens und der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG. Die einzelnen Vermögensposten sind hierbei mit den Werten anzusetzen, mit denen sie im steuerpflichtigen Vermögen enthalten sind. Dies bedeutet für das positive Betriebsvermögen, daß der nach § 117 a BewG gekürzte Wertansatz zugrunde zu legen ist. Sind die einzelnen Vermögensposten negativ — dies ist z. B. der Fall, wenn für einen Gewerbebetrieb ein negativer Einheitswert des Betriebsvermögens festgestellt wird —, so ist dieser negative Betrag mit den positiven Beträgen der anderen Vermögensposten zu saldieren. Die Summe ist auf volle tausend DM nach oben aufzurunden. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerpflichtigen Vermögen und dem mit 0,5 vom Hundert besteuerten Teil dieses Vermögens unterliegt einem Steuersatz von 1 vom Hundert. Sämtliche Schulden und persönliche Freibeträge mindern somit vorrangig den Ansatz des mit 1 vom Hundert besteuerten Vermögens. Dadurch werden erhebliche Verwaltungserschwernisse vermieden, die sich bei einer Zuordnung von Schulden und persönlichen Freibeträgen zu den unterschiedlich besteuerten Vermögensteilen ergäben.

Ist das mit 1 vom Hundert zu steuernde Vermögen positiv und das mit 0,5 vom Hundert zu steuernde Vermögen negativ, so beträgt die Vermögensteuer insgesamt 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens. Ist das mit 0,5 vom Hundert zu steuernde Vermögen positiv und das mit 1 vom Hundert zu steuernde Vermögen negativ, so beträgt die Ver-

mögensteuer insgesamt 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.

Der Steuersatz für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 VStG beträgt ab 1995 weiterhin 0,6 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen über Vermögen verfügen, das nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Betriebsvermögen oder zu den Wirtschaftsgütern im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG gehört.

Zu Nummer 3 (§ 16 VStG)

Durch den gespaltenen Vermögensteuersatz kann es künftig zu Vermögensumschichtungen kommen, die sich zwar nicht wesentlich auf die Höhe des Gesamtvermögens auswirken und somit nach bisherigem Recht nicht zu einer Neuveranlagung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VStG führten, durch die sich jedoch die Vermögensteuer sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen erheblich gegenüber der bisher festgesetzten Vermögensteuer ändern kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Steuerpflichtiger zum 1. Januar 1995 festverzinsliche Wertpapiere mit einem Kurswert von 500 000 DM besitzt und diese Wertpapiere im Laufe des Jahre 1995 veräußert und hierfür Aktien erwirbt, die am 1. Januar 1996 ebenfalls einen Kurswert von 500 000 DM haben. Ist der Wert des Gesamtvermögens zum 1. Januar 1996 unverändert, so käme es ohne eine neue Vorschrift nicht zu einer Neuveranlagung. Der Steuerpflichtige müßte somit die auf den 1. Januar 1995 festgesetzte Vermögensteuer weiter zahlen, obwohl sich diese Steuer bei einer Neuberechnung der Vermögensteuer um 2 500 DM mindern würde.

Da die Finanzämter bei der Prüfung der Neuveranlagung wegen des gespaltenen Steuersatzes künftig nicht umhin kommen, neben der Höhe des Gesamt- oder Inlandsvermögens und der Gewährung von Freibeträgen auch die Zusammensetzung des steuerpflichtigen Vermögens und dessen Auswirkungen auf die Vermögensteuer zu überprüfen, sollen die bisherigen Neuveranlagungstatbestände und die ab 1995 erforderliche Vorschrift zur Regelung der Vermögensumschichtungen aus Gründen der Verwaltungseinfachung zu einem einheitlichen Neuveranlagungstatbestand zusammengefaßt werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG). Der zusammengefaßte Neuveranlagungstatbestand stellt allein auf das Abweichen der Vermögensteuer vom Neuveranlagungszeitpunkt gegenüber der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer ab. Eine Neuveranlagung soll danach nur durchgeführt werden, wenn die Vermögensteuer nach oben um mindestens 1 000 DM oder nach unten um mindestens 250 DM von der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer abweicht. Darüber hinaus erfolgt eine Neuveranlagung unabhängig von den Auswirkungen auf die Höhe der Vermögensteuer, wenn sich die Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ändern (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 VStG).

Die Möglichkeit der fehlerbeseitigenden Neuveranlagung (§ 16 Abs. 2 VStG) gilt auch für die Neuveranlagungstatbestände nach § 16 Abs. 1 VStG.

Neuveranlagungszeitpunkt soll in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 VStG der Beginn des Kalenderjahres sein, der der Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung folgt (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VStG), und in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 VStG der Beginn des Kalenderjahres, für den sich die Abweichung bei der Vermögensteuer ergibt (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VStG).

Zu Nummer 4 (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 VStG)

Das Merkmal „Gesamtvermögen von 70 000 DM“ für die Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen bei unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen natürlichen Personen wird durch die Änderung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 VStG an den erhöhten persönlichen Freibetrag nach § 6 Abs. 1 VStG angepaßt.

Zu Nummer 5 (§ 25 Abs. 1 VStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbe- reich.

Zu Artikel 30 (Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer)

Die Anhebung des Vermögensteuersatzes für das Grundvermögen und für das sonstige Vermögen mit Ausnahme der in § 110 Abs. 1 Nr. 3 BewG genannten Wirtschaftsgüter sowie die Erhöhung der persönlichen Freibeträge sollen ab dem 1. Januar 1995 wirksam werden. Da hiervon alle Vermögensteuerveranlagungen unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen betroffen sind, können die Änderungen nur durch eine Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1995 berücksichtigt werden. Die vom Gesetzgeber turnusmäßig vorgesehene Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1996 (vgl. § 15 Abs. 1 VStG) ist daher auf den 1. Januar 1995 vorzuziehen. Wegen der engen Verknüpfung zwischen der Vermögensteuer-Hauptveranlagung und der Hauptfeststellung des Betriebsvermögens ist auch letztere auf den 1. Januar 1995 vorzuziehen.

Aus der Verkürzung des derzeitigen Hauptveranlagungs- und Hauptfeststellungszeitraums von drei auf zwei Jahre ergäbe sich sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung ein erheblicher Arbeitsaufwand, würde die nächste Hauptveranlagung und Hauptfeststellung, wie es das Gesetz vorsieht, nach Ablauf des 3jährigen Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraums auf den 1. Januar 1998 durchgeführt. Um diesen Arbeitsaufwand für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung zu vermeiden, sieht das Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einhei-

ten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vor, daß der am 1. Januar 1995 beginnende Hauptveranlagungs- und Hauptfeststellungszeitraum um 1 Jahr auf 4 Jahre verlängert werden soll. Die auf den 1. Januar 1995 folgende Hauptveranlagung und Hauptfeststellung findet demnach erst auf den 1. Januar 1999 statt. In dem Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis 1. Januar 1999 kommt es somit nur zu einer zeitlichen Verlagerung der mit einer Hauptfeststellung und Hauptveranlagung verbundenen Arbeiten.

Zu Artikel 31 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (§ 6 VersStG)

Durch die Änderung wird der Regelsteuersatz bei der Versicherungsteuer von 10 auf 12 vom Hundert erhöht. Versicherungsentgelte für Feuerversicherungen und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen sind von der Erhöhung nicht betroffen, weil von ihnen zusätzlich 5 vom Hundert — bei öffentlich-rechtlichen Monopolversicherern 12 vom Hundert — Feuerschutzsteuer erhoben wird und sie somit bereits mit insgesamt 15 vom Hundert-Punkten steuerlich belastet sind. Bei Gebäudeversicherungen und bei Hausratversicherungen, deren Versicherungsentgelte teilweise bereits der Feuerschutzsteuer unterliegen, wird mit Rücksicht darauf, daß die Feueranteile nicht von der Erhöhung der Versicherungsteuer betroffen sein sollen, der Steuersatz bei der Gebäudeversicherung auf 11,5 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung auf 11,6 vom Hundert erhöht.

Der besondere Steuersatz für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr wird im Verhältnis der Erhöhung des Regelsteuersatzes von 2 auf 2,4 vom Hundert erhöht. Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ist eine Mischform aus Unfallversicherung (Prämienteil 20 vom Hundert) und kapitalbildender Versicherung (Lebensversicherung, Prämienanteil 80 vom Hundert). Nur der auf die Unfallversicherung entfallende Prämienteil wird zur Versicherungsteuer herangezogen.

Zu Nummer 2 (§ 10 b VersStG)

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Anwendungsvorschriften des Absatzes 1 finden auf noch zu verwirklichende Fälle keine Anwendung mehr und werden noch zu verwirklichende Fälle keine Anwendung mehr und werden deswegen im Versicherungsteuergesetz nicht fortgeführt. Absatz 2 wird somit Absatz 1 und an die ab 1. Juli 1993 geltenden Verhältnisse angepaßt.

Die Versicherungsteuer entsteht nach § 1 Abs. 1 VersStG in Verbindung mit § 38 der Abgabenordnung mit der Zahlung des Versicherungsentgelts. Zur Anwendung eines geänderten Steuersatzes bestimmt

die Übergangsregelung im jetzt neu gefaßten § 10 b Abs. 1 Satz 1, daß der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden ist, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist neben der Voraussetzung der Entstehung der Steuer das Merkmal der Fälligkeit des Versicherungsentgelts erforderlich. Damit willkürliche Veränderungen von Entgelts-Fälligkeiten zur Steuerersparnis nicht ausgenutzt werden, ist Satz 2 wegen künftiger Zeitpunkte von Steuersatzänderungen an die ab 1. Juli 1993 geltenden Verhältnisse angepaßt und der neue Satz 3 angefügt worden.

Bei Reiseversicherungen soll der Steuersatz von 10 vom Hundert noch bis zum 31. Dezember 1993 weitergelten und der Steuersatz von 12 vom Hundert erstmals ab 1. Januar 1994 angewendet werden. Die Regelung ist erforderlich, weil in diesen Fällen die Umstellung auf den neuen Steuersatz wegen des geschäftstypisch besonders gelagerten Ablaufs des Reiseversicherungs-Geschäfts zum 1. Juli 1993 objektiv unmöglich ist. Für den Steuersatz von 15 vom Hundert (vgl. Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist eine Übergangsregelung für Versicherungsentgelte auf Reiseversicherungen, die ab dem 1. Januar 1995 fällig werden, nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 ist an die ab 1. Juli 1993 geltenden Verhältnisse angepaßt und in Absatz 2 aufgenommen worden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1 (§ 6 VersStG)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Regelsteuersatz bei der Versicherungsteuer von 12 auf 15 vom Hundert erhöht. Versicherungsentgelte für Feuerversicherungen und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen sind von der Erhöhung nicht betroffen, weil von ihnen zusätzlich 5 vom Hundert — bei öffentlich-rechtlichen Monopolversicherern 12 vom Hundert — Feuerschutzsteuer erhoben wird und sie somit bereits mit insgesamt 15 vom Hundert-Punkten steuerlich belastet sind.

Zu Buchstabe b

Bei Gebäudeversicherungen und bei Hausratversicherungen, deren Versicherungsentgelte teilweise bereits der Feuerschutzsteuer unterliegen, wird mit Rücksicht darauf, daß die Feueranteile nicht von der Erhöhung der Versicherungsteuer betroffen sein sollen, der Steuersatz bei der Gebäudeversicherung auf 13,75 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung auf 14 vom Hundert erhöht.

Der besondere Steuersatz für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr wird im Verhältnis der Erhöhung des Regelsteuersatzes von 2,4 auf 3 vom Hundert erhöht. Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR) ist eine Mischform aus Unfallversicherung (Prämienteil 20 vom Hundert) und kapitalbildender Versicherung (Lebensversicherung, Prämienanteil 80 vom Hundert). Nur der auf die Unfallversicherung entfallende Prämienteil wird zur Versicherungssteuer herangezogen.

Zu Nummer 2 (§ 10b VersStG)

Zu Buchstaben a und b

Die bisherigen Anwendungsvorschriften des Absatzes 2 finden auf noch zu verwirklichende Fälle keine Anwendung mehr und werden deswegen im Versicherungsteuergesetz nicht fortgeführt. Durch die Aufhebung des Absatzes 2 ist in Absatz 1 die Angabe „(1)“ zu streichen.

Zu Artikel 32 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

Zu Absatz 1

Durch die Änderung wird die Vorschrift an die Erhöhung der Versicherungssteuersätze auf 11,5 vom Hundert und auf 11,6 vom Hundert angepaßt. Dadurch wird sichergestellt, daß die Feuerschutzsteuer nicht von der im Versicherungsentgelt enthaltenen Versicherungssteuer berechnet wird.

Zu Absatz 2

Durch die Änderung wird die Vorschrift an die Erhöhung der Versicherungssteuersätze auf 13,75 vom Hundert und auf 14 vom Hundert angepaßt. Dadurch wird sichergestellt, daß die Feuerschutzsteuer nicht von der im Versicherungsentgelt enthaltenen Versicherungssteuer berechnet wird.

Zu Artikel 33 (Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Erhöhung der Steuersätze im Versicherungsteuergesetz (vgl. Artikel 31 Absatz 1) erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Erhöhung der Steuersätze im Versicherungsteuergesetz (vgl. Artikel 31 Absatz 2) erforderlich ist.

Zu Artikel 34 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

1. Zu § 1

Der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe ist eine selbständige, gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer (Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 GG). Er knüpft nur aus technischen Gründen an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung des Solidaritätszuschlags obliegt nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 1 GG den Landesfinanzbehörden, die insoweit nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG im Auftrag des Bundes tätig werden.

2. Zu § 2

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Damit ist die subjektive Steuerpflicht bei dem Solidaritätszuschlag die gleiche wie bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Dies entspricht dem Wesen des Solidaritätszuschlags. Dies entspricht dem Wesen des Solidaritätszuschlags.

3. Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags und die zeitliche Anwendung des Gesetzes.

a) Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Der Solidaritätszuschlag bemißt sich nach der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer, verringert um die anzurechnende Körperschaftsteuer. Die Verringerung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag um die anzurechnende Körperschaftsteuer bewirkt, daß das Einkommen der in das Anrechnungsverfahren einbezogenen Körperschaften im Falle seiner Ausschüttung nicht mehrfach dem Solidaritätszuschlag unterworfen wird. Die Bemessung des Solidaritätszuschlags nur nach einer positiven Einkommensteuer verhindert, daß infolge einer Körperschaftsteuer-Minderung oder einer anzurechnenden Körperschaftsteuer ein negativer Zuschlag festgesetzt werden müßte.

Der Solidaritätszuschlag stellt eine bei der Einkommensermittlung nicht abziehbare Ausgabe dar.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, daß Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag die für die Veranlagungszeiträume ab 1995 zu leistenden Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sind. In den Fällen des § 49 Abs. 3 KStG (abweichendes Wirtschaftsjahr) sind die Vorauszahlungen auf den Solidaritätszuschlag ggf. bereits während des Jahres 1994 zu leisten.

Zu Nummern 3 bis 5

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es bei der Einkommensteuer an einer festgesetzten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer an einer festgesetzten Körperschaftsteuer. Deshalb müssen für diese Fälle die Bemessungsgrundlagen anderweitig bestimmt werden. Das geschieht durch die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 5. Da der Solidaritätszuschlag ab 1. Januar 1995 erhoben werden soll, ist Bemessungsgrundlage bei Arbeitnehmern grundsätzlich die Lohnsteuer, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 3), beim Steuerabzug vom Kapitalertrag die ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Kapitalertragsteuer oder der einzubehaltende Zinsabschlag (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG der ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Steuerabzugsbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 5).

b) Zu Absatz 2

Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags soll die Bemessungsgrundlage um die Abzüge nach § 51 a Abs. 2 EStG nicht gekürzt werden.

4. Zu § 4

Die Vorschrift regelt den für den Solidaritätszuschlag maßgebenden Vomhundertsatz.

5. Zu § 5

In Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, daß Steuern vom Einkommen, z. B. eine im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapitalertragsteuer, ermäßigt werden. § 5 ordnet an, daß sich diese Ermäßigung zunächst auf den Solidaritätszuschlag auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, daß das den Ländern und Gemeinden zufließende Steueraufkommen durch die Einführung des Solidaritätszuschlags in diesen Fällen geschmälert wird.

Zu Artikel 35 (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Dieser Artikel enthält die für die Zeit bis Ende 1994 im Länderfinanzausgleich sowie bei den Bundesergänzungszuweisungen vorgesehenen Änderungen.

Zu Nummer 1

Die Regelung sieht die ersatzlose Aufhebung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [250 ff.]) für verfassungswidrig erklärten Vorschrift über die sog. Ländersteuergaran-

tie (§ 10 Abs. 3 FAG) mit Wirkung ab dem Ausgleichsjahr 1991 vor, das bisher noch nicht endgültig abgerechnet worden ist.

Die Vorschrift über die sog. Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3) im Länderfinanzausgleich bestimmte, daß die aufgrund eines umfassenden, Länder- und Gemeindesteuereinnahmen berücksichtigenden Finanzkraftvergleichs ermittelten Ausgleichsbeiträge und -zuweisungen der einzelnen Länder anhand einer nur auf die Ländersteuereinnahmen (ohne Gemeindesteuereinnahmen) abstellenden Korrekturrechnung derart erhöht oder vermindert werden, daß einerseits jedes ausgleichsberechtigte Land im Ergebnis mindestens 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder erreicht und andererseits kein ausgleichspflichtiges Land unter 100 vom Hundert des Länderdurchschnitts dieser Einnahmen fällt.

Der Entwurf sieht die ersatzlose Streichung des § 10 Abs. 3 vor, weil die Ländersteuergarantie vom Grundgedanken des im Finanzausgleichsgesetz angelegten umfassenden Finanzkraftausgleichs abweicht und deshalb einen Fremdkörper im Finanzausgleichssystem darstellt. Sie ist für einen angemessenen Finanzkraftausgleich unter den Ländern nicht erforderlich und trägt zu einer erheblichen Komplizierung des Länderfinanzausgleichs bei. Von dem Versuch einer verfassungskonformen Neufassung des § 10 Abs. 3 wird auch im Interesse einer Verbesserung der Transparenz des Finanzausgleichssystems abgesehen, zumal die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezeichneten Anforderungen an eine solche Neufassung (Erhaltung der Finanzkraft-Reihenfolge der Länder und des Regelungsziels eines angemessenen Ausgleichs sowie Orientierung an den Erfordernissen der Normenklarheit und -verständlichkeit) schwerlich zu erreichen sein dürften.

Zu Nummer 2

Das geltende Recht regelt Bundesergänzungszuweisungen zugunsten der finanzschwachen alten Länder in § 11 a bisher nur bis einschließlich 1993. Der Gesetzentwurf verlängert grundsätzlich das geltende Recht in das Jahr 1994. Allerdings wird dabei das auf 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im alten Bundesgebiet festgelegte Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen um 300 Mio. DM gekürzt, um zu verhindern, daß die nach Abzug der Vorabträge (§ 11 a Abs. 3) verbleibenden finanzkraftorientierten Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen über die voraussichtliche Summe der sich nach Länderfinanzausgleich ergebenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) hinaus anwachsen. Diese Kürzung ist zur Vermeidung einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbots erforderlich. Das Nivellierungsverbot schließt es aus, die Finanzkraft der finanzschwachen Länder mit der Begründung unterdurchschnittlicher Steuereinnahmen durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen über den Länderdurchschnitt hinaus anzuheben.

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1994 auf 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im alten Bundesgebiet abzüglich 300 Mio. DM festgesetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hier um Folgeänderungen, die sicherstellen, daß auf die Bundesergänzungszuweisungen bis 1994 — wie bisher — vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Zu Artikel 36 (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz — FAG))

Dieser Artikel enthält die für die Zeit ab 1995 vorgesehene Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, durch die nach Auslaufen der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ und der in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrags vorgesehenen Ausnahmeregelung zu Artikel 107 Abs. 2 Grundgesetz der Länderfinanzausgleich unter Einbeziehung der neuen Länder als gesamtdeutscher Finanzausgleich neu geordnet wird.

Zu § 1

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz. Im Hinblick auf die im Föderalen Konsolidierungsprogramm vom Bund übernommenen erheblichen zusätzlichen primären Zahlungslasten vor allem zugunsten der neuen Länder und ihrer Gemeinden sowie zur Bewältigung der finanziellen Erblasten der ehemaligen DDR und unter Berücksichtigung der ab 1995 zu ändernden Lastentragung an der Finanzierung der Europäischen Gemeinschaften ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer zu korrigieren.

Bei einer Veränderung um 4 vom Hundert-Punkte zugunsten des Bundes stünden dem Bund 67 vom Hundert und den Ländern 33 vom Hundert vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu. Diese Anteile sind weiter zu verändern um die gegenüber 1994 entstehenden Zusatzlasten beim Anteil der Bundesrepublik Deutschland an den BSP- und Mehrwertsteuereinkünften der Europäischen Gemeinschaften, die ab 1995 gemeinsam von Bund und Ländern im vorbezeichneten Verteilungsverhältnis zu tragen sind. Werden die vom Bundesministerium der Finanzen geschätzten Zusatzlasten von 3,0 Mrd. DM 1995 und 6,3 Mrd. DM 1996 zugrundegelegt, ergeben sich die in Satz 1 aufgeführten Anteile am Umsatzsteueraufkommen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der künftigen gleichmäßigen Anlastung des nationalen

Finanzierungsbeitrags zu den Europäischen Gemeinschaften im Bundesstaat hat die Bundesregierung diese Problematik zum Gegenstand der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat gemacht.

Durch Satz 2 wird eine bisher in § 17 Abs. 1 enthaltene klarstellende Regelung über die Maßgeblichkeit des Kassenwirksamkeitsprinzips für die vertikale Umsatzsteuerverteilung der besseren Verständlichkeit des Gesetzes wegen in die Regelung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung über die Verteilung der Mitfinanzierungsbeiträge der alten Länder zu den aus dem Bundeshaushalt geleisteten Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“ mit folgender Einschränkung: Im Hinblick auf die in der Neuregelung geänderte horizontale Umsatzsteuerverteilung in § 2 sowie aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens ist vorgesehen, den von den alten Ländern insgesamt zu erbringenden Mitfinanzierungsbeitrag, der sich für 1995 und die Folgejahre auf 4,75 Mrd. DM jährlich beläuft, auf die einzelnen alten Länder künftig in vollem Umfang nach der Einwohnerzahl aufzuteilen. Die Schuldendienstzuschüsse und die Beiträge der alten Länder hierzu sind bereits nach geltendem Recht solange fortzusetzen, bis die Schulden des Fonds getilgt sind.

Zu § 2

Nach der Neufassung des § 2 erfolgt die horizontale Umsatzsteuerverteilung künftig ausschließlich nach dem Maßstab der Einwohnerzahl der Länder am 30. Juni des Ausgleichsjahres.

Die in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz eröffnete Möglichkeit, für höchstens ein Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer eine Verteilung nach Steuerkraftgesichtspunkten vorzusehen (sog. Ergänzungsanteile), wird danach künftig nicht mehr wahrgenommen. Ein steuerkraftbezogener horizontaler Umsatzsteuerausgleich stellt lediglich eine Vorstufe des Länderfinanzausgleichs dar, deren Verteilungskriterien von denjenigen des Länderfinanzausgleichs abweichen, wobei die Verteilungsergebnisse des Umsatzsteuerausgleichs im anschließenden Länderfinanzausgleich wieder korrigiert werden. Angesichts der zunächst noch sehr erheblichen Steuerkraftunterschiede zwischen alten und neuen Ländern hätte die Aufrechterhaltung des bisherigen Umsatzsteuerausgleichs in einem gesamtdeutschen Ausgleichssystem West-Ost-Umschichtungen in Höhe zweistelliger Milliardenbeträge zur Folge. Der größte Teil des Länderfinanzausgleichs würde zunächst über den Umsatzsteuerausgleich vorgenommen. Dem anschließenden Länderfinanzausgleich käme im wesentlichen nur noch die Funktion zu, diese Verteilungsergebnisse zu korrigieren. Es erscheint deshalb ausgleichssystematisch überzeugender und als Dauerregelung geeigneter

ter, den Länderfinanzausgleich von vornherein auf einer einzigen Ausgleichsstufe nach den hierfür von der Verfassungsrechtsprechung entwickelten Kriterien vorzunehmen. Die wesentlichen Systemgedanken des gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs kommen damit klarer als bisher zum Ausdruck und die Transparenz der Wirkungen des Ausgleichsystems wird verbessert.

Zu § 3

Die Vorschrift über die Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 4

Der Wortlaut der Vorschrift über die Ausgleichsleistungen im Länderfinanzausgleich entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt, welche Länder ausgleichspflichtig und welche ausgleichsberechtigt sind. Nach Absatz 2 Satz 1 hängt abweichend vom geltenden Recht die Ausgleichspflicht nicht mehr von den Finanzkraftverhältnissen des Ausgleichsjahres, sondern von denjenigen eines dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehenden Referenzjahres ab. Sinn dieser Regelung ist die Einschränkung negativer Anreizeffekte des Länderfinanzausgleichs für die Länder, deren Interesse an einer vollen Ausschöpfung ihrer Steuerquellen gemindert wird, wenn zusätzliche Steuereinnahmen im Ausgleichsjahr zu einem Rückgang der Ausgleichszuweisungen bzw. zu einer Erhöhung des Ausgleichsbeiträge führen. Durch die zeitversetzte Bemessung der Ausgleichsleistungen entsteht für jedes Land ein Anreiz, möglichst hohe Steuereinnahmen zu erzielen, weil Steuermehreinnahmen erst zwei Jahre später zu Veränderungen der Finanzausgleichsleistungen führen und dem jeweiligen Land die in der Zwischenzeit erzielten Steuermehreinnahmen verbleiben. Für die Neuregelung war auch der Gedanke einer Verbesserung der Planungssicherheit der einzelnen Länder maßgebend, weil der Finanzausgleich danach künftig von vornherein auf der Basis des bereits vor dem Ausgleichsjahr feststehenden Ist-Aufkommens des Referenzjahres durchgeführt werden kann und somit die Höhe der Finanzausgleichsleistungen bereits vor Beginn des Ausgleichsjahres feststeht. Für die Jahre 1995 und 1996 ist in Satz 2 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Zu den §§ 6 bis 9

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Regelungen zu den Bestimmungsgrößen Finanzkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, zur Abgrenzung der ausgleichsrelevanten Einnahmen der Länder und der Gemein-

den sowie der für die Berechnung der Ausgleichsmeßzahlen maßgeblichen Einwohnerzahlen (einschließlich der Einwohnergewichtungen beim Ausgleich der Ländereinnahmen und beim Ausgleich der Gemeindegemeinnahmen) entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht mit folgenden Ausnahmen: Für die Berechnungen wird nicht mehr auf die Verhältnisse des Ausgleichsjahres, sondern ab 1997 auf diejenigen des dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehenden Referenzjahres abgestellt. Für die Jahre 1995 und 1996 gilt eine Übergangsregelung. Außerdem wird Berlin in § 9 Abs. 2 als neuer Stadtstaat im Länderfinanzausgleich in die Stadtstaaten-Einwohnerwertung bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Landeseinnahmen — wie Bremen und Hamburg — mit einem Gewichtungsfaktor von 135 vom Hundert einbezogen. Ferner entfällt die Hafenlastabgeltung nach dem bisherigen § 7 Abs. 3. Die bisherigen Regelungen in § 8 über die Einbeziehung der Gemeindesteuereinnahmen in den Finanzausgleich sind im wesentlichen unverändert geblieben, da sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [225ff.]) zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorhandener Ergebnisse eingehender empirischer Untersuchungen näher überprüft werden sollen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt die Formel für die Berechnung der Ausgleichszuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder im horizontalen Länderfinanzausgleich fest. Die Formel entspricht in ihrer Struktur dem geltenden § 10 Abs. 1, weicht jedoch hinsichtlich der quantitativen Ausgestaltung sowie durch die Einführung einer sog. „toten“ Zone im Bereich zwischen 99 und 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl vom geltenden Recht ab.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem in § 11 Abs. 1 geregelten sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen zu sehen. Beide Regelungen zusammen stellen sicher, daß jedes Land durch horizontale Ausgleichszuweisungen und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen zusammen eine Mindestfinanzkraft von 95 vom Hundert der länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) erreicht.

Zur Erreichung dieses Ziels tragen die horizontalen Ausgleichszuweisungen zu drei Vierteln, die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen zu einem Viertel bei. Rechnerisch wird dieses Gesamtergebnis dadurch erreicht, daß durch horizontale Ausgleichszuweisungen die an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlenden Beträge zu 75 vom Hundert, die von 85 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlenden Beträge zu 50 vom Hundert aufgefüllt und diese horizontalen Zuweisungen um Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Abs 1) in Höhe von einem Drittel der horizontalen Ausgleichszuweisungen ergänzt werden.

Im Ergebnis werden so 100 vom Hundert der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlenden Beträge und zwei Drittel der von 85 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlenden Beträge aufgefüllt.

Für horizontale Ausgleichszuweisungen und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen gilt gleichermaßen, daß für die Berechnung ihrer Höhe zwar auf die bis zu 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlenden Beträge abgestellt wird, aber die Zuweisungen insoweit gekürzt werden, als sie eine über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl hinausgehende Hebung der Finanzkraft der Empfängerländer herbeiführen würden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß die horizontalen Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 von allen Ländern, deren Finanzkraft die länderdurchschnittliche Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) überschreitet, über Ausgleichsbeiträge finanziert werden, die nach einem für alle Länder einheitlichen proportionalen Hundertsatz von den Überschüssen dieser Länder berechnet werden. Die Finanzierungslast im horizontalen Länderfinanzausgleich wird damit entsprechend der jeweiligen Höhe der Überschüsse pro Einwohner gleichmäßig auf alle Länder verteilt. Die nach dem bisherigen § 10 Abs. 2 zwischen 100 vom Hundert und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl bestehende ausgleichsfreie Zone sowie die bisherige progressive Berechnung der Ausgleichsbeiträge werden durch ein erheblich einfacheres, die Lasten gleichmäßig auf alle Zahlerländer verteilendes und damit zugleich hohe Grenzbelastungen einzelner Zahlerländer vermeidendes Berechnungssystem ersetzt. Sinn dieser Neuregelung ist es, eine Überforderung einzelner Zahlerländer zu vermeiden und zugleich die von hohen Grenzbelastungen bei einzelnen Zahlerländern ausgehenden negativen Anreizeffekte im Interesse einer Stärkung des Interesses aller Länder an der effizienten Ausschöpfung der eigenen örtlichen Steuerquellen künftig auszuschließen.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt die Höhe der nach Finanzkraftgesichtspunkten verteilten sog. Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Übereinstimmung mit Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz durch Anknüpfung an die nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs bei den finanzschwachen Ländern verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl). Damit ist im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich ausgeschlossen, daß die Finanzkraft finanzschwacher Länder durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen unter Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Nivellierungsverbot über die länderdurchschnittliche Finanzkraft hinaus angehoben werden kann, wie dies im geltenden Recht durch die dynamisierte Koppe-

lung des Gesamtvolumens der Ergänzungszuweisungen an die Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens (§ 11a Abs. 1) möglich ist. Hinsichtlich der Grundgedanken der Bemessung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen im Zusammenhang mit den horizontalen Ausgleichszuweisungen vgl. die Begründung zu § 10 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt Übergangshilfen zugunsten der finanzschwächeren alten Länder zur Erleichterung der Umstellung auf die im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich geänderten Finanzkraftverhältnisse gegenüber dem bisher unter den alten Ländern durchgeführten Finanzausgleich. Alte Länder, deren Finanzkraft im gesamtdeutschen Ländervergleich in der Nähe der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt, können im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich nur erheblich geringere Ausgleichszuweisungen bzw. Bundesergänzungszuweisungen erhalten als in einem auf die alten Länder beschränkten Finanzausgleichssystem, soweit sie nicht bereits zu den Zahlerländern gehören. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt es jedoch, den Übergang vom getrennten Länderfinanzausgleich zwischen den alten Ländern zu dem gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich abzumildern, um abrupte erhebliche Mindereinnahmen bei einzelnen Ländern zu vermeiden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist eine Ausprägung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips, dessen Geltung nicht auf bestimmte Rechtsgebiete eingeschränkt bleibt (vgl. BVerfGE 76, 256 [359]).

Nach der Regelung in Absatz 2 erhalten alte Länder unabhängig davon, ob sie im gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich zu den ausgleichspflichtigen oder ausgleichsberechtigten Ländern gehören, in den Jahren 1995 bis 1999 sog. Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen, um zu verhindern, daß ihre Finanzkraft nach Durchführung des gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs und unter Berücksichtigung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 1 hinter einem bestimmten Hundertsatz des Finanzkraftdurchschnitts der alten Länder (Übergangs-Garantie-Satz) zurückbleibt. Im Jahr 1995 wird danach allen alten Ländern 99 vom Hundert des Finanzkraftdurchschnitts der alten Länder garantiert. Dieser Übergangs-Garantie-Satz vermindert sich jährlich um 1 vom Hundert und beträgt somit 1999, im Endjahr der Übergangsregelung, 95 vom Hundert.

Zu Absatz 3

Nach diesem Absatz erhalten die neuen Länder (einschließlich Berlin) zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs unter Berücksichtigung ihrer strukturellen Sonderlasten aus der früheren Teilung Deutschlands und der hiermit in Zusammenhang stehenden Entwicklungsunterschiede zu den alten Ländern in den Jahren 1995 bis 2004 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz. Diese Zuweisungen sind

gemäß Artikel 107 Abs. 2 Grundgesetz nicht an bestimmte Verwendungszwecke gebunden.

Im Jahr 1995 belaufen sich diese Ergänzungszuweisungen auf 22,5 Mrd. DM. In jedem der folgenden Jahre vermindert sich ihr Volumen schrittweise um 10 vom Hundert des Anfangsbetrags, da die Rechtfertigung für diese Anpassungshilfen mit fortschreitender Angleichung der Wirtschafts- und Finanzbedingungen zwischen neuen und alten Länder im Zeitablauf abnimmt.

Die Verteilung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen auf die einzelnen neuen Länder (einschließlich Berlin) erfolgt nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr jeweils vorausgehenden Jahres. Die Anknüpfung an die Einwohnerzahl beruht auf der Überlegung, daß sich die strukturellen Sonderlasten der neuen Länder auf eine große Vielzahl sehr unterschiedlicher Bereiche staatlicher und kommunaler Aufgabenbereiche beziehen und alle neuen Länder in etwa gleich betroffen sind. Die Berücksichtigung der Bevölkerung Gesamtberlins trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß Berlin auch für den Westteil der Stadt infolge des Zusammenwachsens der ehemals geteilten Stadt, etwa im Bereich des Verkehrswesens, Sonderlasten zu tragen hat.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [258 ff.]) gebotenen Sanierungshilfen zur Stabilisierung der Haushaltswirtschaft Bremens und des Saarlandes. Diese Hilfen werden in der Zeit von 1995 bis 1999 in der Form von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen geleistet. Die Mitfinanzierung dieser gemeinsamen Hilfsaktion zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage Bremens und des Saarlandes durch die anderen Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft erfolgt im Zusammenhang mit der Festsetzung der Anteile des Bundes und der Länder an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1.

Die Sanierungshilfen nach diesem Gesetz müssen durch Eigenleistungen der Sanierungsländer nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ergänzt werden. Grundgedanke des Sanierungskonzepts ist es, durch unmittelbare Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Tilgung der Schulden Bremens und des Saarlandes und den hierdurch in den Folgejahren bewirkten Rückgang der Zinsausgaben in den jeweiligen Landeshaushalten Finanzierungsspielräume zu schaffen, die die Sanierungsländer zur Finanzierung wirtschafts- und finanzkraftstärkender Investitionen oder zur Rückführung ihrer Nettokreditaufnahme nutzen. Der Zuwachs der im Haushaltsplan der beiden Länder jeweils veranschlagten Ausgaben wird dabei in den Jahren 1994 bis 1999 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf höchstens 3 vom Hundert beschränkt. Die Sanierungsländer berichten dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder jährlich bis Ende April des Folgejahres über die Verwendung der Sanierungshil-

fen sowie über die bei der Haushaltsstabilisierung erzielten Fortschritte.

Das Volumen der zur Haushaltsstabilisierung eingesetzten Finanzmittel ist auf eine im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [263]) bezeichnete Größenordnung festgesetzt worden. Da die Haushaltsentwicklung bei den Sanierungsländern sowie bei den anderen Ländern nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, läßt sich im Voraus nicht bestimmen, in welchem Jahr Bremen und das Saarland durch die Sanierungshilfen und ihre eigenen Konsolidierungsanstrengungen wieder an die Haushaltsentwicklung der anderen Länder herangeführt sein werden. Deshalb ist vorgesehen, daß Bund und Länder gemeinsam im Jahr 1998 überprüfen, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind. Der vorgesehenen Aufteilung der Sanierungsleistungen liegt der Gedanke zugrunde, daß beide Länder in ihrer Haushaltswirtschaft gleichmäßig Anschluß an die Ländergesamtheit finden sollen. Bei der gewählten Verteilung wird dieses Ziel nach den zugrundeliegenden Modellrechnungen erreicht, da die Belastungsquoten beider Länder (einschließlich ihrer Gemeinden) nach dem Sanierungszeitraum übereinstimmen. Unterschiede zu der Modellrechnung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich daraus, daß der aktuelle Datenstand von den damaligen Annahmen des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Zu Absatz 5

Nach diesem Absatz werden die Bundesergänzungszuweisungen wie bisher in vierteljährlichen Raten gezahlt.

Zu § 12

Nach Absatz 1 sind die Bundesergänzungszuweisungen im Bundeshaushalt wie bisher bei den Einnahmen darzustellen. Absatz 2 weist auf die sich nach dem Grundgesetz ergebende Verpflichtung der Länder für die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzausstattung der Kommunen hin. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Ausgleichsleistungen der Länder im horizontalen Finanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen im kommunalen Finanzausgleich angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 13

Der Vollzug der Umsatzsteuerverteilung während des Ausgleichsjahres entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

Absatz 1 bestimmt für den Vollzug im Ausgleichsjahr als vorläufige Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 diejenigen im Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet.

Absatz 2 sieht vor, daß der Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer wie bisher den Ländern vom Bund in monatlichen Teilbeträgen überwiesen wird. Dies soll am 20. eines jeden Monats erfolgen und nicht mehr am 15.

Zu § 14

Ab 1997 sind die horizontalen Ausgleichsleistungen und die Fehlbetrags- und Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen des Ausgleichsjahres nach den Finanzkraftverhältnissen des dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres (Referenzjahr) zu bestimmen. Die Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach § 10 und die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 stehen somit ab 1997 mit Beginn des Ausgleichsjahres fest. Der Vollzug kann damit einfacher als nach bisherigem Recht geregelt werden.

Nach Absatz 1 werden die Ausgleichsleistungen nach § 10 sowie die Fehlbetrags- und Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt. Für die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 und 4 bedarf es einer entsprechenden Festsetzung durch Rechtsverordnung nicht, weil sich ihre Höhe unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Absatz 2 legt vorläufige Bemessungsgrundlagen für den Fall fest, daß die für die Feststellung nach Absatz 1 erforderlichen Daten vor Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht vorliegen. Insbesondere ist damit auch der Vollzug in den Übergangsjahren 1995 und 1996 geregelt.

Zu § 15

Der Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres entspricht bisherigem Recht.

Nach Absatz 1 wird der Umsatzsteuerausgleich und der Finanzausgleich unter den Ländern während des Ausgleichsjahres durch Zu- oder Abschläge auf die Ablieferung des Bundesanteils an der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer geregelt. Über den Bundesanteil an der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer hinausgehende Umverteilungsansprüche einzelner Länder werden durch monatliche Überweisungen des Bundesministeriums der Finanzen gedeckt. Umgekehrt sind die über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegenden Verpflichtungen einzelner Länder von diesen durch monatliche Überweisungen an das Bundesministerium der Finanzen auszugleichen.

In Absatz 2 sind vierteljährliche Zwischenabrechnungen vorgesehen; Unterschiede zwischen dem vorläufigen Vollzug und den Ergebnissen der Zwischenabrechnungen sind auszugleichen.

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen wie bisher dazu, Einzelheiten des vorläu-

figen Vollzugs und Zahlungsverkehrs während des Ausgleichsjahres durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu § 16

Nach Ablauf des Ausgleichsjahres wird die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer, die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge und die endgültige Höhe der Fehlbetrags- und Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt. Unterschiede gegenüber vorläufigen Zahlungen sind auszugleichen.

Zu § 17

Die Regelung entspricht bisherigem Recht. Das Bundesministerium der Finanzen unterstützt die Länder beim Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs als Clearing-Stelle. Hierbei haben die Länder laufend mitzuwirken.

Zu Artikel 37 (Gesetz über ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost)

Dieser Artikel sieht die Gewährung von Finanzhilfen an die neuen Bundesländer vor.

Zu § 1

Die Vorschrift legt das Volumen des Infrastrukturprogramms Wirtschaft Ost fest. Im Interesse einer langfristig kalkulierbaren Haushalts- und Ausgabenwirtschaft wird das jährliche Volumen der Finanzhilfen vorab gesetzlich auf 10 Mrd. DM festgelegt. Die Mittelverwendung wird in einer mit den neuen Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Gesamtlaufzeit des Programms. Die neuen Länder sollen bei ihren Investitionsplanungen auf eine stetige, langfristige Unterstützung durch den Bund rechnen können. Für die Finanzhilfen ist deshalb ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen.

Zu § 3

Die Regelung in Absatz 1 sieht vor, daß die Mittel im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt werden. Die Gewährung der Finanzhilfen stützt sich vorrangig auf Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. Grundgesetz und dient dem Ausgleich der deutlich unterschiedlichen

Wirtschaftskraft zwischen alten und neuen Bundesländern. Im Hinblick auf den im Ost-West-Vergleich verhältnismäßig gleichen Bedarf am Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur im Bereich der neuen Bundesländer und im Interesse einer raschen Umsetzung des Programms wird als Verteilungsmaßstab innerhalb der neuen Bundesländer das Verhältnis der Einwohnerzahlen vorgesehen. Angesichts des immensen Bedarfes bei der Infrastrukturausstattung können andere Verteilungsschlüssel für die einzelnen Länder nicht als problemadäquater angesehen werden. Im übrigen steht diese Verteilungsregelung in Übereinstimmung mit anderen, auch langfristigen Mischfinanzierungen.

Absatz 2 sieht vor, die Verteilung der Finanzhilfen im Abstand von mehreren Jahren zu ändern. Eine solche Anpassungsklausel ist notwendig im Hinblick auf die lange Laufzeit des Programms und der nicht vorhersehbaren strukturellen Entwicklung in den neuen Ländern.

Absatz 3 stellt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 1 S. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes klar, daß die im Krankenhausinvestitionsprogramm vorgesehenen Mittel Bestandteil der nach § 1 vorgesehenen Finanzhilfen sind. Der für andere Maßnahmen zur Verfügung stehende Betrag ist entsprechend gemindert.

Zu § 4

Aus der Vorschrift folgt, daß das Nähere im Sinne des Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz durch Verwaltungsvereinbarung mit den neuen Bundesländern zu regeln sein wird.

Zu Artikel 38 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen wird der Leistungsrahmen des Fonds um die in den Jahren 1993 und 1994 vorgesehenen Aufstockungen erhöht. In Buchstabe a wird der Gesamtbetrag aller in den Jahren 1990 bis 1994 zu erbringenden Fondsleistungen entsprechend angehoben. Die Regelung in Buchstabe b enthält die Anpassung der Fondsleistungen für die einzelnen Jahre 1993 und 1994.

Zu Nummer 2

Die ergänzenden Sätze zu § 5 Abs. 1 regeln die Finanzierung der Fondsaufstockungen, soweit sie durch die alten Länder und ihre Gemeinden erfolgt. Die Mitfinanzierung der Fondsaufstockung durch den Bund wird dadurch sichergestellt, daß gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Fondsgesetzes die Gesamtleistungen des Fonds nach § 2 Abs. 1 des Fondsgesetzes durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden, soweit sie nicht durch Kreditaufnahme nach § 5

Abs. 2 oder durch Beiträge der Länder oder Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des bisherigen Rechts bzw. nach § 5 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Entwurfsfassung finanziert sind.

Der auf das Jahr 1993 entfallende Aufstockungsbeitrag der alten Länder und ihrer Gemeinden (einschließlich Berlin-West) aus dem durch das Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlag zu erwartenden Mehraufkommen in Höhe von insgesamt 1,3 Mrd. DM wird im Verhältnis der sich nach § 5 a des Zerlegungsgesetzes nach Zerlegung ergebenden Anteile an dem bis zum 30. Juni 1993 erzielten Zinsabschlagaufkommen auf die einzelnen Länder und ihre Gemeinden verteilt und von den Ländern binnen eines Monats nach Mitteilung der Berechnung durch das Bundesministerium der Finanzen in einem Betrag an den Bund abgeführt. Berlin ist hieran mit dem auf den Westteil der Stadt nach Zerlegung entfallenden Anteil am Zinsabschlag beteiligt.

Eine weitere Fondsaufstockung durch Beiträge der alten Länder im Jahr 1993 in Höhe von 1 Mrd. DM soll abrechnungstechnisch im Zusammenhang mit den monatlichen Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes an die Länder abgewickelt werden. Dieses Abrechnungsverfahren ist auch für den im Jahr 1994 zu leistenden Mitfinanzierungsbeitrag der alten Länder von 3,5 Mrd. DM an der Fondsaufstockung für 1994 vorgesehen. Dabei sieht der Entwurf eine Verteilung der Finanzierungslast im Verhältnis der Einwohnerzahlen der betreffenden Länder am 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres vor.

Zu Artikel 39 (Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds [Erblastentilgungsfonds-Gesetz — ELFG])

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt die Errichtung des Erblastentilgungsfonds in Form eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens des Bundes. Der Fonds faßt die in der Treuhandanstalt und im Kreditabwicklungsfonds bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufene finanzielle Erblast der ehemaligen DDR zusammen und übernimmt den Zins- und Tilgungsdienst nach Maßgabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Regeln.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die vom Fonds zu übernehmenden Pflichten.

Nach Absatz 1 Nummer 1 werden die bis zum 31. Dezember 1994 beim Kreditabwicklungsfonds aufgelaufenen Schulden, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Kosten übernommen. Dabei handelt es sich um die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ abschließend aufgezählten Positionen.

Die Gesamtverschuldung des Republikhaushaltes, die in Buchstabe a aufgeführt ist, ist zu ihrem weitaus

überwiegenden Teil auf Kapitalmarktkredite der ehemaligen DDR zurückzuführen, die diese bis zum 2. Oktober 1990 in Form von Schuldscheinen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufgenommen hatte. Ein kleinerer Teil der Gesamtverschuldung setzt sich aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe für Bürger mit Wohnsitz außerhalb der DDR aus umgewerteten Reichsmarkguthaben sowie aus Schuldbuchforderungen von Bürgern, die Grundvermögen an die ehemalige DDR übertragen haben, zusammen.

Den Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Buchstabe b) liegt die Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung an die Kreditinstitute und Außenhandelsbetriebe in den neuen Bundesländern zugrunde. Die Entstehung der Ausgleichsforderungen ist auf die asymmetrische Währungsumstellung, auf Wertberichtigungen und die aus bankaufsichtlichen Gründen notwendige Ausstattung mit einem angemessenen Eigenkapital zurückzuführen.

Der Erblastentilgungsfonds trägt auch die Verpflichtungen des Kreditabwicklungsfonds, die diesem im Hinblick auf die Gewährträgerhaftung des Bundes nach Artikel 23 Absatz 7 des Einigungsvertrages übertragen wurde (Buchstabe c).

Der Erblastentilgungsfonds übernimmt ferner die Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und den alten Bundesländern nach Artikel 24 Absatz 2 des Einigungsvertrages (Buchstabe d). Dabei geht es um die Erstattung von Abwicklungskosten der Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR, soweit sie diese aus eigener Liquidität nicht bestreiten können. Die Kostenerstattungen sind erforderlich, um eine geordnete Abwicklung der Betriebe aus Gründen des Vertrauensschutzes gegenüber dem Ausland sicherzustellen.

Absatz 1 Nummer 2 sieht die Übernahme der im Namen des Kreditabwicklungsfonds ausgegebenen Finanzierungsinstrumente durch den Erblastentilgungsfonds vor. Der Kreditabwicklungsfonds setzt diese Instrumente zur Refinanzierung seiner Schulden ein, da er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen keine Nettotilgungen vornimmt. Es handelt sich um eine gesetzliche Schuldübernahme durch den Erblastentilgungsfonds, für den ebenso wie für den Kreditabwicklungsfonds der Bund haftet (§ 4 Absatz 2). Damit ist für die derzeitigen und künftigen Gläubiger des Kreditabwicklungsfonds die Sicherheit der Bundeshaftung auf gesetzlicher Grundlage auch in Zukunft gegeben.

Absatz 1 Nummer 3 betrifft die Fälle nach Nummer 1, die nach § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ vom Kreditabwicklungsfonds zu übernehmen sind, aber wegen der Auflösung des Kreditabwicklungsfonds zum 31. Dezember 1994 nicht mehr übernommen werden können. Es handelt sich dabei vor allem um noch nicht abgeschlossene Zuteilungen von Ausgleichsforde-

rungen, da nach dem D-Markbilanzgesetz bis Ende 1994 werterhellende Tatsachen, die zum 1. Juli 1990 vorlagen, aber erst später bekannt wurden, berücksichtigt werden müssen. Die Bilanzen des Jahres 1994 können erst nach Ende 1994 im Hinblick auf die endgültige Höhe der Ausgleichsforderungen überprüft werden. Entsprechendes gilt für die anderen in Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 1 aufgeführten Positionen.

Absatz 2 enthält die Mitübernahme der Finanzschulden der Treuhandanstalt durch den Erblastentilgungsfonds. Diese umfassen die von der Treuhandanstalt aufgenommenen Kredite, übernommenen Alt-kredite und Ausgleichsforderungen der Unternehmen gegen die Treuhandanstalt.

Altkredite sind die in der Mark-Schlußbilanz ausgewiesenen und im Verhältnis 2 zu 1 in die DM-Eröffnungsbilanz übernommenen Kredite von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt zum Zeitpunkt der Übernahme der Alt-kredite direkt oder indirekt beteiligt war. Ursprünglich übernommene Alt-kredite fallen, soweit sie bereits umgeschuldet worden sind, unter die aufgenommenen Kredite. Inwieweit die Treuhandanstalt Schuldnerin von Ausgleichsforderungen ist, ergibt sich aus § 24 in Verbindung mit § 36 D-Markbilanzgesetz, § 6 Abs. 2 und 4 Vermögensgesetz sowie § 6 Abs. 2 Unternehmensrückgabeverordnung. Der jeweilige Anspruch der Unternehmen wird in deren Bilanzen einheitlich unter der Bezeichnung Ausgleichsforderung ausgewiesen.

Neben dem Erblastentilgungsfonds bleibt die Treuhandanstalt im Verhältnis zu ihren Gläubigern Mitschuldnerin der vom Fonds übernommenen Verbindlichkeiten (Abs. 2 Satz 2). Im Hinblick auf die Sensibilität der Kapitalmärkte wird durch den Hinweis auf § 4 Treuhandkreditaufnahmegesetz klargestellt, daß es auch nach 1994 bei der Haftung des Bundes für die von der Treuhandanstalt aufgenommenen Kredite verbleibt. Im Innenverhältnis stellt der Fonds die Treuhandanstalt von ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 frei.

Zu § 3

Die Vorschrift ermöglicht dem Fonds als nicht rechtsfähigem Sondervermögen die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr und sieht seine Verwaltung durch das Bundesministerium der Finanzen und durch die dem Bundesministerium der Finanzen nachgeordnete Bundesschuldenverwaltung vor. Bei der Bundesschuldenverwaltung können dadurch zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, deren Höhe zur Zeit noch nicht abzuschätzen ist. Dem stehen mögliche Einsparungen beim Kreditmanagement der Treuhandanstalt gegenüber.

Zu § 4

Aus der Rechtsnatur des Fonds als Sondervermögen folgt seine Trennung vom Vermögen, den Rechten und Verbindlichkeiten des Bundes. Die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des Fonds ergibt

sich aus Absatz 2. Absatz 3 stellt klar, daß der Fonds ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes ist. Wie in Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehen, wird bestimmt, daß Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes, der die Kreditbeschaffung des Bundes an gewisse Voraussetzungen knüpft, auf den Fonds keine Anwendung findet.

Zu § 5

Absatz 1 regelt die Ermächtigung des Bundes, im Namen des Fonds Kredite aufzunehmen. Sie ist so gefaßt, daß der Fonds seine Aufgaben bis zur vollständigen Tilgung aller ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten zweckmäßig und kostengünstig erfüllen kann. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der Kreditaufnahme sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich vor, um Zwischen- und Anschlußfinanzierungen vornehmen zu können. Dies wird u. a. deshalb erforderlich, weil die Zuschüsse nach § 6 zwar so ausgestaltet sind, daß alle Zinsverpflichtungen des Fonds abgedeckt werden können. Die anfallenden Tilgungsverbindlichkeiten werden jedoch wegen der Fälligkeitsstruktur und des unterschiedlichen Zinsniveaus im Zeitablauf nicht immer aus den Zuführungen vollständig bedient werden können.

Absatz 1 Nummer 1 schafft die Ermächtigung für die Kreditaufnahme zur Tilgungsfinanzierung. Hierbei handelt es sich um die notwendige Anschlußfinanzierung, die die Verschuldung des Fonds nicht erhöht.

Die Kreditaufnahme zum Zwecke der Marktpflege (Nummer 2) ermöglicht den Rückkauf von ausgegebenen Finanztiteln und entspricht den Ermächtigungen in § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“, § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ und § 2 Absatz 3 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes.

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme zwecks Kas- senverstärkung (Nummer 3) ist zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung erforderlich.

Für die notwendige Flexibilität des Fonds ist in Absatz 2 eine begrenzte Kreditaufnahme im Vorgriff auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres vorgesehen. Die auf diese Weise beschafften Kredite sind auf das nächste Wirtschaftsjahr anzurechnen.

Nach Absatz 3 hat der Erblastentilgungsfonds auch die Möglichkeit Ausgleichsforderungen aufzukaufen. Damit wird die Flexibilität des Fonds bei unterschiedlichen Verhältnissen am Kapitalmarkt deutlich erhöht. Einerseits kann die Tilgungszeit der Ausgleichsforderungen verkürzt werden. Andererseits besteht die Möglichkeit, zum Beispiel in Phasen mit inverser Zinsstruktur anstelle des FIBOR-Satzes günstigere langfristige Konditionen zu nutzen. Durch den Ankauf erlischt die Verbindlichkeit des Erblastentilgungsfonds gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung in gleicher Höhe.

Absätze 4 und 5 regeln die Instrumente und die Form der Kreditaufnahme sowie die Gleichstellung der Schuldurkunden des Fonds mit denen des Bundes. Die Berechtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen beinhaltet auch die Möglichkeit, Schatzanweisungen und andere Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten auszugeben.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt die Leistungen aus dem Bundeshaushalt für den Schuldendienst des Fonds, der über eigene Aktiva in der Regel nicht verfügt.

Absätze 1 und 2 legen Höhe und Verfahren der Bereitstellung der Zuführungen des Bundes an den Fonds fest. Dabei wird unterschieden zwischen den bei Fälligkeit zu zahlenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen einerseits und den sonstigen Verpflichtungen, die der Fonds übernommen hat, andererseits.

Die Ausgleichsforderungen und die in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelten Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Absatz 1 Nr. 1) werden entsprechend den Vorschriften im Staatsvertrag und den Emissionsbedingungen der Inhaberschuldverschreibungen hinsichtlich Tilgung und Zins bedient. Dort ist eine jährliche Tilgung in Höhe von 2,5 vom Hundert des Nominalwertes und eine Verzinsung in Höhe des FIBOR vorgesehen.

Die jährliche Zuführung des Bundes in Höhe einer Annuität von 10 vom Hundert zur Bedienung der sonstigen Verpflichtungen des Erblastentilgungsfonds (Absatz 1 Nr. 2) soll sicherstellen, daß diese Verpflichtungen möglichst innerhalb eines Zeitraums von etwa 30 Jahren endgültig getilgt werden können. Für den nicht auszuschließenden Fall, daß sich die zu übernehmenden Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds noch erhöhen sollten (vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 3), wird die Annuität von dem erhöhten Betrag bestimmt, um auch für diesen Fall eine Tilgung innerhalb eines absehbaren Zeitraums zu ermöglichen.

Reicht die vorgesehene Annuität von 10 vom Hundert aufgrund der Zinsentwicklung nicht aus, um die Zinsverpflichtungen vollständig zu bedienen, wird die Zuführung erhöht, damit in jedem Fall die Zinszahlungen erbracht werden können und sich die Verschuldung des Fonds aus diesem Grund nicht erhöht.

Durch Absatz 3 wird der Fonds in die Lage versetzt, die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt bei Fälligkeit abzurufen.

Absatz 4 sieht vor, daß nicht verbrauchte Mittel zur Rückführung der Verschuldung einzusetzen sind. Soweit diese noch nicht für den laufenden Schuldendienst eingesetzt werden können, sind sie verzinslich anzulegen und zur Ablösung von später fälligen Verpflichtungen zu verwenden.

Zu § 7 bis § 10

Die Vorschriften enthalten Bestimmungen über den Wirtschaftsplan des Fonds, die Rechnungslegung, die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten sowie die abgabenrechtliche Gleichstellung des Fonds mit den Bundesbehörden.

Zu § 11

Die Vorschrift bestimmt, daß der Fonds nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch das Bundesministerium der Finanzen aufzulösen ist. Die Bekanntgabe erfolgt im Bundesanzeiger.

Zu § 12

Absatz 1 bestimmt die Verlängerung des Kreditabwicklungsfonds bis zum 31. Dezember 1994. Die Auflösung des Kreditabwicklungsfonds erfolgt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 und die Überleitung seiner Verbindlichkeiten auf den Erblastentilgungsfonds am 1. Januar 1995. Der Erblastentilgungsfonds ist Rechtsnachfolger des Kreditabwicklungsfonds.

Absatz 2 stellt klar, daß vom ursprünglichen Konzept des Einigungsvertrages, nach der die Verteilung der DDR-Schulden auf Treuhand, Bund und junge Länder vorgesehen war, aufgrund der veränderten Bedingungen abgewichen wird.

Absatz 3 sieht entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ die Erstattung der vom Kreditabwicklungsfonds erbrachten Zinsleistungen auch in 1994 durch Bund und Treuhandanstalt vor, da der Kreditabwicklungsfonds über den 30. November 1993 bzw. 31. Dezember 1993 hinaus bis zum 31. Dezember 1994 verlängert wird. Die von der Treuhandanstalt hälftig zu erstattenden Zinsleistungen müssen am Kapitalmarkt refinanziert werden. Diese ursprünglich für 1994 nicht vorgesehene Belastung der Treuhandanstalt ist deshalb nicht auf den Kreditrahmen nach dem Treuhandkreditaufnahmegesetz anzurechnen.

Nach Absatz 4 wird das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ ab 1. Januar 1995 nicht mehr angewandt.

Absatz 5 stellt klar, daß der Ausgleichsfonds Währungsumstellung Rückzahlungen seitens der Kreditinstitute und der Außenhandelsbetriebe, insbesondere infolge der Reduzierung von Zuteilungen, unmittelbar nach Erhalt an den Kreditabwicklungsfonds bzw. ab 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds abzuführen hat. Auf diese Weise können die flüssigen Mittel von der Verwaltung des Kreditabwicklungsfonds bzw. des Erblastentilgungsfonds zur Bedienung der auftretenden Fälligkeiten eingesetzt werden. Eine eigene Mittelverwaltung auf der Ebene des Ausgleichsfonds Währungsumstellung wird damit entbehrlich.

Zu Artikel 40 (Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet [Altschuldenhilfe-Gesetz])

Zu § 1

Die Vorschrift faßt den Zweck des Gesetzes zusammen und trägt der Tatsache Rechnung, daß die im Verhältnis zu den erzielbaren Mieteinnahmen hohe Altschuldenbelastung der Kommunalen Wohnungsunternehmen und der Wohnungsgenossenschaften ein wesentliches Hindernis für die angemessene Bewirtschaftung der Wohnungsbestände in den neuen Bundesländern darstellt. Durch die Gewährung von Altschuldenhilfen nach Ablauf des Schuldenmoratoriums Ende 1993 soll den Unternehmen die Aufnahme neuer Kredite zur Finanzierung von Investition zur Bewältigung erforderlicher Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erleichtert bzw. ermöglicht werden. Zudem soll die Privatisierung des Wohnungsbestandes wesentlich erleichtert werden. Die Maßnahmen dienen daher zugleich der Verbesserung der Wohnqualität und der Beschaffung neuer Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft.

Zu § 2

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich nach Absatz 1 auf die Genossenschaften, vor allem die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und die gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG), sowie auf Kommunale Wohnungsunternehmen, soweit ihnen rechtliche Selbständigkeit zukommt.

Antragsberechtigt sollen der Intention des Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages folgend (vgl. speziell zu den Genossenschaften auch Protokollnotiz Nr. 13 zu Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages — BGBl. I 1990 S. 906 —) grundsätzlich nur die Wohnungsunternehmen sein, auf die Grund und Boden sowie — im Falle der Kommunalen Wohnungsunternehmen — die Altschulden durch die Kommunen übertragen worden sind. Voraussetzung für die Antragsberechtigung kann jedoch darüber hinaus sein, daß die Übertragung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles mit Sicherheit zu erwarten ist. Dies wird insbesondere bei Antragstellung der Kommune auf Vermögenszuordnung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz der Fall sein. Im Falle der Wohnungsgenossenschaften müssen diese einen Antrag an die Gemeinde auf Grundstücksüberführung gestellt haben, sofern die Grundstücksüberführung noch nicht erfolgen konnte. Die Gemeinden werden daraufhin ihrer aus dem Einigungsvertrag folgenden Rechtspflicht zur Überführung von Grund und Boden auf die Genossenschaft nachkommen und das Verfahren auf Vermögenszuordnung, wofür regelmäßig nur die Kommunen antragsberechtigt sind, einleiten müssen.

Eine Kommune selbst soll solange einen Antrag stellen können, als zunächst nur eine Wohnungsverwal-

tungsgesellschaft gegründet werden konnte, weil die Übertragung der Grundstücke aus rechtlichen Gründen noch nicht möglich ist. Dies kann namentlich bei vermögens- und vermögenszuordnungsrechtlichen Übertragungshindernissen angenommen werden. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen eine Gründung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist. Dies wird vor allem in kleineren Gemeinden mit einem relativ geringen Wohnungsbestand der Fall sein. Kommunen, die aus diesen Gründen das Wohnungsunternehmen als Regie- oder Eigenbetrieb führen oder den Wohnungsbestand unmittelbar selbst verwalten, sind daher ebenfalls antragsberechtigt. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Wohnungsunternehmen mit den Gläubigerbanken neue Kreditvereinbarungen abschließen und die Altverbindlichkeiten nach Ablauf des Moratoriums tilgen und verzinsen. Den Forderungen der Banken an ihre Kreditnehmer liegen Kreditverträge zugrunde, die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen wurden und demzufolge nicht von vornherein den veränderten marktwirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie seit dem 1. Juli 1990 bestehen, entsprechen. Das bedeutet, daß die Kreditbeziehungen auf der Grundlage der neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Tilgung, Verzinsung und Besicherung neu zu ordnen sind. Dazu ist der Abschluß von Vereinbarungen über die weitere Behandlung der in den Unternehmen verbleibenden Kredite erforderlich. Der Abschluß solcher Vereinbarungen sowie die Bedienung der Altverbindlichkeiten bedeutet Schuldanerkenntnis. Dies ist notwendig, um Rechtsklarheit zu schaffen, Unsicherheit bei den Gläubigern über etwaige spätere Forderungen zu beseitigen und für Unternehmen und neue Kreditgeber klare Verhältnisse zu schaffen. Unternehmen steht es frei, auf gerichtlicher Klärung der Altschuldenfrage zu bestehen; dann können sie einen Antrag auf Altschuldenhilfe aber nicht stellen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Anerkennung des Bestehens eines Schuldverhältnisses, die hier — wie oben ausgeführt — in dem Abschluß eines neuen Kreditvertrages und der Bedienung der Altverbindlichkeiten zu sehen ist, bei ihrer Unwirksamkeit nicht nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung von den Gläubigerbanken kondiziert werden kann. Dadurch soll vor allem verhindert werden, daß der Antragsteller die Altschuldenhilfe in Anspruch nimmt und sich im Falle der Unwirksamkeit des Schuldanerkenntnisses, insbesondere soweit das Nichtbestehen von Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 gerichtlich festgestellt werden sollte, seiner Rückzahlungsverpflichtungen entledigt. Die Vorschrift dient daher auch der Rechtssicherheit.

Zu § 3

Zu den Altverbindlichkeiten rechnen nach dieser Vorschrift die Verpflichtungen aus Krediten, die in den neuen Bundesländern bis zur Herstellung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 aufgrund von Rechtsvorschriften der ehemaligen

Deutschen Demokratischen Republik gewährt wurden, einschließlich der bis zum Ablauf des Moratoriums entstandenen Zinsbelastungen. Grundlagen für die Gewährung dieser Kredite sind insbesondere die Verordnungen vom 15. Dezember 1970

- über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 102 S. 764),
- zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. II Nr. 102 S. 765),
- die Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126), zuletzt geändert durch die 4. Kreditverordnung vom 2. März 1990 (GBl. I Nr. 15 S. 114).

Zu Wohnzwecken wurden die Kredite insbesondere dann gewährt, wenn die Finanzierungsmittel für die bebauten Flächen der Wohngebäude sowie die in unmittelbarer Umgebung dieser Gebäude befindlichen Freiflächen, Vorflächen, Spielplatzflächen, Wäschetrockenplätze, Müllsammelplätze, Geh- und Radwege eingesetzt worden sind. Sind auf breiten Gehwegbereichen und in Hofbereichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr vorhanden, so gehören diese in der Regel zu den zu Wohnzwecken im Sinne des § 3 finanzierten Flächen.

Die vorgenannten Merkmale gelten entsprechend auch für die den Wohngebäuden zugehörigen genossenschaftlichen Gemeinschaftseinrichtungen.

Zu § 4

Absatz 1 sieht vor, daß die Unternehmen von einem Teil der Altverbindlichkeiten entlastet werden. Beim Unternehmen sollen nur Altverbindlichkeiten verbleiben, die im Durchschnitt den Betrag von 350 DM/m nicht übersteigen. Die Bestimmung der Teilentlastung erfolgt unternehmensbezogen, d. h. es werden nicht nur die überdurchschnittlich hoch verschuldeten Objekte berücksichtigt, sondern alle Objekte im Eigentum des Unternehmens, also auch die niedrig oder gar nicht verschuldeten. Diese Regelung geht davon aus, daß auch aus den Mieten dieser Objekte ein Beitrag zur Altschuldenbedienung geleistet werden muß, da die Mieten in ihrer Struktur derzeit die unterschiedlichen Finanzierungskosten nicht berücksichtigen.

Die Berechnung des Teilentschuldungsbetrages erfolgt — auch bei späterer Antragstellung — aufgrund des Schuldenstandes des jeweiligen Unternehmens am 1. Januar 1994: Dem Altschuldenbestand am 1. Januar 1994 wird jedoch die Wohnfläche zum 1. Januar 1993 gegenübergestellt. Als Wohnfläche kann nur die Fläche berücksichtigt werden, die den Mietpreisbindungen von § 11 Abs. 2 und 3 Miethöhegesetz unterliegt. Berücksichtigungsfähig sind entsprechend nur die Altschulden, die auf diesen Flächen lasten. Hinsichtlich anderer Flächen (z. B. gewerblicher Flächen) kann davon ausgegangen werden, daß

die Altschulden aus den Mieteinnahmen bedient werden können. Die Wohnfläche am 1. Januar 1993 und nicht die am 1. Januar 1994 wird zugrundegelegt, um in diesem Jahr keinen Anreiz zur Ausgliederung von Unternehmen allein wegen der vorgesehenen Altschuldenhilfe zu schaffen. Damit aber der Anreiz zur Privatisierung in der Zeit bis zum 1. Januar 1994, also bis zum Beginn einer Altschuldenhilfe, nicht entfällt, soll die Fläche der privatisierten Wohnungen bei der Berechnung des Teilentlastungsbetrages nicht berücksichtigt werden, sofern mit dem Verkauf auch die anteiligen Schulden getilgt wurden. Damit wird vermieden, daß ohne diese Abzugsmöglichkeit der Teilentlastungsbetrag nach einer Privatisierung geringer ausfallen kann als ohne Privatisierung.

Absatz 2 und 3 stellen sicher, daß bei Ausgliederung von Unternehmensteilen zwecks Neugründung eines Unternehmens das neugegründete Unternehmen wie das Altunternehmen Teilentlastung nur insoweit beanspruchen kann, wie es dem Anteil der jeweiligen Wohnfläche an der für die Berechnung maßgeblichen Wohnfläche des Gesamtunternehmens am 1. Januar 1993 entspricht. Die Aufteilung anhand der Wohnfläche verhindert, daß z. B. nicht dem Zweck der unternehmensbezogenen Berechnung entsprechend, besonders hoch belastete Bestände ausgegliedert werden. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 ändern dagegen Verkäufe von einzelnen Wohnungen z. B. im Wege der Mieterprivatisierung den Teilentlastungsbetrag nicht.

Das Land übernimmt vom Unternehmen oder der Kommune global einen Schuldbetrag in Höhe des Teilentlastungsbetrages. Die bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten des Unternehmens können somit entsprechend gekürzt werden. Verfahrensmäßig sind unmittelbar keine Kürzungen von Schulden bei einzelnen Objekten erforderlich. Eine Neuordnung der verbleibenden Schulden ist dem Innenverhältnis zwischen Gläubigerbank und Unternehmen vorbehalten und kann im Zusammenhang mit dem Abschluß neuer Kreditvereinbarungen erfolgen.

Zu § 5

Aufgrund der Regelung soll die Privatisierung einen erheblichen Beitrag zur Lösung des Altschuldenproblems bzw. zur Verringerung der Kosten einer Teilentlastung durch das Land leisten. Aus den Privatisierungserlösen müssen zunächst die auf den verkauften Objekten verbleibenden Altschulden getilgt werden. Von den Erlösen, die über den durchschnittlichen Kappungsbetrag von 350 DM/m hinausgehen, soll sodann nur die Hälfte zur Rückzahlung der Teilentlastung verwandt werden, damit ein erheblicher Anreiz für die Unternehmen besteht, Wohnungen zu verkaufen. Die Rückzahlungspflicht endet mit der Tilgung des auf das jeweilige Unternehmen entfallenden Teilentlastungsbetrages. An den Zinslasten hierfür werden die Unternehmen nicht beteiligt; die Zinsen werden von den Ländern (mit Unterstützung des Bundes) getragen.

Zu § 6

Absatz 1 regelt, daß den Wohnungsunternehmen eine Zinshilfe gezahlt werden kann. Die Hilfe soll sich auf die Zinslasten beschränken, die für die Jahre 1994, 1995 und 1996 fällig werden. Für Tilgungsbeträge wird keine Hilfe gewährt. Entsprechend § 4 sollen nur Zinsen für Altschulden berücksichtigt werden, die auf für Wohnzwecke genutzte und mit Mietpreisbindungen belastete Wohnflächen entfallen. Zinshilfe soll für alle Altverbindlichkeiten gezahlt werden, die nach einer eventuellen Teilentlastung beim Unternehmen verbleiben. Satz 2 soll ausschließen, daß ein Unternehmen, das trotz eines Anspruchs nach § 4 keinen Antrag auf Teilentlastung stellt, Zinshilfen für den gesamten Zinsendienst geltend macht.

Absatz 2 sieht vor, daß die Zinshilfe zeitlich degressiv ausgestaltet wird. Die bis Mitte 1995 anfallenden Zinsen werden voll erstattet. Dies entspricht dem sogenannten Magdeburger Mietenkompromiß zwischen den Bauministern von Bund und Ländern, wonach erst ab Mitte 1995 der Übergang in das Vergleichsmietensystem möglich ist und bis dahin Mieterhöhungen voll für Instandsetzungen zur Verfügung stehen sollen. Für die Zeit ab Mitte 1995 kann davon ausgegangen werden, daß der Markt aufgrund der künftigen Einkommensentwicklung weitere Mietsteigerungen zuläßt, so daß die Unternehmen zunächst Zinskosten in Höhe von 1 DM/m und ab 1996 2 DM/m selbst tragen können. Außerdem werden die Unternehmen ihre finanzielle Position zunehmend durch Wohnungsverkäufe verbessern können. Ab 1997 müssen die Zinsen für die nicht teilentlasteten Altverbindlichkeiten voll aus Einnahmen gedeckt werden.

Zu § 7

Die Länder übernehmen die Teilentlastungsbeträge. Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte der für die übernommenen Teilentlastungsbeträge anfallenden Zinsen.

Die Zinshilfen werden von den jeweiligen Ländern geleistet, die für die Wohnungsbauförderung zuständig sind. Der Bund beteiligt sich an dieser Finanzierung bis zu einem Drittel, wobei jedoch bestimmte Höchstbeträge für den Beitrag des Bundes festgelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden am Finanzierungsanteil der Länder zu Hälfte beteiligt werden können.

Zu § 8

Absatz 1 legt fest, daß die schriftliche Antragstellung formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung für die Leistungen nach §§ 4 und 6 ist.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1994 an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Wie und wodurch diese Stelle zu bestimmen ist, ergibt sich insbesondere aus dem jeweils einschlägigen Landesorganisationsrecht der neuen Bundesländer.

Die nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen sollen den notwendigen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gewährleisten. Als Nachweis für eine den Erfordernissen des Unternehmens entsprechende ordnungsmäßige Geschäftsführung kommt insbesondere der Bericht in Betracht, der gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz bzw. § 53 Genossenschaftsgesetz in der Regel von den Bilanzprüfern im Rahmen der Abschlußprüfung zu erstatten ist.

Die Vorschrift soll ferner sicherstellen, daß die mit dem Gesetz verfolgte Absicht erreicht wird, notwendige Sanierungsinvestitionen in die Bausubstanz und auch die Privatisierung überhöhter Bestände in Gang zu setzen. Der hierfür erforderliche Nachweis kann am besten durch entsprechende Unternehmenskonzepte geführt werden.

Zu § 9

Um die reibungslose Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten und um gegebenenfalls Kontrollen vornehmen zu können, legt die Vorschrift eine Auskunftspflicht der Antragberechtigten, aber auch der Gläubigerbank, fest. Die Auskünfte können, falls erforderlich, durch die zuständigen Stellen im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

Zu § 10

Die Vorschrift legt die Entscheidungsbefugnis der nach Landesrecht zuständigen Stelle fest.

Abs. 2 dient der Sicherung des in §§ 1 und 5 zum Ausdruck kommenden Gesetzeszwecks. Die Vorschrift ermöglicht der nach Landesrecht zuständigen Stelle auch dann die Ablehnung des Antrags auf Altschuldenhilfe, wenn bei der Prüfung der nach § 8 Abs. 2 vorzulegenden Antragsunterlagen festgestellt wird, daß diese unzureichend sind und das Wohnungsunternehmen insgesamt nicht förderungsfähig erscheint. Dies kann aus unterschiedlichen Gründen der Fall sein. In Betracht kommt z. B. die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen oder die Nichtnachvollziehbarkeit der vor allem auf die wirtschaftliche Zukunft des Wohnungsunternehmens bezogenen Unterlagen, namentlich des Investitionsplans, der Finanzvorschau sowie des Privatisierungskonzepts. Die Antragsunterlagen können auch dann unzureichend sein, wenn sie den allgemeinen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht entsprechen oder gesetzlichen Vorschriften, die insbesondere beim Jahresabschluß der Unternehmen zu beachten sind (vgl. z. B. §§ 264 ff. und 316 ff. HGB, § 53 GenG), nicht genügen.

Hervorgehoben wird entsprechend dem Gesetzeszweck, die Privatisierung überhöhter kommunaler Wohnungsbestände zu beschleunigen und die Sanierungsinvestitionen in die Bausubstanz anzuregen, das Erfordernis der Vorlage eines geeigneten Privatisierungskonzepts. Dies betrifft vor allem die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes genannten Wohnungsunternehmen.

Das Konzept ist dann als geeignet anzusehen, wenn es ein tragfähiges aus sich heraus überzeugendes Privatisierungsprogramm enthält und die Gewähr für die Schaffung eines modernisierten, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierten Wohnungsbestandes bietet.

Mit Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß die Unterlagen eingehend und nach einheitlichen Kriterien geprüft und nur jene Wohnungsunternehmen finanziell unterstützt werden, die die Gewähr bieten, die notwendigen Investitionen und Privatisierungen erfolgreich zu verwirklichen. Eine Vertretung des Bundes in den einzurichtenden Beratenden Gremien ermöglicht es, die Interessen des Bundes hinsichtlich der Erreichung des Gesetzeszwecks zu wahren.

Zu Artikel 41 (Gesetz zur Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und anderer Vorschriften [GVFG-Aufhebungsgesetz])

Dieser Artikel enthält die für die Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes notwendigen Änderungen.

Zu § 1

Die Vorschrift sieht die Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) ab 1. Januar 1995 vor. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt für Investitionen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und im kommunalen Straßenbau eine Mitfinanzierung des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz. Die zur Finanzierung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel stehen den Kommunen als Bestandteil ihres insoweit ungeschmälernten mittelbaren Anteils am Umsatzsteueraufkommen bzw. am sonstigen Steueraufkommen nach Artikel 106 Abs. 7 Grundgesetz zur Verfügung, das unter Berücksichtigung der Aufhebung des GVFG den Ländern und Kommunen instärkerem Umfang verbleibt, als es sonst im Rahmen einer ausgewogenen Verteilung der mit der Bewältigung der Erblasten der ehemaligen DDR und der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs verbundenen Lasten auf die einzelnen staatlichen Ebenen angemessen wäre. Den Ländern ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgegeben und überlassen, ihre Finanzzuweisungen an die Gemeinden bzw. an die für den ÖPNV verantwortlichen Träger entsprechend zu gestalten.

Da bei der Gesamtlastenverteilung das im Jahr 1995 erhöhte Volumen der GVFG-Mittel (6,3 Mrd. DM, statt 3,3 Mrd. DM) zugrundegelegt wird, verbleibt den Kommunen auch für die Folgejahre ein gegenüber dem geltenden Recht wesentlich erhöhtes Mittelvolumen für die Finanzierung dieser Aufgaben. Diese Mittel wachsen entsprechend der dynamischen Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens von Jahr zu Jahr an und führen deshalb — anders als das gel-

tende Recht — zu einer laufenden Anpassung des Mittelvolumens an den Ausgabebedarf in diesem Bereich.

Zur Finanzierung des besonderen Nachholbedarfs im Bereich der Verkehrsinfrastruktur der Kommunen in den neuen Ländern stehen ab 1995 die Finanzhilfen nach dem Gesetz über ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost (IWOG) für einen Zeitraum von zehn Jahren zur Verfügung.

Zu § 2

Hier handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Aufhebung des GVFG erforderlich werden. Die teilweise Bindung des Mineralölsteueraufkommens für Zwecke des GVFG wird mit der Aufhebung des GVFG gegenstandslos, da künftig für die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ein finanzpolitisches Instrumentarium des Bundes nicht mehr besteht, die Länder ihrerseits aber am Aufkommen der Mineralölsteuern nicht beteiligt sind.

Zu Artikel 42 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen in Rechtsverordnungen künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, wird eine besondere Bestimmung vorgesehen, die dies gestattet.

Zu Artikel 43 (Neufassung von betroffenen Gesetzen)

Wegen der zum Teil umfangreichen Änderungen einzelner Gesetze sollen — soweit nicht bereits in diesen Gesetzen vorgesehen — die zuständigen Bundesministerien ermächtigt werden, die auf Grund dieser Änderungen sich ergebenden Neufassungen im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 44 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

